

3160

Militärischer Dienstunterricht

für

einjährig-freiwillige Militärapotheker,
Unter- und Oberapotheker

des

• Deutschen Heeres.

Bearbeitet

von

Dr. A. Chäns,
königl. Oberapotheker der Reserve.

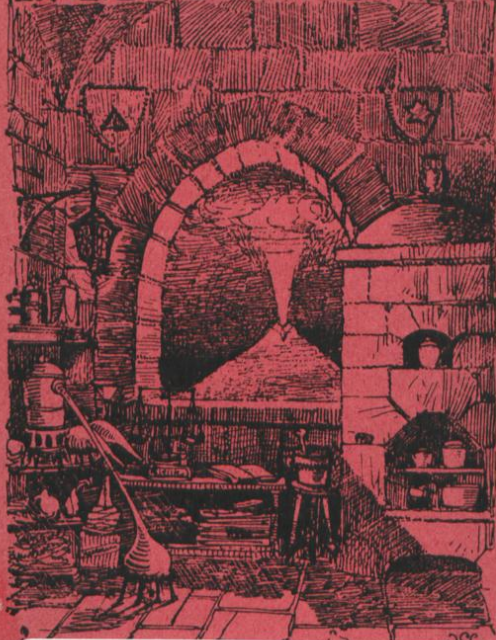


Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1889.

EX LIBRIS FRITZ BERGER



ULB Düsseldorf



+4179 818 01

V 748

16110

1 60

Militärischer Dienstunterricht

für

einjährig-freiwillige Militärapotheker,
Unter- und Oberapotheker

des

Deutschen Heeres.

Bearbeitet

von

Dr. A. Chöns,

Königl. Oberapotheker der Reserve.



Berlin.

Verlag von Julius Springer.

1889.

Städtische Bücherei

Einheitliche Verwaltung

1911



Verlag von Julius Springer

1911

Vorwort.

Die Dienst-Verhältnisse der Apotheker des deutschen Heeres sind vor ca. 10 Jahren zum ersten und bis jetzt auch zum letzten Male durch eine Zusammenstellung der bezüglichen Bestimmungen bearbeitet worden (Der „Militärpharmazeut“ von Dr. Böttger. Berlin 1879). Naturgemäß sind in dem genannten Zeitraum viele Bestimmungen abgeändert und neue erlassen worden, so daß eine Neubearbeitung nothwendig erschien, was mir in einem Streitfall vor Augen geführt wurde. Das vorliegende Buch soll über die Pflichten und Rechte der deutschen Heeresapotheker im Frieden und im Kriege Aufschluß geben. Ich hatte mich dabei der Unterstützung mehrerer Kameraden, insbesondere des Herrn Dr. C. Kuhlmann zu erfreuen, wofür ich diesem wie auch den übrigen auch an dieser Stelle herzlichsten Dank sage.

Berlin, im Oktober 1889.

Der Verfasser.

Inhalt.

| | Seite |
|--|-------|
| I. Allgemeines. | |
| 1. Das eigentliche Heer | 1 |
| A. Das Ersatzwesen | 1 |
| Militärische Gebietseintheilung. Ersatzbehörden. | |
| B. Die Wehrpflicht | 1 |
| Wehrpflicht. Dienstpflicht. Ersatzreservepflicht. Einjährig- | |
| freiwilliger Dienst. | |
| C. Die Truppentheile | 3 |
| Waffengattungen. Eintheilung. Vertheilung der Armeekorps. | |
| Bestandtheile des Armeekorps. Kriegszustand. | |
| Mobilmachung. Personen des Soldatenstandes. | |
| 2. Das Sanitätskorps | 5 |
| Sanitätspersonen. Chargen. Uniform der Sanitätsoffiziere | |
| und übrigen Sanitätspersonen. | |
| 3. Die Heeresverwaltung | 7 |
| Aufgabe der Heeresverwaltung. Kriegsministerium. General- | |
| Kommando. Intendantur. Korpsarzt und Korpsapotheker. | |
| Arznei- und Verbandmittel-Reserve. Dertliche | |
| Verwaltungsbehörden. Beamte. | |
| 4. Das Garnison-Lazareth | 13 |
| Zweck des Lazareths. Dienstzweige im Lazareth. Ver- | |
| waltungsdienst. Sanitätsdienst. Einrichtung der Militär- | |
| apothek. Dienst in derselben. Arznei-Empfänger. | |
| II. Die Heeresapotheker. | |
| | 17 |
| Die Heeresapotheker müssen als Apotheker gedient haben. | |
| Laufbahn der Heeresapotheker. Approbation Bedingung | |
| des Eintritts. Eintrittszeit. Eintrittsorte. Eintritts- | |
| zeugnisse. Regeln für Abfassung von Dienstschriften. Ein- | |
| trittsgesuch. Körperliche Musterung. Honneurs und Be- | |
| nehmen gegen Vorgesetzte. Honneurs der Offiziere, der | |
| übrigen. | |

| | Seite |
|--|-------|
| 1. Der einjährig-freiwillige Militärapotheker | 32 |
| Uniform. Antritt und Meldung. Vereidigung. Eid. Rang. Gruß. Disziplinarverhältnisse. Urlaub. Uniformzwang. Geschäftsbetrieb in der Dispensiranstalt. Wortlaut einer Meldung. Beschaffung der Arzneien. Bestellzettel. Nachweisungen. Rechnungsbescheinigung. Ausgabe-Scheine. Einnahme-Scheine. Abrechnung. Verbandmittel. Trinkwasser-Untersuchungen. Unterricht. Prüfung. Beförderung. Abmeldung. Unterapothekeruniform. Halbjähriger Waffendienst wünschenswerth. | |
| 2. Der Unterapotheker | 51 |
| Bestimmungen des Passes. Meldepflicht. Inhalt der Meldung. Abmeldung vor der Abreise. Dienstpflicht. Kontrollversammlungen. Disziplinarverhältnisse. Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse. Einkommen im Falle der Einziehung. Beförderungsantrag. Beförderung. | |
| 3. Der Oberapotheker | 55 |
| Anstellung. Personalbogen. Rangliste. Meldung beim Bezirks-Kommandeur. Uniform. Kontrollversammlung. Disziplinarstrafen. Beschwerde-Weg und Behandlung. Gesuche. Besondere Meldungen. Offiziersversammlungen. Offizier-Rang- und Quartierliste. Begrüßung. Beurlaubung und Auswanderung. Versetzung zur Landwehr. Abschied. Deutscher Offizierverein. | |
| 4. Der Feldapotheker | 71 |
| Kriegs-Sanitäts-Ordnung. Rang und Uniformzwang. Kriegs-Sanitäts-Einrichtungen. Die erste Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln. Ersatz der verbrauchten Mittel. Begriff und Form der Requisition. Etappen. Beförderung des Feldapothekers. Rechnungslegung. Sanitätsdienst auf dem Kampfplatz. Truppenverbandplatz. | |
| A. Das Sanitäts-Detachement | 74 |
| Zweck des Sanitäts-Detachements. Anzahl. Vertheilung. Personal. Material. Disziplinarverhältnisse. Vertretung. Ort des Hauptverbandplatzes. Transport der Verwundeten nach demselben. Dienst auf dem Verbandplatz. Die 3 Abtheilungen desselben. Ausgabe der Heil- und Verbandmittel. Ersatz derselben. Abrechnung. | |

| | Seite |
|--|-------|
| B. Das Feldlazareth | 79 |
| Zweck des Feldlazareths. Anzahl und Umfang. Personal und Material. Standort und Errichtung. Rückzug. Einrichtung. Arztlicher Dienst. Apothekerdienst. Disziplinarverhältnisse. Ablösung des Lazareths. | |
| C. Das Kriegslazareth | 83 |
| Bestimmung des Kriegslazareths. Personal. Disziplinarverhältnisse. | |
| D. Das Lazareth-Reserve-Depot | 84 |
| Bestimmung des Lazareth-Reserve-Depots. Personal und Material. Disziplinar-Verhältnisse. Verwendung und Standort. Abgabe des Materials. Ergänzung der Bestände einschließlich der chirurgischen Instrumente. Abrechnung. | |
| E. Das immobile Güter-Depot an einer Sammelstation . | 85 |
| Zweck des Depots. Personal. | |
| F. Das Reservelazareth | 86 |
| Begriff des Reservelazareths. Besondere Bestimmungen. Bedürfniß zur Anstellung eines Apothekers. | |
| G. Das Festungslazareth | 86 |
| Begriff des Festungslazareths. Besondere Bestimmungen. Thätigkeit des Garnisonarztes. | |
| 5. Der Stabsapotheker | 87 |
| Wirkungskreis der Stabsapotheker. Einberufung und Anstellung. Geld- Gebühnisse. Rangverhältnisse. Obere Instanzen. Urlaub. Erkrankung. Verheirathung. Uniform. Pflichten des Korpsapothekers. Stellvertretende Korpsapotheker. Chemische Untersuchungen. | |
| 6. Der Oberstabsapotheker | 93 |
| Wirkungskreis. Medizinalabtheilung. Pflichten des Oberstabsapothekers. Gebühnisse. Rang. | |
| Anhang. | |
| Anleitung zu Trinkwasser-Untersuchungen im Felde | 94 |

I. Allgemeines.

1. Das eigentliche Heer.

A. Das Ersatzwesen.

Zum Zwecke der jährlichen Erneuerung des Heeres ist das Gebiet des deutschen Reiches in 17 Armeekorpsbezirke getheilt. Jeder Armeekorpsbezirk zerfällt in Infanteriebrigade-Bezirke, welche sich in Landwehrbezirke und Landwehr-Kompagnie-Bezirke gliedern. Militär-
Gebiets-
einteilung

Die Aushebungsgehefte werden von den Ersatzbehörden besorgt. Das sind:

- a) Ersatzbehörden der Ministerial-Instanz;
- b) Ersatzbehörden der 3. Instanz, bestehend aus dem Chef eines Armeekorps und dem Chef der Provinzial- oder Landesverwaltungsbehörde; Ersatz-
behörden
- c) Ober-Ersatzkommission, bestehend aus dem Infanteriebrigade-Kommandeur oder Landwehr-Inspecteur und einem Civil-Kommissar;
- d) Ersatz-Kommission (1. Instanz), bestehend aus dem Bezirks-Kommandeur und dem Landrath oder Polizeidirektor.

B. Die Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht kommt jedem Deutschen zu und kann Wehrpflicht nicht durch Stellvertretung geleistet werden. Sie dauert vom

17. bis zum 45. Lebensjahre und zerfällt in Dienstpflicht (bis zum 39. Jahre) und in Landsturmpflicht.

Dienstpflicht Die Dienstpflicht unterscheidet sich in aktive Dienstpflicht (3 Jahre) und Reservendienstpflicht (4 Jahre) im stehenden Heere, und in Landwehrdienstpflicht und Ersatzreservepflicht.

Der Landwehrdienst zerfällt in zwei Aufgebote. Das 1. Aufgebot umfaßt 5 Jahrgänge nach der Entlassung aus dem stehenden Heere, das 2. Aufgebot die übrigen bis zum 31. März des 39. Lebensjahres. Dann beginnt die Landsturmpflicht des 2. Aufgebots.

Ersatzreservepflicht Diejenigen, welche nicht zum aktiven Dienst herangezogen werden und nicht für völlig unbrauchbar erklärt sind, bilden die Ersatzreserve, welche zum Theil in dreimaligen Uebungen militärisch ausgebildet wird.

Die Ersatzreservisten treten nach 12 Jahren, wenn sie ausgebildet sind, zur Landwehr 2. Aufgebots, wenn nicht ausgebildet, zum Landsturm 1. Aufgebots über. Mit dem 39. Lebensjahre gehören alle zum Landsturm 2. Aufgebots.

Einjährig-freiw. Dienst Junge Leute, die ein bestimmtes Maaß von Bildung besitzen und sich selbst bekleiden, beköstigen und ausrüsten, haben die Berechtigung, nur ein Jahr aktiv und 6 Jahre in der Reserve zu dienen. Die Berechtigung kann durch ein für diesen Zweck ausgestelltes Schulzeugniß oder durch eine Prüfung, die von einer Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige abgehalten wird, erworben werden.

Wer die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachsuchen will, muß sich nicht vor vollendetem 17. und bis zum 1. Februar desjenigen Jahres, in welchem er das 20. Lebensjahr vollendet, bei der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwillige seines Gestellungsortes (Ort des dauernden Aufenthaltes [Lehre, Lehranstalt]) schriftlich melden.

Der Meldung ist beizufügen:

- a) ein Geburtszeugniß;
- b) eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten, sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen. Die Fähigkeit hierzu ist obrigkeitlich zu bescheinigen;
- c) ein Unbescholtenheitszeugniß, das für Zöglinge von höheren Schulen vom Direktor der Lehranstalt, sonst von der Polizeiobrigkeit oder vorgesezten Dienstbehörde auszustellen ist;
- d) das betreffende Schulzeugniß oder ein Zulassungsgefuß zur Prüfung.

Ist alles in Ordnung, so bekommt der Dienstpflichtige einen Berechtigungschein zum einjährig-freiwilligen Dienst, den er nun an die Ersatz-Kommission seines Gestellungsortes schickt, welche ihn von der Aushebung auf 3 Jahre zurückstellt. Nach Ablauf der 3 Jahre ist, wenn nöthig, bei derselben Kommission eine abermalige Zurückstellung zu beantragen.

C. Die Truppentheile.

Das eigentliche Heer ist seiner Bewaffung und Ausbildung nach in Waffengattungen getheilt; nämlich: Infanterie (Säger), Kavallerie, Artillerie (Feld- und Fußartillerie), Pioniere (Eisenbahntuppen) und Train. Waffengattungen

Die Infanterie, Pioniere, die Fußartillerie und der Train gliedern sich in Bataillone und Kompagnien, die Kavallerie in Eskadrons und die Feld-Artillerie in Abtheilungen und Batterien. Eintheilung

Aus 3—4 Infanterie-Bataillonen wird ein Infanterie-

aus 5 Eskadrons ein Kavallerie- und aus 2—3 Abtheilungen oder Bataillonen ein Artillerie-Regiment gebildet.

Aus 2—4 Regimentern wird eine Brigade, aus 3 Brigaden eine Division zusammengesetzt.

Vertheilung
der
Armee-corps

Alle Waffengattungen sind auf 18 Armee-corps vertheilt, welche auf die größeren Bundesstaaten folgendermaßen entfallen: Preußen: Garde und I.—XI. A.-R., Sachsen: das XII., Württemberg: das XIII., Baden: das XIV., Bayern: das I. bayrische und das II. bayrische A.-R.; das XV. A.-R. wird aus Truppen verschiedenen Staaten zusammengesetzt und steht in Elßaß-Lothringen.

Bestand-
theile eines
Armee-corps

In der Regel besteht ein Armee-corps aus 2 Divisionen, 1 Feldartilleriebrigade, 1 Fußartillerie-Regiment, 1 Jägerbataillon, 1 Pionierbataillon und 1 Trainbataillon.

Kriegs-
zustand

Im Kriegszustande ist zu unterscheiden zwischen der Feldarmee, welche mobil ist und der Besatzungsarmee, welche immobil ist.

Bei der Feldarmee giebt es Feldtruppen, d. i. das stehende Heer, das durch Einziehung der Reservisten auf Kriegskopffzahl verstärkt worden ist, und Feldreservetruppen, welche aus den jüngeren Jahrgängen der Landwehr gebildet werden (Reserve-Division).

Das Besatzungsheer zerfällt in Besatzungstruppen, ältere Jahrgänge der Landwehr, welche den Festungs- und Küstenschutz versehen, und Ersatztruppen (Ersatz-Reserve), welche für Nachschub von Menschen und Material sorgen. Dazu kommen im Nothfall die Landsturmtuppen.

Mobil-
machung

Wird ein Armee-corps mobil gemacht, so treten an die Stelle des General-Kommandos, d. i. derjenigen Behörde, welche an der Spitze eines Armee-corps steht, und an Stelle der Infanteriebrigade „stellvertretende“ derartige Behörden, indem die bisherigen mit dem stehenden Heere ins Feld

rücken. Die abrückenden Truppen lassen entweder einen bestehenden Truppentheil als Ersatztruppe zurück (Kavallerie, Pioniere) oder bilden einen neuen Ersatztruppentheil (Infanterie, Artillerie, Train).

Die Personen, welche das eigentliche Heer bilden, heißen Personen des Soldatenstandes und zerfallen in 3 Hauptklassen: Offiziere (Generale, Stabsoffiziere, Hauptleute und Rittmeister, Subalternoffiziere), Unteroffiziere (mit und ohne Offiziers-Portepece) und Gemeine. Für die Personen des Soldatenstandes gelten andere Bestimmungen, wie für Militärbeamte.

Personen
des
Soldaten-
standes

2. Das Sanitätskorps.

Zur Aufrechthaltung, bezüglich Wiederherstellung der Gesundheit aller Militärpersonen dient das Sanitätskorps. Dasselbe besteht seiner Ausbildung nach aus Ärzten, Heilgehülften und Militärkrankenwärtern, welche alle den Charakter der Personen des Soldatenstandes tragen.

Sanitäts-
personen

Die militärische Eintheilung ist folgende:

Chargen

A. Sanitätsoffiziere (die Unterscheidung von den Offizieren siehe aus der Vergleichung auf S. 12):

a) Obere Militärärzte:

- 1) Generalstabsarzt, im Range eines Generalmajors, steht dem gesammten Heeres-Sanitätswesen vor;
- 2) Generalarzt I. Klasse, i. R. e. Obersten;
- 3) Generalarzt II. Kl., i. R. e. Oberstlieutenants;
- 4) Oberstabsarzt I. Kl., i. R. e. Majors;
- 5) Oberstabsarzt II. Kl., i. R. e. Hauptmanns I. Geh.-Kl.;
- 6) Stabsarzt, i. R. e. Hptm. II. Geh.-Kl.;

b) Assistenzärzte:

7) Assistenzarzt I. Kl., i. R. e. Premier-Lts.;

8) Assistenzarzt II. Kl. i. R. e. Seconde-Lts.;

B. Unteroffiziere:

9) Unterärzte und einj.=freiwillige Aerzte, i. R. e. Feldwebers;

10) Oberlazarethgehülfe, i. R. e. Sergeanten;

11) Lazarethgehülfe, i. R. e. Unteroffiziers;

C. Gemeine:

12) Unterlazarethgehülfe, i. R. e. Gefreiten;

13) Lazarethgehülfslehrling } i. R. d. Gemeinen.

14) Militärkrankenwärter }

Uniform

Die Sanitätspersonen sind mit Ausnahme der Militärkrankenwärter, welche zu den Garnison=Lazarethen gehören, zwar den einzelnen Truppentheilen zugetheilt, tragen aber nicht die Uniform der Truppengattung, auch nicht die Nummer, Namenszug oder Abzeichen (Lizen) des Truppentheils, dem sie überwiesen sind, sondern haben im ganzen Heere eine gemeinsame Uniform (dunkelblauer Rock mit dunkelblauem Kragen von Tuch, schwedischen Aufschlägen und ponceaurothen Vorstößen; Militärkrankenwärter haben blaue Vorstöße).

der
Sanitäts-
offiziere

Die Sanitäts-offiziere tragen am Kragen und Aermel des Waffenrocks goldene Lizen und dieselben Schulterabzeichen wie die Offiziere, mit denen sie gleichen Rang haben, dazu den goldenen Aeskulapstab und in den Epaulettes blaue Sammetfelder. An Stelle der Silberkantillen der Offiziere tragen die entsprechenden Aerzte Goldkantillen.

der übrigen
Sanitäts-
personen

Die übrigen Sanitätspersonen haben Tuchschulterklappen von dunkelblauer Farbe und der Nummer des Armeekorps, zu welchem sie gehören. Die Achselklappen der Unterärzte und einjährig-freiwilligen Aerzte haben keine Nummer, sondern einen goldenen Aeskulapstab und Einfassung von silber-

ner Tresse, die einjährig-freiwilligen Aerzte außerdem noch eine Einfassung von Schnur in den Landesfarben. Die Oberlazareth-, Lazareth- und Unterlazarethgehilfen unterscheiden sich durch dieselben Abzeichen wie die Chargen, mit denen sie gleichen Rang haben.

3. Die Heeresverwaltung.

Die Versorgung des Heeres mit Nahrungs-, Kleidungs-, Geld-, Arznei- und Verband- und anderen Bedürfnismitteln (Bauten), sowie die Rechtspflege und Seelsorge sind Aufgabe der Heeresverwaltung, welche vom Kriegsministerium als oberste Behörde besorgt wird.

Das Kriegsministerium besteht aus drei Departements und drei selbständigen Abtheilungen. Jedes Departement ist in (nicht selbständige) Abtheilungen eingetheilt, an deren Spitze ein Chef steht und in welchen mehrere Offiziere oder Kriegsräthe als „vortragende Räte“ arbeiten. Jedem vortragenden Rath ist ein bestimmter Geschäftskreis zugewiesen. Die drei Departements sind: 1) das Allgemeine Kriegsdepartement, welches für die Verfassung des Heeres, die Organisation, Formation, Ergänzung und Ausbildung der Truppen, die dazu gehörigen Anstalten und das Kriegs-Waffen-Material zuständig ist und in fünf Abtheilungen zerfällt; 2) das Militär-Dekonomie-Departement, welches die verwaltende und ausübende Behörde für alle die Heeresökonomie angehenden Sachen und die Verpflegung des Heeres ist. Sie zerfällt in die Abtheilung für das Stats- und Kassenwesen, für die Natural-Verpflegungs-Angelegenheiten, für die Bekleidungs-, Geldverpflegungs-, Reise- und Vorspann-

Angelegenheiten und für das Serviswesen. 3) Das Departement für das Invalidenwesen.

Die selbständigen Abtheilungen des Kriegsministeriums sind 1) die Abtheilung für die persönlichen Angelegenheiten mit der Geheimen Kriegskanzlei, 2) die Abtheilung für das Remontewesen und 3) die Militär-Medizinalabtheilung.

General-
Kommando

Die Provinzialbehörden für die Heeresverwaltung sind die General-Kommandos, welche, wie schon oben gesagt, unter dem unmittelbaren Befehl des „kommandirenden Generals“ an der Spitze eines Armee-Korps stehen. Das General-Kommando zerfällt in 4 Sektionen: 1) Generalstab; 2) Adjutantur; 3) Korps-Auditoriat; die 4. Sektion bilden der Intendant, der Korpsarzt mit Korpsapotheker und der Korpsprokurator.

Intendantur

Der Intendant steht an der Spitze der Korps-Intendantur, welche in 5 Abtheilungen zerfällt: 1) Kassenabtheilung; 2) Naturalverpflegungsabtheilung; 3) Bekleidungsabtheilung; 4) Garnison-Verwaltungsabtheilung; 5) Lazareth-Abtheilung. An der Spitze jeder Abtheilung steht ein Rath oder Assessor. Außerdem ist bei jeder Intendantur ein Intendantur- und Baurath angestellt.

Die Thätigkeit der Korps-Intendanturen besteht darin, daß sie über alle im Kommandobezirke befindlichen Zweige der Heeresökonomie, namentlich über die Proviant-Kemter, Lazarethe, Bekleidungs-Kemter, über das Kassen- und Rechnungswesen bei den Truppen u. s. w. uneingeschränkte Aufsicht führen und sie kontrolliren. Eine gleiche Behörde ist bei den Divisionen eingeführt, welche der Korps-Intendantur untergeordnet ist.

Korpsarzt
und
Korps-
apotheker

Der Korpsarzt (Generalarzt) bearbeitet und trägt vor alle Gegenstände, welche die Pflege der kranken Heerespersonen und die bei den Truppen und den Garnisonen ange-

stellten Militärärzte und die Heeresapotheker des Kommando- bezirks betreffen. Für letztere und die pharmazeutischen Angelegenheiten ist ihm als Fachmann der Stabs- und Korps- apotheker zugewiesen.

Der Korpsarzt ist der Vorgesetzte des gesammten in den Lazarethen thätigen Sanitätspersonals und der Apotheker; er leitet den Sanitätsdienst in den Lazarethen und übt die Aufsicht über die Dispensiranstalten, die Arznei- und Verbandmittel und chirurgischen Werkzeuge. Bei der Beschaffung des genannten Materials wirkt er in der Art mit, daß die darüber von der Intendantur abzuschließenden Lieferungsverträge seiner Zustimmung bedürfen. Ebenso hat bei allen anderen Maß- nahmen der Intendantur, welche das Gebiet des Korps-Ge- neralarztes mitberühren, vor der Entscheidung eine Verein- barung mit dem Korpsarzt stattzufinden.

Die Pflichten des Korpsapothekers werden unten näher behandelt.

An den Stationsorten der Korpsärzte befinden sich die Korps-Arzneireserve und die Verbandmittelreserve.

Arznei- und
Verband-
mittel-
Reserve

Die Korps-Arzneireserve enthält diejenigen Waaren und Nebenbedürfnisse, welche für den Bedarf eines ganzen Armeekorps auf einmal beschafft und auf Bestellung an die einzelnen Lazarethe vertheilt werden. Nach einem Kriege nehmen dieselben die Borräthe der aufgelösten Kriegs-Sanitäts-Einrichtungen behufs allmäliger Vertheilung und Verbrauchs auf.

Die Verbandmittelreserve fertigt aus den im Verdingungs- wege beschafften Rohstoffen die Verbandmittel an und ver- theilt sie an die einzelnen Lazarethe. Die Vorschriften ent- hält die Kriegs-Sanitätsordnung.

Die örtlichen Verwaltungsbehörden sind unter anderen die Train-Depots, die Garnisonverwaltung, die Garnison- Bau-Inspektion und die Lazareth-Verwaltung.

Örtliche
Ver-
waltungs-
behörde

Beamte Die Personen der Heeresverwaltung sind, abgesehen von den Offizieren, welche an der Spitze stehen, (einschließlich der Apotheker, Pfarrer, Richter u. a.) Beamte d. h. anderen Bestimmungen unterworfen, als die Personen des Soldatenstandes, so daß also das Heer im weitesten Sinne in Personen des Soldatenstandes (mit bestimmtem Militärrang) und Beamte (ohne bestimmten Militärrang) zerfällt. (In früherer Zeit, als die Aerzte noch nicht halbjährigen Waffendienst thaten, gehörten die Militärärzte auch zu den Beamten).

Unterschied
zwischen
Militär- und
Civil-
beamten
der Heeres-
verwaltung

Die Beamten der Heeresverwaltung zerfallen zunächst in zwei Klassen, nämlich in Militärbeamte und Civilbeamte der Heeresverwaltung.

Die Militärbeamten gehören zu den Militärpersonen und haben den Militärgerichtsstand in Strafsachen (Militär-Straf-Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 20. Juni 1872). Ferner stehen sie unter der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. October 1872, welche im Abschnitt IV. von den Militärbeamten handelt. Die Militärbeamten sind servischberechtigt, nicht so die Civilbeamten. Endlich tragen Militärbeamte an der Uniform glatte Knöpfe, Civilbeamte aber, wenn ihnen eine Uniform vorgeschrieben ist, Knöpfe mit dem Wappenadler.

Auch die Rangordnungen der Militärbeamten und Civilbeamten sind verschiedene. Die Rangordnung der Militärbeamten datirt vom 29. Juni 1880. Aus derselben ist ersichtlich, welche Beamte im Frieden zu den Militärbeamten gerechnet werden. Im Mobilmachungsfalle kommen noch andere hinzu.

I. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern untergeordnet sind:

A. Obere Militärbeamte (mit Offiziersrang):

1) Der Bureauvorsteher bei dem Chef des Ge-

neralstabes des Heeres; 2) die Festungs-Inspektions- und die Fortifikationssekretäre und die bezüglichen Assistenten; 3) die Zahlmeister; 4) die Korps- und Oberrosärzte; 5) die Oberapotheker; 6) die Stallmeister.

B. Untere Militärbeamte (im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts):

1) Die Zeughausbüchsenmacher; 2) die Büchsenmacher und Sattler bei den Truppen.

II. Militärbeamte, welche in einem doppelten Unterordnungsverhältniß stehen und zwar einerseits zu den ihnen vorgesetzten Militärbefehlshabern, andererseits zu den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden:

A. Obere Militärbeamte (mit Offiziersrang):

1) Die Korpsintendanten und die Vorstände der Divisionsintendanturen und deren Vertreter; 2) die Auditeure; 3) die Militärgerichtsaktuarien; 4) die Militärpfarrer; 5) die Korpsstabsapotheker.

B. Untere Militärbeamte (im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts):

1) Die Unterapotheker und Pharmazeuten, einschließlich der einjährig-freiwilligen; 2) die Militärfüster.

III. Militärbeamte, welche nur den ihnen vorgesetzten höheren Beamten oder Behörden untergeordnet sind:

1) Der Generalauditeur des Heeres und die Räte des Generalauditorats; 2) die Intendanturräte und Assessoren, soweit sie nicht zu II A 1 gehören, die Intendantur-Referendare, Intendantur-Sekretäre, Intendantur-Registrierer und die bezüglichen Assistenten; 3) der evangelische und katholische Feldprobst des Heeres.

Die Rangordnung der Civilbeamten stammt vom 17. Februar 1817 her. Man ist jetzt im Begriff, eine neue auszuarbeiten. Die Civilbeamten treten, wenn sie im Kriegsfalle ins Feld rücken, zu den Militärbeamten über.

Einige untere Stufen der Heeresverwaltung sind mit Personen des Soldatenstandes besetzt: Nothärzte, Unterrothärzte, Zahlmeisteraspiranten, Wallmeister und einige andere.

Folgende Vergleichung wird den Standes-Unterschied zwischen Offizieren (Truppenoffizieren), Sanitätsoffizieren und Militärbeamten mit Offiziersrang (Verwaltungs-offiziere?) anschaulich machen:

Unterschied
zwischen
Offizieren,
Sanitäts-
offizieren
und Militär-
beamten mit
Offiziers-
rang

(Truppen-) Offiziere werden von einem (Truppen-) Offizier-Korps*) gewählt. Sie unterstehen Ehrengerichten und werden durch landesherrliches „Patent“ ernannt.

*) Ein (Truppen-) Offizierkorps wird aus sämtlichen (Truppen-) Offizieren eines Regiments bzw. eines Reserve-Landwehr-Batalions oder ähnlicher Einheiten gebildet.

(Truppen-) Offiziere haben eine Schärpe und Epaulettes mit glattem Kranz und der Nummer bzw. dem Namenszuge ihres Regiments.

Sanitäts-offiziere werden von einem Sanitäts-offizier-Korps*) gewählt. Sie unterstehen nicht Ehrengerichten und werden durch landesherrliches „Patent“ ernannt. Ihr Offiziersrang hat einen bestimmten (Lieutenants-, Hauptmanns- u. s. w.) Grad.

*) Ein Sanitäts-offizier-Korps besteht aus sämtlichen Sanitäts-offizieren einer Division.

Sanitäts-offiziere haben Epaulettes mit glattem Kranz und Aeskulapstab in sammtblauem Felde, aber keine Schärpe und kein Regimentsabzeichen.

Offiziersbeamte werden nicht gewählt und unterstehen nicht Ehrengerichten. Sie werden durch kriegsministerielle „Bestallung“ ernannt und haben nur allgemeinen Offiziersrang ohne bestimmten Grad.

Offiziersbeamte haben Epaulettes mit gepreßtem Kranz und dem Adlerchild in je nach dem Zweig der Verwaltung verschiedenfarbigem Felde und keine Schärpe.

4. Das Garnison-Lazareth.

Das Garnison-Lazareth dient zur Aufnahme und Wiederherstellung erkrankter Personen des Heeres, deren Art der Erkrankung die Lazarethpflege nöthig macht. Es ist meist in besonders dazu erbauten oder dazu eingerichteten Gebäuden untergebracht. An der Spitze desselben steht ein Chefarzt. Ein Assistenten-, Unter- oder einjährig-freiwilliger Arzt wohnt in demselben als wachthabender Arzt.

Zweck
des
Lazareths

Die Disziplinarstrafgewalt über das gesammte Lazarethpersonal und die Kontrolle über das Lazareth ist dem Kommandanten, bezw. in offenen Städten dem Garnisonältesten eingeräumt.

Disziplinar-
verhältnisse

Die Sanitätsoffiziere sind Vorgesetzte des gesammten Personals. Wird ein Unterarzt oder einjährig-freiwilliger Arzt in dienstliche Beziehung zum Lazareth gesetzt, z. B. als wachthabender Arzt, so tritt auch er in ein Vorgesetztenverhältniß.

Der Dienst im Garnison-Lazareth zerfällt in zwei verschiedene Zweige: Sanitätsdienst und Verwaltungsdienst. Zum Sanitätsdienst rechnen alle diejenigen Maßnahmen, welche unmittelbar auf die Wiederherstellung der Gesundheit der Pfleglinge und Erhaltung der Gesundheit der Pfleger gerichtet sind, einschließlich der Sorge für die Arznei- und Verbandmittel und chirurgischen Werkzeuge. Er wird besorgt von dem Sanitätspersonal und dem Militärapotheker und ist dem Korpsarzt unterstellt.

Sanitäts-
dienst

Der Verwaltungsdienst (die Kassen- und Dekonomie-Verwaltung) sorgt für die Nahrungsmittel, für Kleidungsstücke, Brennmaterialien, Unterhaltung der Gebäude und des Grundeigenthums wie des Lazarethgeräthes, und das gesammte

Ver-
waltungs-
dienst

Rassen-, Buch- und Rechnungswesen. Der Verwaltungsdienst wird von den Lazareth-Inspektoren (Civilbeamte) und anderen besorgt und ist dem Korpsintendanten unterstellt.

Die oberste Verwaltungsbehörde für die Garnison-Lazareth bildet die Medizinalabtheilung des Kriegsministeriums unter entsprechender Betheiligung des Dekonomie-Departements.

Kranken-
behandlung

Die Kranken sind der Art ihrer Erkrankung nach in verschiedene Stationen getheilt, welche je einem oberen Militärarzt als verordnendem Arzte unterstellt sind. Die arzneilichen Verordnungen, deren Zahlen mit Buchstaben ausgeschrieben werden müssen, werden von einem unteren Militärarzte in ein für jede Station besonderes Ordnungsbuch eingetragen, vom Oberarzt gegengezeichnet und zur Militärapotheke geschickt.

Neben den Stationen besteht zur Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln eine Dispensiranstalt (Arznei-Anstalt?) oder Militärapotheke, oder in kleinen Lazarethen ein Arznei- und Bandagen-Schrank.

Einrichtung
der
Dispensir-
anstalten

Das Lokal der Militärapotheke, welches möglichst trocken und hell sein muß, hat bei Dispensiranstalten 1. und 2. Klasse aus einer Stube mit daran stoßender Kammer und einem, womöglich hiermit in Verbindung stehenden Raume zur Aufstellung des Dampfapparats zu bestehen, wozu noch ein kleiner verschließbarer, trockner Keller und ein angemessener, ebenfalls verschließbarer Bodenraum kommt.

Zur Dispensiranstalt gehört ein Repositorium nebst Rezeptirtisch mit Kästen, Schränken und vorgeschriebenen Standgefäßen; ferner in Dispensiranstalten 1. und 2. Klasse ein Dampfkochapparat, welcher in einem besonderen dazu hergerichteten Raume aufgestellt ist. Natürlich sind auch eine Pillenmaschine, eine Tinkturenpresse und die Nebenbedürfnisse,

wie Gläser, Korke, Bindfaden, Schreibmaterialien, sowie Tische, Stühle u. s. w. vorhanden. Ein in jeder Dispensiran-
anstalt vorhandenes Verzeichniß, Inventarium, giebt an, was
vorhanden sein muß.

Die Erhaltung und Beschaffung der Räumlichkeiten
(der Wände, Dielen, Fenster, Thüren u. s. w.), der Reposi-
torien, Tische, Stühle, Standgefäße und anderer Geräthe und
der Schreibmaterialien gehört zum Verwaltungsdienst und
ist der Korpsintendantur bezw. den Inspektoren unterstellt.
Die Sorge für die Arzneimittel selbst, sowie für die Ver-
bandmittel, chirurgischen Instrumente, deren Einnahme,
Prüfung, Bereitung und Abgabe, gehört zum Sanitätsdienst
und ist dem Korpsgeneralarzt unterstellt.

Die Dispensirananstalt ist Vormittags von 9—12 Uhr und
Abends von 6—7 Uhr geöffnet. Die Dienststunden können,
wenn es nöthig ist, verlängert werden. Außer der festgesetzten
Zeit werden in der Regel keine Arzneien ausgegeben. Für
plötzlich nothwendige Ausgabe hat der wachthabende Arzt
einen Schlüssel zur Anstalt.

Die Empfänger der Arzneien sind theils die im Lazareth
liegenden, theils die bei den Truppentheilen bleibenden so-
genannten Revierkranken bis zum Feldweibel. Für die Revier-
kranken besteht für jedes Bataillon ein Ordnungsbuch.

Arznei-
Empfänger

Die Offiziere und Beamten, sowie die Frauen und
Kinder der Unteroffiziere beziehen ihre Arzneien nicht aus
der Dispensirananstalt des Lazareths; die Offiziere und Beamten
nur dann, wenn sie sich in Lazarethpflege befinden.

Die Leitung der Dispensirananstalt wird, wenn der Chef-
arzt nicht etwa selbst die Leitung übernehmen will, wenn
möglich, einem bei der Stationsbehandlung nicht beteiligten
Ober-Militärarzt übertragen. Der Chefarzt behält aber stets
die obere Leitung der Geschäfte der Dispensirananstalt.

Dienst
in der
Dispensir-
anstalt

Die Obliegenheiten des ärztlichen Vorstandes der Dispensiranstalt umfassen die Beaufsichtigung des gesammten Dienstbetriebes in technischer, reglementarischer und disziplinarischer Hinsicht.

Das dienstthuende Personal in den Dispensiranstalten besteht theils aus Hilfsärzten oder einjährig-freiwilligen Militär Apothekern, theils aus Lazarethgehilfen und Krankenwärtern.

Die Lazarethgehilfen werden zur Unterstützung des Hilfsarztes bezw. des einjährig-freiwilligen Militär apothekers und zu ihrer Ausbildung zur Dispensiranstalt kommandirt.

Zur Verrichtung der gröberen Arbeiten, namentlich zur Reinigung der Anstalt selbst, wird ein Krankenwärter bestimmt.

II. Die Heeresapotheker.

Die Heeresapotheker müssen ihrer Dienstpflicht als ein-
jährig-freiwillige Militärapotheker genügt haben. Mit der
Waffe gediente approbirte Apotheker dürfen im Frieden nicht
zu den Heeresapothekern versetzt werden. Dieselben können
aber auf Wunsch bei den Sanitäts-Korps in besonderen
Listen geführt und im Kriegsfall, wenn die zur Verfügung
stehenden Heeresapotheker das Bedürfnis nicht decken, zum
Apothekerdienst herangezogen werden. (Diese Ueberweisung
befreit aber die Betreffenden nicht von den üblichen Reserve-
und Landwehr-Übungen.)

Die Laufbahn der Heeresapotheker umfaßt 5 Stufen,
von denen die 2. und 3. im Frieden nur im Beurlaubten-
stande besteht:

- 1) (Einjährig-freiwilliger) Militärapotheker;
- 2) Unterapotheker;
- 3) Oberapotheker;
- 4) Stabsapotheker;
- 5) Oberstabsapotheker.

Die unter 1—4 Genannten gehören zu den Militär-
beamten, nur der Oberstabsapotheker ist Civilbeamter.

Wer seiner Dienstpflicht als einjährig-freiwilliger Militär-
apotheker genügen will, muß von den bürgerlichen Behörden
des Deutschen Reiches die Approbation zum selbständigen
Eintritts

Heeres-
apotheker
müssen als
solche gedient
haben

Laufbahn
der
Heeres-
apotheker

Approbation
Bedingung
des
Eintritts

Betriebe einer Apotheke erhalten haben. Kann dieselbe nicht bis zum 1. Oktober desjenigen Jahres, in welchem der Dienstpflichtige 25 Jahre alt wird, erlangt werden, so muß der Dienstpflichtige beim Kriegsministerium durch die Ersatzkommission eine weitere Zurückstellung von der Aushebung zu erlangen suchen oder mit der Waffe dienen.

Eintrittszeit Der Eintritt erfolgt in der Regel am 1. April oder am 1. Oktober. Doch finden bei vorhandenen Vakanzeneinstellungen zu jeder Zeit statt.

Die Orte, bezw. die Garnison-Lazarethe, an welchen Militärapotheker eingestellt werden, sowie die Zahl derselben wird durch die Stärke der Garnison bedingt:

| | | |
|------------------------------------|---------------------------------------|-------------------|
| | auf eine Garnison-Stärke von mehr als | |
| 2 bis einschließlich 5 Bataillonen | 1 | Militärapotheker, |
| 5 " " 10 " 2 " | | |
| 10 Bataillonen | 3 | " |

Eintrittsorte Durch Erlass des Kriegsministeriums vom 28. Juli 1883 ist die Zahl der Militärapothekerstellen vermindert und bestimmt worden, daß bei Lazarethen für 2 Infanterie-Bataillone mit Stab oder eine an Kopfstärke diesen entsprechende Garnison bis auf Weiteres Militärapotheker nicht mehr eingestellt werden. Den Lazarethen, mit welchen eine hygienisch-chemische Untersuchungsstelle verbunden ist, wird ein Militärapotheker besonders gewährt, nicht so für die Korps-Arznei-Reserve. Danach werden Militärapotheker eingestellt:

| Garnison=Orte | Apoth. | Garnison=Orte | Apoth. |
|-----------------------------|--------|----------------------------|--------|
| Garde-Korps. | | 3. Armee-Korps. | |
| Berlin: | | Frankfurt a. D. | 1 |
| I. Garnison = Lazareth | | Rüstrin | 1 |
| Scharnhorststraße . . . | 4 | Brandenburg | 1 |
| mit hygienisch-chemi- | | Wittenberg (ausnahms- | |
| scher Untersuchungs- | | weise, sonst zum 4. Korps | |
| stelle und Korps=Arz- | | gehörig) | 1 |
| neireserve. | | Sa. | 4 |
| II. Garnison = Lazareth | | 4. Armee-Korps. | |
| Tempelhoof | 2 | Magdeburg mit Korps- | |
| Richterfelde Haupt = Kadet- | | Arzneireserve | 4 |
| tenanstalt | 1 | Erfurt | 2 |
| Potsdam | 2 | Torgau | 2 |
| Spandau (ausnahmsweise, | | Sa. | 8 |
| sonst zum 3. Korps ge- | | 5. Armee-Korps. | |
| hörig) | 2 | Posen mit Korps=Arznei- | |
| Sa. | 11 | reserve | 3 |
| 1. Armee-Korps. | | Glogau | 2 |
| Königsberg mit Korps- | | Liegnitz | 1 |
| Arzneireserve | 4 | Sa. | 6 |
| Danzig | 3 | 6. Armee-Korps. | |
| Graudenz | 1 | Breslau mit Korps=Arznei- | |
| Sa. | 8 | reserve | 3 |
| 2. Armee-Korps. | | Schweidnitz | 1 |
| Stettin mit Korps=Arznei- | | Glatz | 1 |
| reserve | 2 | Neiße | 2 |
| Kolberg | 1 | Sa. | 7 |
| Stralsund | 1 | 7. Armee-Korps. | |
| Bromberg | 1 | Münster mit Korps=Arznei- | |
| Stargard | 1 | reserve und hygienisch- | |
| Gnesen | 1 | chem. Unterj.=Stelle . . . | 3 |
| Thorn | 1 | Düsseldorf | 1 |
| Sa. | 8 | Latus | 4 |

| Garnison=Orte | Apoth. | Garnison=Orte | Apoth. |
|-----------------------------|--------|--------------------------------|--------|
| Transport | 4 | 11. Armeekorps. | |
| Wesel | 2 | Kassel mit Korps=Arznei= | |
| Nachen (ausnahmsweise, | | reserve | 2 |
| sonst zum 8. Korps ge= | | Rainz | 3 |
| hörig) | 1 | Darmstadt (Besungen) . | 2 |
| Sa. | 7 | Gießen | 1 |
| 8. Armeekorps. | | Frankfurt a. M. | 1 |
| Koblenz mit Korps=Arz= | | Wiesbaden | 1 |
| neireserve } | 3 | Sa. | 10 |
| Ehrenbreitstein } | | 12. Armeekorps. | |
| Köln } | 3 | Königreich Sachsen. | |
| Deutz } | | Dresden: | |
| Trier | 1 | Militär-Apothek | 3 |
| Jülich | 1 | Dispensir-Anstalt | 3 |
| Carlsburg | 2 | Hygienisches Laborato= | |
| Sa. | 10 | rium | 1 |
| 9. Armeekorps. | | Baugen | 1 |
| Altona mit Korps=Arznei= | | Zittau | 1 |
| reserve u. hygien.=chem. | | Leipzig | 2 |
| Unterf.=Stelle | 2 | Chemnitz | 1 |
| Schleswig | 1 | Zwickau | 1 |
| Mendelsburg | 1 | Sa. | 13 |
| Flensburg | 1 | 13. Armeekorps. | |
| Schwerin | 1 | Königreich Württemberg. | |
| Sa. | 6 | Stuttgart | 2 |
| 10. Armeekorps. | | Ulm | 3 |
| Hannover mit Korps=Arz= | | Ludwigsburg | 2 |
| neireserve | 4 | Weingarten | 1 |
| Celle | 1 | Sa. | 8 |
| Oldenburg | 1 | | |
| Braunschweig | 1 | | |
| Sa. | 7 | | |

| Garnison-Orte | Apoth. | Garnison-Orte | Apoth. |
|---|--------|---|--------------------|
| 14. Armee-Korps. | | 1. Bayerisches Armee-Korps. | |
| Großherzogthum Baden. | | München mit Korps=Arz- neireserve und hygien.= chem. Unterf.=Stelle . . . | 4—6 |
| Karlsruhe mit Korps=Arz- neireserve und hygien.= chem. Unterf.=Stelle . . . | 2 | (1 in Benedictbeuren, 1 im Sommer in Lech- felde.) | |
| Konstanz | 1 | Augsburg | } je 2—3 |
| Freiburg | 1 | Ingolstadt | |
| Mannheim | 1 | Neu-Ulm | |
| Mühlhausen | 1 | Landshut | } je 1 |
| Rastatt | 1 | Passau | |
| Sa. | 8 | Regensburg | |
| 15. Armee-Korps. | | 2. Bayerisches Armee-Korps. | |
| Sträßburg mit Korps=Arz- neireserve | 4 | Würzburg mit Korps=Arz- neireserve | 3—4 |
| Reg | 3 | Nürnberg | 2 |
| Diedenhofen | 1 | Germersheim | 2 |
| Hagenau | 1 | Bamberg | 1 |
| Sa. | 9 | Landau | 1 |

Die Gesuche um Einstellung als Militärapotheker werden an den General- und Korpsarzt desjenigen Armeekorps gerichtet, zu welchem die Garnison, wo man eingestellt zu werden wünscht, gehört. Nur im 12. Königl. sächsischen Armeekorps wendet man sich an die Königliche Sanitäts-Direktion in Dresden.

Dem Gesuch ist beizufügen: 1) der Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst, 2) ein polizeiliches Sittenzeugniß und 3) die pharmazentische Approbation oder ein vorläufiges Zeugniß über bestandene Staatsprüfung.

Eintritts-
Zeugnisse

Regeln
für den
schriftlichen
Verkehr
mit
vorgesetzten
Behörden

Das Gesuch ist als Dienstschrift abzufassen. Bei der Abfassung von Dienstschriften sind gewisse, das Material und die Schreibweise betreffende Rücksichten zu nehmen, welche die dem Empfänger gebührende Achtung und der Zweck der Schrift erheischen: *)

- 1) Das Papier muß von guter Beschaffenheit, weiß, besonders fest, glatt, beschnitten und ohne sogenannte Wasserstreifen sein. Zu Dienstschriften ist stets ein ganzer Bogen (groß Folio-Reichsformat) zu verwenden.
- 2) Die Tinte muß tief schwarz sein und nicht abdrucken.
- 3) Des Gebrauchs von Streufand enthält man sich am besten ganz, hat man ihn aber angewendet, so ist derselbe vor Absendung des Schriftstücks sorgfältig wieder zu entfernen.
- 4) Der Siegellack muß von hochrother Farbe sein.
- 5) Die Handschrift muß sauber, gleichmäßig und deutlich, darf also nicht zu klein sein. Eine gleich schöne Schrift wird stets empfohlen, sie hat sich jedoch von allen künstlichen Zügen und unnützen, die Deutlichkeit beeinträchtigenden Schnörkeln und Verzierungen frei zu halten. Es gilt dies besonders von der Unterschrift.
- 6) Die Zeilen dürfen weder schief laufen, noch so eng stehen, daß die Buchstaben in die der anderen Zeile hineingeschrieben sind. Die Abstände der Zeilen müssen gleichmäßig sein und die Anfänge der letzteren

*) Entnommen der: Instruktion für die Offiziere und Sanitäts-offiziere des Beurlaubtenstandes im Bezirks-Kommando Frankfurt a. D.

senrecht unter einander stehen. Ueber den obersten und unter der letzten Zeile einer jeden Seite ein etwa drei Finger breiter, freier Raum.

- 7) Die Namen von Personen, Ortschaften und Monaten sind mit lateinischen Buchstaben zu schreiben.
- 8) Gewisse, allgemein übliche Abkürzungen, wie z. B., u. s. w., d. S., d. Mts. können auch in Dienstschriften angewendet werden.
- 9) Verbesserungen, Radirungen, durchstrichene oder statt dessen eingeklammerte Worte und Sätze sind in dienstlichen Schriftstücken nicht zulässig.
- 10) Der Inhalt ist mit soldatischer Kürze in bestimmten kurzen Sätzen, ohne unnütze Erörterungen abzufassen. Worte wie „mittheilen“, „bemerken“, „mit dem Bemerkten“, sind im schriftlichen Verkehr mit Vorgesetzten nicht statthaft; die gebräuchlichsten Zeitwörter sind: „melden“, „berichten“, „vortragen“, „bitten“, „überreichen“, „vorlegen“. Fremdwörter sind möglichst zu vermeiden.

Ein Dienstschreiben kann entweder an eine Behörde, z. B. das Bezirks-Kommando oder an eine Person, z. B. den Bezirks-Kommandeur gerichtet sein. Briefe in rein dienstlichem Interesse sind an die Behörde, der Briefwechsel in eigenen Angelegenheiten, namentlich Gesuche, sowie Mittheilungen vertraulichen Inhalts sind stets an die Person zu richten.

Zu Dienstschreiben ist der Bogen von oben nach unten genau in der Mitte zu brechen und der Text nur auf die rechte Seite vom Bruch zu schreiben. Ort und Datum werden in allen Dienstbriefen oben rechts in eine Zeile, zeilenbreit vom oberen Rande des Papiers gesetzt.

Jeder Dienstbrief wird im Innern mit der Adresse ver-

sehen und zwar steht dieselbe rechts über dem Texte, vier Finger breit unter dem oberen Rande des Papiers.

Etwas unter der inneren Adresse beginnt der Text. Derselbe darf, wenn er nur kurz ist, nicht zu hoch angefangen werden. Man beginnt den Text stets mit der Anrede, z. B. Dem Königlichen Bezirks-Kommando bezw. Euer Hochwohlgeboren.

Die Unterschrift hat in erster Zeile den Namen und in zweiter und, wenn nöthig, dritter Zeile die Charge zu enthalten.

Anlagen, d. h. dem Briefe beigefügte andere Schriftstücke, müssen im Text erwähnt werden. Da, wo im Schreiben von den Anlagen die Rede ist, wird links am freien Rande ein schräger Strich gemacht, über welchen, wenn mehr als eine Anlage vorhanden, die Zahl derselben angegeben wird.

Jedes Dienstschreiben ist zur Absendung außer der Länge nach einmal in der Mitte zu brechen, mit Ausnahme von Abschiedsgesuchen, welche nur einmal gebrochen werden dürfen, und dann mit passendem Umschlag zu versehen. Die Adresse des Umschlages ist gleich der inneren Adresse.

Auf der Vorderseite des Umschlages darf die Bezeichnung „Militaria“ nicht fehlen. Geschieht die Versendung mit der Post portofrei, so ist der Brief zu versiegeln und auf der Rückseite der Vermerk hinzuzufügen:

„In Ermangelung eines Dienstfiegers:

Absender: Soundso, Oberapotheker der Reserve (bezw. Landwehr)“ bezw. andere Charge.

Meldungen auf Postkarten sind nicht statthaft. Stadtbrieve müssen freigemacht werden.

Es ist Sitte, allen Offizieren, Sanitätsoffizieren, Beamten mit Offiziersrang das Prädicat „Hochwohlgeboren“

zu geben; eigentlich gebührt dasselbe erst den Graden vom Stabsoffizier aufwärts.

Die schriftliche Meldung einer Wohnungsänderung würde demnach z. B. lauten:

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| Ort, den .. <u>ten</u> Monat 18.. | Wortlaut |
| An | einer |
| das königliche Bezirks-Kommando | Meldung |
| zu | einer |
| | Wohnsitz- |
| | änderung |

Dem königlichen Bezirks-Kommando melde ich ganz gehorsamt, daß ich meinen Wohnsitz am ..ten d. Mts. von nach .. (Ort) .. Straße Nr. .. verlegen werde und bitte ich, mich dem dortigen Bezirks-Kommando überweisen zu wollen.

Soundso,
Oberapotheker der Reserve
(Landwehr).

Portofrei sind nur dann Dienstbriefe, wenn beide, Absender und Empfänger, dem Militärstande angehören. Das Eintrittsgesuch ist also nicht portofrei.

Der Wortlaut des Eintrittsgesuchs ist folgender:

| | |
|-----------------------------------|------------|
| Ort, den .. <u>ten</u> Monat 18.. | Eintritts- |
| Straße Nr. ... | gesuch |

An
den königlichen General- und
Korpsarzt des ..ten Armeekorps,
Ritter Herrn Dr.
Hochwohlgeborn.

Euer Hochwohlgebornen bitte ich
unter Beifügung

3 Beilagen.

- 1) des Berechtigungscheines zum einjährigen Dienst,
- 2) des polizeilichen Sittenzugriffes und
- 3) der pharmazeutischen Approbation (oder bezüglichen Bescheinigung)

gehorsamt, mir die Ableistung meiner Heeresdienstpflicht als einjährig-freiwilliger Militärapotheker im Garnisonlazareth zu . . . vom 1. April (Oktober) 18.. ab gestatten zu wollen.

Name
Apotheker.

Körperliche
Musterung

Ist zu der gewünschten Zeit und an dem gewünschten Orte eine Stelle frei, wonach man sich vorher entweder bei dem bezüglichen Korpsstabsapotheker oder bei der Verwaltung des Lazareths erkundigen kann, so wird der Dienstpflichtige vom Generalarzt zu einem seinem Wohnorte möglichst nahe wohnenden oberen Militärarzt befohlen, welcher seinen Körperzustand untersucht. Der Befund wird vom Untersuchenden dem Generalarzt mitgetheilt. Ist der Untersuchte für dienstfähig erklärt worden, so erhält er Befehl, sich zu der gewünschten Zeit bei dem beantragten Lazareth zu melden. Ist er für unbrauchbar erklärt, so wird über sein Verhältniß zum Heere beim Ober-Ersatzgeschäft endgültig entschieden.

Der Eintrittspflichtige muß in Uniform antreten und, da er als Militärbeamter zu den Militärpersonen zählt, die militärischen Honneurs und Anstandsregeln befolgen; ebenso die übrigen Heeresapotheker ihrer Charge entsprechend.

Honneurs und Benehmen gegen Vorgesetzte.

Solcher Regeln giebt Dilthey*) außer anderen folgende: Die Honneurs sind die vorgeschriebenen äußeren Ehrenbezeugungen des Untergebenen gegen den Vorgesetzten, bezüglich des im Range Niedrigeren gegen den Höheren. Zu bemerken ist, daß den entsprechenden Chargen der Marine die Honneurs von Seiten der Personen des Landheeres ebenso zu erweisen sind, wie den Angehörigen des Heeres und umgekehrt.

Jeder Vorgesetzte oder Höhergestellte ist verpflichtet, die Honneurs der Untergebenen und im Range Niedrigeren durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung zu erwidern (Allerhöchste Kabinettsordre vom 15. Jan. 1817).

Bei der militärischen Begrüßung eines Vorgesetzten muß der Untergebene ein völlig militärisches Aeußere zeigen. Unzulässig sind vorstehende Hemdkragen, weit heraushängende Manschetten, Augenknäuffer, aus der Uniform hängende Uhretetten und Berloques, auffällig frisirtes Haar. Wer für gewöhnlich ein Pince-nez trägt, muß dieses wegstecken, wenn er zu grüßen hat.

Offiziere legen die Hand an die Kopfbedeckung, wenn sie mit einem Vorgesetzten sprechen; Unteroffiziere und Mannschaften thun dies nicht.

Offiziere können sich während des Grußes, welchen sie stehend abgeben, während Vorgesetzte vorübergehen, oder wenn sie von dem Vorgesetzten nach beendigtem Gespräch entlassen werden, verbeugen; Unteroffiziere und Gemeine thun dies nicht, sondern nehmen nur eine stramme Haltung an

*) Militärischer Dienst-Unterricht für Einjährig-Freiwillige, Reserve-Offizier-Aspiranten und Offiziere des Beurlaubtenstandes der deutschen Infanterie.

und treten, wenn sie entlassen werden, zurück, um Kehrt zu machen.

Jeder Untergebene hat den Vorgesetzten mehrere Schritte vor dessen Annäherung zu grüßen und das Honneur fortzusetzen, bis der Vorgesetzte ganz vorbei ist. An Vorgesetzte muß man nicht zu nahe herantreten.

Offiziere machen beim Wegtreten von einem Vorgesetzten keine strammen Wendungen; Unteroffiziere und Gemeine thun dies ebenfalls nicht, wenn sie im Zimmer des Vorgesetzten sind.

Um einen Vorgesetzten in dessen Wohnung sprechen zu können, sucht man den Burschen bezw. Diensthoten desselben auf. Kann man dessen Aufenthalt nicht ermitteln oder kann man nicht vom Hausflur oder von der Treppe aus, sondern nur durch den Eingang der Wohnung in die Burschenstube gelangen, so klingelt oder klopft man an der Eingangsthür der Wohnung. Wird geöffnet, so fragt man, ob der Vorgesetzte zu Hause und zu sprechen sei, und läßt sich anmelden. Ist dies geschehen und hat der Diener die Aufforderung zum Eintreten in ein bestimmtes Zimmer überbracht (welches er auch zugleich öffnet), so tritt man ohne Weiteres ein. Ist der Vorgesetzte schon darin, so macht der untergebene Offizier, die Kopfbedeckung in der Hand, beim Eintreten eine kurze militärische Verbeugung und tritt so weit vor, daß der Vorgesetzte ihn deutlich verstehen kann, aber nicht zu nahe heran. Ist im Zimmer Niemand, so darf man nicht darin sich etwa niedersetzen (das wäre sehr unpassend), auch muß man die Zimmer-Einrichtung, Bilder u. s. w. nicht in einer Weise mustern und besichtigen, daß der etwa plötzlich eintretende Vorgesetzte dies bemerken könnte; man hält sich vielmehr in der Nähe der Thür, durch welche man eingetreten ist. Unteroffiziere und Gemeine nehmen im Zimmer des Vorgesetzten den Helm niemals von selber

ab, sondern erst auf ausdrücklichen Befehl; die Mütze wird bereits vor der Thür abgenommen, wenn man weder Gewehr noch Seitengewehr bei sich hat, wohingegen der überhaupt bewaffnete Soldat die Mütze auf dem Kopfe behält.

Wird man vom Vorgesetzten entlassen, so macht man als Offizier eine kurze Verbeugung, geht zur Thüre, öffnet diese, verbeugt sich nochmals gegen den Vorgesetzten, geht hinaus und schließt die Thür. Unteroffiziere und Gemeine gehen ohne Weiteres hinaus und schließen hinter sich die Thüre.

Der sitzende Untergebene erhebt sich, um vorbeigehenden Vorgesetzten Honneur zu erweisen; Offiziere legen die Hand an die Kopfbedeckung, Mannschaften stehen nur still. Zu Pferde oder im Wagen sitzend, grüßen Offiziere durch Anlegen der Hand an die Kopfbedeckung; Unteroffiziere und Mannschaften sitzen nur gerade und sehen den Vorgesetzten an, ohne mit der Hand zu grüßen.

Jede Frage eines Vorgesetzten wird kurz, dienstmäßig beantwortet, ohne überflüssige Redensarten, Entschuldigungen, Umschreibungen. Glaubt man irrhümliche Annahmen des Vorgesetzten berichtigen zu müssen, so bittet man um die Erlaubniß, zu sprechen, sobald der Vorgesetzte geendet hat, fällt ihm aber niemals in die Rede.

Wird man von einem Vorgesetzten gerufen, so antwortet man mit Nennung der Charge desselben (z. B. „Herr Stabsarzt“) und eilt zu ihm hin.

Begegnet man auf der Treppe, in der Thür oder sonst an einer schmalen Passage einem Vorgesetzten, so tritt man zur Seite und läßt ihn vorbei, indem man die Front nach ihm hin nimmt; war man erst wenige Stufen der Treppe hinauf- oder hinabgestiegen, so tritt man auf den Treppenaufsatz, bezüglich Flur zurück.

Wenn man mit Vorgesetzten geht, so hält man sich an ihrer linken Seite und läßt ihnen beim Durchgange durch Thüren stets den Vortritt, nachdem man ihnen die Thür geöffnet.

Auf eine Frage antwortet man mit: „Zu Befehl“, wenn man sie bejaht; mit „Nein“ unter Nennung der Charge, wenn man sie verneint (z. B. „Nein, Herr Oberstabsarzt“). Hat man nicht recht verstanden, so fragt man z. B. „Wie befehlen der Herr Generalarzt?“

Dritt ein Offizier oder Sanitätsoffizier in eine Mannschaftsstube, so stehen alle Mannschaften auf, nehmen die Pfeife oder Cigarre aus dem Munde und die Mütze vom Kopfe, wenn sie dieselbe etwa aufgesetzt hatten.

Erhält der Untergebene vom Vorgesetzten eine Cigarre und dergleichen angeboten, oder wird er aufgefordert, ein Glas Wein u. mitzutrinken bezw. auszutrinken, so verfahren bei solchen Gelegenheiten Offiziere so, wie es auch bei anderen Ständen der guten Gesellschaft Sitte ist, wenn man sich mit Personen höheren Ranges zusammen befindet. Man ist hierbei als Offizier unter Seinesgleichen, aber doch in dem Untergebenenverhältniß, welches Respekt und Bescheidenheit fordert. Zu große Dreistigkeit (oder gar der Versuch zu Vertraulichkeiten) wäre höchst unpassend. Bestimmte Regeln für alle möglichen Fälle lassen sich nicht geben, und sie würden für denjenigen ohne Nutzen sein, dem es an richtigem Takt zu ihrer Anwendung fehlt.

Unteroffiziere und Gemeine sollen sich bei solcher Gelegenheit nicht bedanken, sondern die Gabe schweigend in dienstmäßiger Haltung annehmen, Getränke sollen sie auf einmal, ohne langsames Genießen, austrinken und das Glas dann seitwärts (Fensterbrett, Tisch) niedersetzen; die Cigarre dürfen sie nur in dem Falle sogleich anzünden, wenn dies besonders gestattet wird.

Die Anrede des Vorgesetzten ist: Herr, mit Hinzufügung der Charge. Also: „Herr Stabsarzt“, „Herr General“ (für Generalmajors); „Excellenz“ für Generallieutenants und höhere Chargen. Personen von fürstlicher Geburt redet man folgendermaßen an: Fürsten heißen „Durchlaucht“; Herzoge „Hoheit“; Großherzoge, Prinzen königlicher und großherzoglicher Häuser und der Fürst von Hohenzollern „Königliche Hoheit“; der Kronprinz des Deutschen Reichs „Kaiserliche Hoheit“; der Kaiser sowie Könige „Majestät“.

Offiziere, Sanitätsoffiziere und obere Militärbeamte machen Front vor dem Kaiser und der Kaiserin; die preussischen Offiziere ebenso vor den königlich preussischen Prinzen und Prinzessinnen; die nicht preussischen Offiziere u. s. w. machen Front vor den regierenden Deutschen Fürsten und deren Gemahlinnen innerhalb deren Landesgrenzen. Beim Frontmachen wird die Hand an die Kopfbedeckung gelegt.

Es ist höheren und höchsten Ortes gewünscht, daß zwischen den oberen Beamten einerseits und den Offizieren andererseits eine Begrüßung stattfindet. Es geschieht durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung. Eine strikte Verpflichtung besteht nicht und kommen nur die Höflichkeitsrückichten in Betracht, welche auch außerhalb des Heeres dem Alter und der Stellung gewidmet werden. Im Allgemeinen läßt sich behaupten, daß ein gebildeter Mann, vor Allem ein Offizier, durch große Höflichkeit sich niemals etwas vergiebt, daß dagegen Mangel an höflichem Wesen dem schadet, der ihn kundgiebt und somit auch dem Ansehen des ganzen Standes, dessen Uniform man trägt. — Fahnen und Standarten sind wie Vorgesetzte zu grüßen.

Unteroffiziere und Mannschaften nehmen eine dienstliche Haltung, d. h. möglichst grade Körperhaltung mit anliegenden gestreckten Armen, durchgedrückten Knien, geschlossenen

Sonneurs
der
Offiziere

Sonneurs
der
Uebrigen

Fersen und auswärtsgekehrten Fußspitzen an, wenn sie stehen und der Vorgesetzte sich nähert. Sitzt der Untergebene, so muß er aufstehen. Im Wagen oder zu Pferde nimmt er die dienstliche Haltung an, ohne zu grüßen.

Beim Grüßen weicht man rechts aus und hat namentlich die Trottoirs frei zu machen, wenn solche nur schmal sind; ist der Seitenweg (Bürgersteig) überhaupt schmal, so tritt man auf den Fahrweg hinunter.

Es ist Front zu machen vor dem Kaiser und der Kaiserin, dem Landesherrn und seiner Gemahlin und den Prinzen und Prinzessinnen des regierenden Hauses.

Hat man einen Gegenstand im Arm, so grüßt man nicht, sondern geht in grader Haltung vorbei und sieht den Vorgesetzten hierbei an.

1. Der einjährig-freiwillige Militärapotheker.

Der einjährig-freiwillige Militärapotheker muß sich zur befohlenen Zeit in Uniform melden. Die Uniform ist folgendermaßen beschaffen:

Waffenrock:

Uniform

Von dunkelblauem Tuch mit Kragen und schwedischen Aufschlägen von demselben Tuch, karmoisinrothen Vorstößen vorn herunter, an den Taschenleisten, um Kragen und Aermelaufschläge; mit vergoldeten gewölbten glatten Knöpfen und Achselklappen von karmoisinrothem Tuch mit einer Schnur in den Landesfarben eingefast.

In Württemberg hat der Waffenrock zwei Reihen Knöpfe, in Sachsen Wappenknöpfe und Achselklappen von dunkelblauem Tuch und in Bayern versilberte glatte Knöpfe.

Beinkleider:

Tuchbeinkleider der Infanterie-Offiziere mit karmoisinrothen Vorstößen an den Seitennähten; in Bayern von der Farbe des Tuches wie der Waffenrock.

Helm:

Lederhelm mit eckigem Vorder- und abgerundetem Hinterschirm, vergoldeten Beschlügen einschließlich Hinterschirm, mit glatter Spitze auf vierblättriger Unterlage, heraldischem Adler (ohne Devisenband) mit dem Namenszuge F. R., Landeskofarde und vergoldeten konvergen Schuppenketten; in Württemberg mit dem württembergischen Wappen und glatten Schuppenketten, in Sachsen mit den sächsischen Abzeichen. In Bayern: Infanterie-Offiziershelm, aber mit versilberten Beschlügen.

Degen:

Früherer Infanterie-Offiziers-Degen mit Portepée von Gold und dunkelblauer Seide.

Mütze:

Von dunkelblauem Tuch mit karmoisinrothem Vorstoß um den Besatz und den Rand des Deckels; in Bayern über der Kofarde einen versilberten heraldischen Löwen.

Mantel:

Von dem Grundtuch und nach dem Schnitt der Mäntel bezw. Paletots der Infanterie-Offiziere mit den gleichen Knöpfen wie am Waffenrock und dunkelblauem Tuchkragen mit karmoisinrothen Vorstößen und Schulterklappen wie am Waffenrock.

Die Meldung geschieht am Antrittstage Morgens 9 Uhr bei dem Chefarzt des Garnisonlazareths und dem Vorstand der Dispensiranstalt. Sind Beide im Lazareth nicht an-

Antritt
und
Meldung

wesend, so nimmt der wachthabende Arzt die Meldung vorläufig entgegen und übergiebt die Dispensiranstalt vorläufig, wo nicht mehrere Militärapotheker sind. Sobald der Chefarzt und der Anstaltsvorstand eintreffen, was von dem Thürhüter, dem sogenannten Polizei-Unteroffizier, auf Bestellung mitgetheilt wird, ist die Meldung zu wiederholen. Der Meldende begiebt sich zu dem Vorgesetzten, öffnet etwaige Thüren, ohne anzuklopfen, behält den Helm auf dem Kopfe und wartet, bis er durch Anrede oder Ansehen des Vorgesetzten zur Meldung aufgefordert wird. Die Meldung ist in strammer, d. h. möglichst grader Körperhaltung, die Hände mit weißen waschledernen Handschuhen bedeckt, zu machen; auch bei fernernem dienstlichen Verkehr mit Vorgesetzten sind die Regeln zu beachten, die oben für Unteroffiziere und Mannschaften gegeben sind. Die Meldung lautet: Einjährig-freiwilliger Militärapotheker Soundso meldet sich zum Dienst-antritt.

Die Meldung ist auch beim Garnisonarzt und dem Kommandanten, bezüglich dem Garnisonältesten abzustatten. Nicht nothwendig, aber nützlich ist es, sich bei allen oberen Militärärzten, die im Lazareth zu thun haben, zu melden.

Die auf den Eintritt des Militärapothekers bezüglichen Mittheilungen an die betreffenden Behörden und sonstige Erfordernisse werden, abgesehen von dem Lebenslauf, vom Chefarzt besorgt.

Der Lebenslauf ist vom Militärapotheker dreimal zu schreiben, und sind dabei die Regeln zu beobachten, die oben für den schriftlichen Verkehr mit vorgesetzten Behörden gegeben sind (S. 22 f.).

Der Chefarzt veranlaßt die Wiederimpfung und beantragt die Vereidigung des Neueingetretenen. Dieselbe geschieht in Uniform vor dem Garnison-Auditeur in Gegen-

Bereidigung

wart des Chefarztes oder des Anstaltsvorstandes und des Protokollführers, indem der Schwörende mit dem Helm auf dem Kopfe die rechte Hand ohne Handschuh in die Höhe hebt und den Eid abliest oder nachspricht. Der Eid lautet in Preußen: Ich N. N. schwöre — daß, nachdem ich zur Ablösung meiner Militärpflicht durch einjährig-freiwilligen Dienst in den Militär-Lazarethen als Apotheker des Militär-lazareths zu N. N. angestellt worden bin, ich zuwörderst Seiner Majestät dem Könige von Preußen, meinem Allergnädigsten Landesherrn, will treu, gehorsam und ergeben sein, Allerhöchst dero Nutzen und Bestes befördern, Schaden und Nachtheil aber abwenden will.

Eid

Hiernächst will ich die Pflichten meines Amtes nach den Vorschriften der Apothekerkunst und insbesondere der mir bekannt gemachten Militär-Arznei-Verpflegungs-Instruktion und der dieser gefolgten Instruktionen unverbrüchlich beobachten, die Befehle und Anordnungen meiner Vorgesetzten willig und pünktlich befolgen und die bei dem Militär-Lazarethdienst so nothwendige Subordination nie aus den Augen setzen, die Arzneimittel gehörig und mit Sorgfalt anfertigen, nicht gestatten, daß davon etwas entwendet werde, bei Beurtheilung und Prüfung der gelieferten und vorhandenen Arzneien in Rücksicht auf ihre Qualität und Quantität gewissenhaft und mit Sorgfalt zu Werke gehen, die Rechnungen gewissenhaft anfertigen und mich überall nach Pflicht und Gewissen so verhalten, wie es einem ehrliebenden und rechtschaffenen Apotheker zukommt.

So wahr mir u. s. w. je nach Bekenntniß.

Ueber die stattgehabte Vereidigung wird ein Protokoll aufgenommen, das der Vereidigte unterzeichnet.

Der einjährig-freiwillige Militärapotheker gehört nach der Rangordnung, welche oben (S. 10 f.) angeführt ist, zu

Rang

Gruß

den unteren Militärbeamten im Range der Mannschaften vom Feldwebel abwärts. In Folge dessen ist er verpflichtet, während er von Niemandem soldatischen Gruß beanspruchen kann, Offiziere und Sanitätsoffiziere zu grüßen. Denn in den Dienstvorschriften der königlich Preussischen Armee von v. Helledorff, Theil II Abtheil. 1 Seite 276 ist ein Erlaß des königlichen Kriegs=Ministeriums, Allgemeinen Kriegs=Departements, vom 8. November 1850 veröffentlicht, nach welchem jeder Militär=Unterbeamter, welcher keinen bestimmten Militärrang hat, wenn er sich in Uniform befindet, jeden Offizier durch Anfassen an die Kopfbedeckung zu grüßen hat. Es ergiebt sich dies aus ihrer Dienststellung, ohne daß es einer besonderen Bestimmung bedarf. Befindet sich ein solcher Militär=Unterbeamter nicht in Uniform, so hat er eine Verpflichtung zum Grüßen nur gegenüber den ihm bezeugenden Vorgesetzten.

Ueber das Grüßen der oberen Militärbeamten sagt die Kabinettsordre vom 27. Mai 1829, daß Intendanten, Intendanturräthe, Auditeure in Uniform und Militärprediger im Ornat von den Unteroffizieren, Spielleuten und Gemeinen und den im Range derselben stehenden übrigen Militärpersonen begrüßt werden sollen. Ebenso sind zu behandeln die Zahlmeister (Kriegsministerium vom 10. Juni 1854), Fortifikationssekretäre (Kab.=D. vom 11. Februar 1858), Intendantur=Assessoren (Kab.=D. vom 19. April 1862) und Korps= und Oberrosärzte (Milit.=Veterin.=D. vom 6. Mai 1886 § 6, 2).*)

*) Die Uniform der genannten Beamten ist folgende: Dunkelblauer Rock mit silbernen, bei Korps= und Oberrosärzten mit goldenen Knöpfen und Epaulettes mit Adlerwappen und gepreßten silbernen, bei Korps= und Oberrosärzten mit gepreßten goldenen Kranz, am Helm mit silbernem, bezw. goldenem Beschlag. Die Inten=

In disziplinarer Beziehung stehen die Militärapotheker unter der Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. October 1872, IV. Abschnitt: Von der Disziplinarbestrafung der Militärbeamten. Der § 32 dieses Gesetzes lautet: Die Militärbefehlshaber sind berechtigt, über Militär-Beamte als Disziplinarstrafen Warnungen und einfache Verweise und über untere Militärbeamte die gegen Unteroffiziere, welche das Portepée tragen, zulässigen Arreststrafen (Kasernen-, Quartier- und gelinden Arrest) zu verhängen.

Disziplinar-
Verhältnisse

Der Disziplinarstrafgewalt der ärztlichen Vorgesetzten (in specie der Chefarzte der Lazarethe) sind unterworfen: die Pharmazeuten u. (§ 17 der Verordnung über d. Org. d. San.-K. vom 6. Februar 1873).

Gegen die Apotheker des Lazareths steht dem Chefarzt das Recht der Verwarnung, zu Verweisen und zu Geldbußen bis zu 9 Mark zu (Kab.-D. vom 24. November 1872, § 10).

danten, J.-Räthe und J.-Assessoren haben Kragen und schwedische Aufschläge von dunkelblauem Sammt mit silbernen Ligen und karmoisinrothen Vorstößen am Rock. Die Epaulettes haben silberne Felder und silberne Franzen; letztere fehlen bei den Assessoren. Die Achselstücke sind gleich denjenigen der Stabsoffiziere, aber mit blau durchflochten; Assessoren haben nur eine Silbertresse mit karmoisinrothem Unterfutter und dem Adlerwappen.

Auditeure haben ponceaurothe Vorstöße und dunkelblauen Kragen und Aufschläge mit silbernen Ligen. Die Epaulettes haben Felder von dunkelblauem Tuch.

Die Zahlmeister haben weiße Vorstöße, weiße Felder in den Epaulettes und dunkelblauen Kragen. Das Achselstück ist von silberner Tresse mit Wappenschild.

Die Korps- und Oberroßärzte haben karmoisinrothe Vorstöße, schwarzen Kragen und Aufschläge und schwarze Felder in den Epaulettes. Als Achselstück dienen goldene Tressen mit dunkelblauen Streifen und dem Wappenschild.

Weitere Bestrafungen sind bei dem Korps-Generalarzt zu beantragen.

Die Lazarethinspektoren sind nicht Vorgesetzte der Apotheker, weil sie Civilbeamte sind. Der dienstliche Verkehr wird durch den Anstaltsvorstand vermittelt. Doch ist zu beachten, daß sie oft Uebermittler von Befehlen des Chefarztes oder Kommandanten bezw. Garnisonältesten sind; solchen übermittelten Befehlen ist Folge zu leisten. In zweifelhaften Fällen ist der Vorstand um Entscheidung zu bitten.

Urlaub

Der Militärapotheker hat wie andere Einjährig-Freiwillige Anspruch auf 14 Tage Urlaub, welchen er bei dem Vorstand der Dispensiranstalt beantragt und vom Chefarzt erhält. Die Vertretung übernimmt, wo nur ein Militärapotheker ist, der jüngste Militärarzt. Vor Antritt des Urlaubs hat sich der Beurlaubte bei dem Anstaltsvorstande und dem Chefarzte in Uniform abzumelden mit den Worten: „Einjährig-freiwilliger Militärapotheker Soundso meldet sich auf . . . Tage nach . . . beurlaubt“; bei der Rückkehr lautet die Meldung: „Einjährig-freiwilliger Militärapotheker Soundso meldet sich von Urlaub zurück“. Hat der Militärapotheker, durch zwingende Gründe veranlaßt, länger als 14 Tage Urlaub gehabt, so muß diese Zeit über das Jahr hinaus nachgedient werden. Dasselbe findet statt, wenn Jemand länger als 8 Wochen krank ist.

Uniform-
zwang

Der tägliche Dienst in der Dispensiranstalt wird, ausgenommen in Sachsen, wo stets Uniform getragen wird, in bürgerlicher Kleidung versehen. Die Uniform wird nur angelegt bei Revisionen und Besichtigung des Lazareths, bei allen an die Vorgesetzten abzustattenden Meldungen und bei sonstigen dienstlichen Verrichtungen außerhalb des Lazareths (Kr. M. vom 24. März 1877).

Der Geschäftsbetrieb in der Dispensiranstalt wird nach den erlassenen Instruktionen und Verordnungen geführt. Darum ist es die erste Pflicht des eintretenden Militärapothekers, sich Kenntniß von denselben zu verschaffen. Da dieselben sich in jeder Dispensiranstalt befinden, so sollen dieselben hier nur in ihren Hauptpunkten erwähnt werden.

Geschäfts-
betrieb

Der einjährig=freiwillige Militärapotheker ist für die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Heilmittel, welche nach der Pharmacopoea Germanica ed. altera zu beurtheilen sind, und die richtige Bereitung der dispensirten Arzneien verantwortlich.

Die zur Anstalt kommandirten Lazarethgehülfsen sind nach dem Grade ihrer erlangten Ausbildung und Zuverlässigkeit mit der Reinigung der Standgefäße und Utensilien, mit der Unterhaltung des Herds= oder Ofenseuers und mit der Bereitung einfacher Arzneiformen zu beschäftigen. Für ihre pharmazeutischen Hülfsleistungen trägt der Militärapotheker die Verantwortung. Die Lazarethgehülfsen sind dem Militärapotheker untergeordnet. Etwaige Ungehörigkeiten sind dem Vorstand zur Ahndung mündlich oder schriftlich zu melden. Eine schriftliche Meldung, welche nur in schwereren Fällen anzuwenden ist, ist auf ein Quartblatt zu schreiben und würde z. B. lauten:

Ort, den . . .^{ten} Monat 18 . .Dem Königlichen Stabs= und Bataillonsarzt Herrn Dr. Y
HochwohlgeborenVortaut
einer
schriftlichen
Meldung

die Meldung, daß der Lazarethgehülfsenlehrling Soundso heute ohne Entschuldigung den Dienst in der Dispensiranstalt versäumt hat.

Z.

Einjährig=freiwilliger Militärapotheker.

Beschaffung
der
Arzneien

Die Arzneimittel, Materialwaaren und Nebenbedürfnisse werden von Lieferanten oder der Korps=Arzneireserve bezogen oder durch Selbstbereitung gewonnen. Die Lieferanten bestimmt die Intendantur und die Lazarethverwaltung, welche die Lieferungsverträge abschließen. Bei der Wahl des Lieferanten ist möglichste Centralisation zu erstreben.

Die Bestellzettel werden vom Chefarzt, Vorstand und Militär apotheker unterschrieben, z. B.

Bestellzettel

Ort, den . . Monat 18 . .

Nicht mehr und nicht weniger als

Dreihundert Gramm Acid. sulf. pur.

Ein Kilo Bals. peruv.

u. s. w. in alphabetischer Reihenfolge

sind von der Firma Soundso zu Y an die Dispensiran-
anstalt zu Soundso richtig geliefert worden.

X.

Y.

Z.

Chefarzt. Stabsarzt und Vorstand Militär apotheker.
der Dispensiranstalt.

Nach-
weisungen

Die ankommenden Waaren werden in sogenannte „Nach-
weisungen“ eingetragen, welche vierteljährlich abgeschlossen
werden:

Nachweisung

über die im Laufe des 1. Vierteljahrs 1888/89 von der
Firma Soundso zu Y an die Dispensiranstalt des König-
lichen Garnisonlazareths zu Soundso gelieferten Arznei-
waaren (oder Materialien oder Nebenbedürfnisse)

den . . ten Monat 18 . .

Dreihundert Gramm Acid. sulfur.

| | |
|--|-------------------|
| Ein Kilo | Bals. peruv. |
| u. f. w. in alphabetischer Reihenfolge | |
| Y. | Z. |
| Stabsarzt und Vorstand. | Militärapotheker. |

den . . .^{ten} Monat 18 . .
 Fünfhundert Gramm Acid. hydruchlor.
 u. f. w. wie oben.

Am Schluß des Vierteljahrs wird die Nachweisung folgendermaßen abgeschlossen:

Die Richtigkeit obiger Nachweisung wird hiermit bescheinigt

Ort, den . . .^{ten} Monat 18 . .

X.

Chefarzt.

Die Rechnungen für Arznei- und Materialwaaren müssen von der Dispensiranstalt bescheinigt werden in folgender Weise:

Die richtige Lieferung, sowie die richtige Verei- Rechnungs-
beschei-
nigung
 nung in die tabellarische Medikamentenberechnung pro
 I. Vierteljahr 1888/89 wird hiermit bescheinigt

Y.

Z.

| | |
|------------------------|-------------------|
| Stabsarzt und Vorstand | Militärapotheker. |
| der Dispensiranstalt. | |

Die Rechnungen für Nebenbedürfnisse (z. B. Filtrirpapier, Kartenblätter u. f. w.) werden folgendermaßen bescheinigt:

Die Nothwendigkeit der Beschaffung, sowie die richtige Lieferung wird hiermit bescheinigt.

Y.

Z.

| | |
|------------------------|-------------------|
| Stabsarzt und Vorstand | Militärapotheker. |
| der Dispensiranstalt. | |

Werden von der Korps = Arzneireserve oder anderen Behörden Waaren bezogen, so bekommen dieselben einen Ausgabe = Schein folgender Art:

Ausgabe =
Schein

Ausgabe = Schein

Nicht mehr und nicht weniger als

Fünf Kilo Empl. adhaes.

Drei Kilo Glycerin

u. s. w. in alphabetischer Reihenfolge

sind von der Königlichen Arzneireserve des Garde = Korps an die Dispensiranstalt des Königlichen Garnisonlazareths zu Soundso richtig geliefert worden.

Y.

Z.

Stabsarzt und Vorstand.

Militärapotheker.

(Stempel des Garnisonlazareths.)

Mit den Waaren kommt ein Einnahme = Schein.

Wenn die Dispensiranstalt Waaren und dergleichen abgibt, z. B. an in's Manöver ziehende Truppen, so erhält sie dafür einen Ausgabe = Schein und giebt mit den Waaren u. s. w. einen Einnahme = Schein z. B.

Einnahme =
Schein

Einnahme = Schein.

Nicht mehr und nicht weniger als

Fünzig Gramm Acid. sulfur.

Dreihundert Gramm Kali chloric.

u. s. w. in alphabetischer Reihenfolge

sind von der Dispensiranstalt des Königlichen Garnisonlazareths zu Soundso an das I. Bataillon des Regiments Nr. . . als Manöverbedarf richtig geliefert worden.

Y.

Z.

Stabsarzt und Vorstand
der Dispensiranstalt.

Militärapotheker.

Ueber die selbstbereiteten Arzneimittel wird am Schluß eines jeden Vierteljahres eine Nachweisung nach folgender Vorlage aufgestellt:

Nachweisung
über die im Laufe des I. Vierteljahrs 1888/89 in der
Dispensiranstalt des Königlichen Garnisonlazareths zu So-
undso selbst bereiteten Arzneimittel.

| Benennung des Präparats | Dazu verbraucht |
|------------------------------------|---|
| Empl. adhaesiv. exten- sum 76 m | Empl. adhaes. 3950,0 |
| Inf. Senn comp. 300,0 | Fol. Senn. 37,5 Aqu. dest. 275,0 Tort. natron. 37,5 Manna 75,0 |

u. f. w. in alphabetischer Reihenfolge.

Y.

Stabsarzt und Vorstand.

Z.

Militärapotheker.

Die Richtigkeit obiger Nachweisung wird hiermit be-
scheinigt.

Ort, den . . .^{ten} Monat 18 . .

X.

Chefarzt.

Wegen der Steuerfreiheit des zu Heilzwecken verwendeten Spiritus wird über den Ab- und Zugang desselben eine besondere Nachweisung geführt:

Nachweisung
über den Zu- und Abgang von Spiritus zu Heilzwecken im Laufe des I. Quartals 1888/89
in der Dispensiranstalt des königlichen Garnison-Lazareths zu N.

Abgang.

(oder Bestand vom vorigen Quartal.)

| Datum | Name des Lieferanten | Menge des Spiritus ausgedrückt in | | Prozent- gehalt des Spiritus an Alkohol | Menge des Spiritus ausgedrückt in | | Prozent- gehalt an Alkohol | Menge des Alkohols |
|------------|----------------------------|--|-------|--|--|-------|-------------------------------------|--------------------------|
| | | Kilo | Liter | | Kilo | Liter | | |
| 21. 4. 88. | Soundso in Soundso | 80 | 98 | 95 | 8 | 9,8 | 95 | 931 |
| | | | | | 8 | 9,8 | 95 | 931 |

Die Richtigkeit obiger Nachweisung bescheinigt mit dem Vermerken,
daß der in Abgang gebrachte Spiritus auch wirklich zu Heilzwecken ver-
braucht ist.

X.

Chefarzt.

Endlich wird auch über den Verbrauch von Papierbeuteln und Kapseln eine summarische Nachweisung aufgestellt:

Nachweisung
über die im Laufe des I. Vierteljahrs 1888/89 in der
Dispensiranstalt des Königlichen Garnisonlazareths zu
..... verbrauchten Papierbeutel und Kapseln.

| | Beutel Nr. 1 | Beutel Nr. 2 | Beutel Nr. 3 | Beutel Nr. 4 | Kapseln |
|---|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|---------|
| Bestand am 1. April 1888 | 79 | | | | |
| Zugang im I. Vierteljahr 1888/89 | 200 | | | | |
| Summa des Bestandes und Zuganges | 279 | | | | |
| Verbraucht im I. Vierteljahr 1888/89 | 179 | | | | |
| Bestand am 1. Juli 1888 | 100 | | | | |

..... den 1. Juli 1888.

Die Dispensiranstalt.

X.

Stabsarzt und Vorstand.

Y.

Militärapotheker.

Die Richtigkeit vorstehender Nachweisung wird hiermit bescheinigt.

Z.

Chefarzt.

Am Schlusse eines jeden Vierteljahrs wird mit Hülfe Abrechnung
der Nachweisungen und der Einnahmescheine die Gesamt-
Einnahme festgestellt und mit dem Restbestand vom vorher-
gehenden Vierteljahr vereinigt. Gleichzeitig wird auf Grund
der Verordnungsbücher, welche am letzten Tage des Viertel-

jahrs in der Anstalt zurückbehalten werden (bezw. der täglich gemachten Verbrauchs=Notizen) und der Ausgabecheine und mit Berücksichtigung der Wägeverluste und etwa verschütteter Mengen die Gesamt=Ausgabe berechnet. Beide Aufstellungen bilden die sogenannte „Tabellarische Medikamentenberechnung“, welche mit Hilfe gedruckter Formulare angefertigt wird. Derselben werden außer den beiden schon genannten Belägen noch zwei Uebersichten folgender Art beigelegt.

Uebersicht

derjenigen Arzneien, welche während des I. Vierteljahrs 1888/89 von der Arzneiereserve des . . .^{ten} Armeekorps an die Dispensiranstalt des königlichen Garnison=Lazareths zu zur weiteren Berechnung bei dieser abgegeben worden sind.

| Benennung der Gegenstände | Von der Arzneiereserve des . . . ^{ten} Armeekorps in die Dispensiranstalt des königlichen Garnisonlazareths zu laut Beläge | | | | | | Summa | |
|---------------------------------|--|--------------|-----|---|------|--------------|-------|--------------|
| | I. | | II. | | III. | | | |
| | Ko. | g | Ko. | g | Ko. | g | Ko. | g |
| Acid. carb. liq. | 6 | | 6 | | | | 12 | |
| Beutel No. 1. | | Stück 200 | | | | Stück 200 | | Stück 400 |

z. in alphabetischer Reihenfolge.

N., den 1. Juli 1888.

Die Dispensiranstalt.

Y.

Stabsarzt und Vorstand.

Z.

Militärapotheker.

Uebersicht

derjenigen Arzneien, welche während des I. Vierteljahrs 1888/89 aus der Dispensiranstalt des Königlichen Garnison-Lazareths zu an andere Lazarethe, Behörden und Truppentheile zur weiteren Verrechnung bei diesen abgegeben worden sind.

| Benennung der Gegenstände. | An die Kassen- und Oekonomie- Verwaltung des Königl. Garnison-Laza- reths laut Belag I. | | An das 1. Bataill. 4. Garde- Reg. z. F. laut Belag II. | | Summa | |
|----------------------------------|--|-----|---|----|-------|-----|
| | Ko. | g | Ko. | g | Ko. | g |
| Acid. benzoic. | | | | 10 | | 10 |
| Acid. boric. pulv. | | 500 | | | | 500 |

z. in alphabetischer Reihenfolge.

N., den 1. Juli 1888.

Die Dispensiranstalt.

Y.

Stabsarzt und Vorstand.

Z.

Militärapotheker.

Der Unterschied zwischen Einnahme und Ausgabe giebt den Bestand an, welcher durch Nachwiegen des wirklich vorhandenen kontrollirt wird. Die Medikamentenberechnung wird durch die Verwaltung des Lazareths an den Korpsgeneralarzt geschickt und durch den Korpsstabsapotheker geprüft.

Die Verbandsmittel werden, wie schon oben angegeben, von der Verbandsmittelreserve bezogen und in besonderen Büchern verschrieben. Ueber dieselben wird ebenso abgerechnet, wie über die Arzneimittel.

Die chirurgischen Instrumente und deren Reparaturen werden von dem Instrumentenmacher besorgt, welchem die Lieferung übertragen ist.

Die durch die Beschaffung der Arzneimittel u. s. w. nothwendige Benutzung der Post und Eisenbahn ist frei, wenn die Briefe und Packete das Wort Militaria und den Stempel des Lazareths tragen. Die Frachtbriefe erhalten als Frankaturvermerk die Bemerkung: die Beförderung geschieht nach den Sätzen des Militärtarifs.

Die Scherben und Stücke von zerbrochenen Gefäßen und Geräthen müssen aufgehoben werden, um den alljährlich revidirenden Intendanturbeamten behufs Erneuerung vorgelegt zu werden.

Außer der Beschaffung und Dispensation der Arzneien hat der Militärarapotheker die durch die Gesundheitspflege der Truppen nothwendigen hygienischen Untersuchungen auszuführen, soweit die vorhandenen Einrichtungen dazu ausreichen. Ferner sind in jedem Vierteljahr zehn Trinkwasser-Untersuchungen nach Vorschrift der Kriegs-Sanitätsordnung zu machen, um Uebung in dieser Untersuchungsart zu erlangen. Ueber diese Untersuchungen wird an den Korpsstabsapotheker Bericht erstattet nach folgendem Schema:

Trinkwasser-
Unter-
suchungen

Ort, den . . . ten Monat 18 . . .

Analysen = Bericht.

| Datum der Analyse | Name des Brun- nens | Verbrauchte Menge von Kaliumper- manganat zur Oxyda- tion der organischen Substanz in 100.000 Th. Wassers. | Sal- pete- r- säure | Sal- petrige Säure | Am- mo- nial | Chlor | Gesamthä- rte | | Reibende Härte | | Schwe- fel- säure als CaSO ₄ | Bemer- kungen |
|-------------------------|------------------------------|---|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|-------|------------------|------------------------|-------------------|------------------------|---|------------------|
| | | | | | | | franz. Grade | deut- sche Grade | franz. Grade | deut- sche Grade | | |
| 1. 4. 88. | Ka- ferne 8 Nr. 4 | 1,75 | zu- läufige Grenze erreicht | zu- läufige Grenze erreicht | äu- erliche Grenze erreicht | Spur | 14° | 7,84° | 8° | 4,48° | 8 | |

Y.

Stabsarzt und Vorstand
der Dispensieranstalt.

Z.

Militärapotheker.

Wo Krankenträger-Uebungen stattfinden, sind an einem der Uebungstage die Militärapotheker der Garnison mit dem Material der Feld-Sanitätsformationen praktisch bekannt zu machen. Hierbei werden Packübungen der Sanitätswagen der Sanitäts-Detachements und der Feldlazarethe unter Heranziehung der Lazarethgehülfen vorgenommen (Krankentr.-D. v. 21. Dezember 1887, S. 87).

Im Laufe des Jahres erhält der Militärapotheker vom Anstalts-Vorstande Unterricht über die Bestimmungen der Wehrordnung und der Kriegs-Sanitäts-Ordnung, d. h. über seine Pflichten und Rechte als Beurlaubter und als Feldapotheker. Ungefähr 10 Tage vor der Entlassung wird dem Abgehenden von einem oberen Militärarzt eine Prüfung in den genannten Wissensgebieten abgenommen, bei welchen Sachfragen grundsätzlich ausgeschlossen sind, aber eine Wasseruntersuchung nach oben erwähnter Vorschrift in einer Stunde ausgeführt werden muß. Ueber diese Prüfung wird ein Protokoll aufgenommen und dem Korpsgeneralarzt übersandt. Hat der Prüfling bestanden und sich entsprechend geführt, so wird er am Schluß des Jahres zum Unterapotheker befördert, wodurch er Anwartschaft zum Oberapotheker erhält. Der Unterapotheker wird nach Einhäudigung eines vom Korpsgeneralarzt ausgestellten Führungs-Attestes, der Bestallung als Unterapotheker und des Militärpasses zur Reserve entlassen. Die Abmeldung geschieht als Unterapotheker. Die Uniform der Unterapotheker unterscheidet sich von derjenigen der einjährig-freiwilligen Militärapotheker dadurch, daß an Stelle der Schnüre an den Achselklappen goldene Drosseln treten. Bei Nichtbestehen der Prüfung oder schlechter Führung findet die Entlassung als Militärapotheker statt.

Seitdem nicht nur die Aerzte, sondern auch die Thierärzte nach halbjährigem Waffendienste als einjährig-freiwillige

Ärzte, bezw. Hofärzte das silberne Portepée tragen, ist die Einführung einer gleichen Einrichtung für die einjährig-freiwilligen Apotheker wünschenswerth. Zu diesem Zweck müßten die Militär-apotheker für Personen des Soldatenstandes erklärt und ihnen der Rang der Portepée-Unterofficiere ertheilt werden. Alsdann würden, indem die dienstpflichtigen Apotheker den halbjährigen Waffendienst vor der Staatsprüfung abmachen würden, mehr Militär-apotheker zur Verfügung der betreffenden Behörden stehen als jetzt, wo viele zu alt sind, um die Staatsprüfung rechtzeitig zu machen, und infolge dessen völlig mit der Waffe ihrer Dienstpflicht genügen.

2. Der Unterapotheker.

Der Unterapotheker tritt nach seiner Entlassung in die Kontrolle der Landwehrbehörden, d. i. der Bezirks-Kommandos, unter deren Leitung die Meldeämter und Bezirksfeldwebel stehen.

Meldeämter bestehen an Orten, wo mehrere Kompagniebezirke ihren Stationsort haben. Die Meldeämter an den Stationsorten der Bezirks-Kommandos heißen Hauptmeldeämter.

Kontrollbezirke sind die Landwehrbezirke und innerhalb derselben die Kompagniebezirke bezw. die Bezirke der Meldeämter.

Innerhalb 14 Tage nach der Entlassung und später nach einem Wohnungswechsel hat sich der Reserveunterapotheker bei dem Bezirksfeldwebel oder Meldeamt, zu welchem sein Wohnort zuständig ist, mündlich oder schriftlich unter Vorlegung oder Einsendung des Militärpasses behufs Aufnahme in die „Landwehr-Stammrolle“ zu melden. Bei der

Inhalt der Meldung Meldung ist anzugeben: 1) Früherer Wohnort; 2) jetziger Wohnort; 3) Familienstand (ob verheirathet und wie viel Kinder); 4) Prädikat des Führungszeugnisses; 5) Tag, Monat, Jahr, Ort und Prädikat der Approbation.

Abmeldung vor der Abreise Berändert der Beurlaubte seinen Wohnsitz, so muß er dies vor der Abreise dem Bezirksfeldwebel schriftlich oder mündlich unter Einsendung oder Vorlegung des Passes und unter Angabe des neuen Wohnortes melden. Die Abmeldung nach der Abreise wird, wenn sie nicht durch unvorhergesehene Ereignisse veranlaßt ist, wegen Kontrollentziehung bestraft.

Dienstpflicht Der Unterapotheker gehört, wie schon oben gesagt, der Reserve bis zum 8. Dienstjahre an und tritt $\frac{1}{2}$ Jahr nach Beendigung des 7. Jahres zur Landwehr 1. Aufgebots über. Hier bleibt er 5 Jahre, um dann zur Landwehr 2. Aufgebots überzugehen. In dieser verbleibt er bis zum 31. März desjenigen Jahres, in welchem er 39 Jahre alt wird. Mit der Landsturmpflicht 2. Aufgebots bis zum 45. Lebensjahr hört die Dienstpflicht auf.

Kontrollversammlungen Jeder Reservist muß sich im Frühjahr (1.—15. April) und im Herbst (1.—15. November), jeder Landwehrmann 1. Aufgebots nur im Frühjahr zur Kontrollversammlung stellen; der Landwehrmann 2. Aufgebots ist frei davon. Zur An- und Abmeldung sind aber alle drei Klassen verpflichtet mit dem Unterschiede, daß der Landwehrmann 2. Aufgebots sich durch Andere, die Uebrigen aber sich selbst an- und abzumelden haben.

Die Zeitpunkte der Kontrollversammlungen werden nur durch Anschlag an öffentlichen Orten und Bekanntmachung in den Zeitungen mitgetheilt und hat sich Jeder selbst darum zu kümmern. Die Befreiung vom Erscheinen auf der Kontroll-

versammlung muß ungefähr 10 Tage vor derselben beim Bezirksfeldwebel beantragt werden.

Auf der Kontrollversammlung treten die Unterapotheker vor den Mannschaften in der Reihe der Unteroffiziere an.

Das Versäumen der Kontrollversammlung ohne rechtzeitige Entschuldigung wird disziplinarisch bestraft.

Die Disziplinarverhältnisse sind dieselben, wie diejenigen der einjährig-freiwilligen Militärapotheker, d. h. diejenigen eines unteren Militärbeamten (Rangordnung vom 29. Juni 1880 Seite 10 f. und Disziplinarstrafordnung für das Heer vom 31. Oktober 1872 Abschnitt IV. Seite 37). Disziplinar-
Verhältnisse

Wer im Falle eines Krieges unabhömmlich zu sein glaubt, kann sich hinter die letzte Jahresklasse der Reserve bezw. Landwehr zurückstellen lassen. Solche Zurückstellungen können aus zweierlei Gründen stattfinden: 1) aus Klassifikationsgründen, 2) aus Unabhömmlichkeitsgründen. Letztere kommen nur für Beamte, erstere für Apothekenbesitzer ohne Gehülfen in Betracht. Zurück-
stellung
hinter die
letzte Jahres-
klasse

Die Klassifikationsgründe sind (Kontroll=D. § 17, 1):

- a) wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter, bezw. Großvaters oder Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist, und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Ruin des elterlichen Hausstandes nicht abgewendet werden könnte;
- b) wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse

Gründe
für die
Zurück-
stellung

der gesetzlichen Unterstützung dem Glende preisgeben würde;

- c) wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung des Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landeskultur und Volkswirthschaft für unabweislich erachtet wird.

Einberufung
der
Zurück-
gestellten

Die hinter die letzte Jahresklasse der Reserve Zurückgestellten werden nach Maßgabe des Bedarfs gleichzeitig mit den Landwehrmannschaften der jüngsten Jahresklasse einberufen.

Für die Dauer dieser Zurückstellungen findet eine Beförderung nicht statt.

Einkommen
im Falle der
Einziehung

Wird ein Unterapotheker im Kriegsfalle zum Dienst im Inlande eingezogen, so erhält er 100 Mark monatlich und Naturalquartier bezw. Servis nach Ziffer 10 des Tarifs. Zur Equipirung erhält derselbe eine Beihilfe von 105 Mark. Die Verleihung einer vorschriftsmäßigen Feldapothekerstelle hat die Beförderung zum Oberapotheker selbstverständlich zur Folge.

Im Frieden geschieht die Beförderung nur auf eigenen Antrag nach 2jähriger Dienstzeit in der Reserve.

Der Antrag ist an das zuständige Bezirks-Kommando zu richten.

Der Wortlaut des Antrags ist folgender (siehe auch oben Seite 22 f.):

Ort, den ..ten Monat 18..

An

das königliche Bezirks-Kommando
zu

.....

Das königliche Bezirks-Kommando bitte ich gehorsamst unter

Anbei 3 Beilagen. Beifügung meiner Militärpapiere, meine Beförderung zum Oberapotheker geneigtest veranlassen zu wollen, da ich die vorgeschriebene Zeit als Unterapotheker der Reserve abgedient habe.

Name.

Unterapotheker der Reserve.

Der Antrag ist mit dem Führungszeugniß, der Bestallung und dem Militärpaß dem Bezirksfeldwebel zu übergeben, welcher die Weiterbeförderung besorgt. Die Beförderung geschieht durch den Kriegsminister auf Vorschlag des zuständigen Korps-Generalarztes. Die Bestallung als Oberapotheker des Beurlaubtenstandes wird vom Generalstabsarzt ausgestellt. Die Beförderung wird vom Bezirks-Kommando auf dem Führungszeugniß und im Militärpaß vermerkt.

3. Der Oberapotheker.

Der Oberapotheker gehört nach der Rangordnung zu den oberen Militärbeamten mit Offiziersrang ohne bestimmten Grad. Es finden auf ihn alle Bestimmungen, welche für Offiziere des Beurlaubtenstandes erlassen sind, sinngemäße Anwendung.

Rangstellung

Ueber jeden Offizier wird ein besonderer Personalbogen aufgestellt, welcher außer dem Nationale alle Angaben über die persönlichen Verhältnisse des Offiziers, insoweit sie der Militärbehörde von Interesse sein können, enthält. Der Personalbogen wird vom Offizier selbst ausgefüllt.

Personalbogen

Wie der Unterapotheker vom Bezirksfeldwebel in der Landwehrstammrolle, so wird der Oberapotheker vom Bezirks-Kommando in der Rangliste geführt.

Rangliste

Inhalt der Rangliste Die Rangliste zerfällt in 3 Abtheilungen: A. Offiziere, B. Sanitätsoffiziere und C. Obere Militärbeamte, und gehört somit der Oberapotheker in die Abtheilung C. der Rangliste.

Meldung beim Bezirks-Kommandeur Der Neubeförderte hat sich innerhalb 14 Tagen mündlich oder schriftlich beim Bezirks-Kommandeur zu melden (siehe oben Seite 27 f.). Die mündliche Meldung geschieht in Uniform.

Uniform Die Uniform unterscheidet sich von derjenigen der einjährig-freiwilligen Militärapotheker dadurch, daß der Degen ein Portepée von Silber mit dunkelblauer Seide, der Waffenrock auf den Schultern silberne mit blauer Seide durchwirkte Epauletthalter mit Unterfutter von dunkelblauem Tuch trägt. Dazu kommen Epaulettes mit goldenem, gepreßten Kranz und dem Adlerschild in Feldern von karmoisinrothem Tuch. Das Unterfutter ist von dunkelblauem Tuch und die Einfassung von goldener Tresse. Die Epaulettes können ersetzt werden durch goldene Achselstücke mit dem Adlerschild.

Der Mantel ist ohne Schulterabzeichen.

Die Oberapotheker tragen einen Ueberrock von schwarzem, in Bayern dunkelblauem, Tuche und Kragen von dunkelblauem Tuche, mit karmoisinrothen Vorstößen um den Kragen, um die Armelaufschläge und an den Taschenleisten, karmoisinrothem Klappenfutter mit vergoldeten, in Bayern versilberten, flachen Knöpfen. Auf dem Ueberrock werden nur Achselstücke angelegt, darum fehlen die Epauletthalter. Auch sonst werden auf dem Waffenrock die Epaulettes nur dann getragen, wenn Gala-, Parade- oder Gesellschaftsanzug befohlen ist. Meldungen geschehen im Dienstanzuge mit Achselstücken.

Der Helm der Reserve-Oberapotheker trägt am oberen Theile des Adlers, derjenige der Landwehr-Oberapotheker am unteren Theile des Adlers ein weißes Kreuz. Die Mützen-

Kofarde beider Klassen enthält das Landwehrkreuz. (NB. Preussische Beamte, deren Uniform silberne Knöpfe hat, haben silberne Achselstücke.)

Die Oberapotheker nehmen an der Kontrollversammlung in Uniform Theil. Sie werden dazu durch schriftlichen Befehl bestellt und ist dieser Befehl, nachdem der Tag der Ankunft und der Rücksendung darauf vermerkt ist, zurückzuschicken, z. B.:

Kontroll-
Versamm-
lung

An den ..^{ten} Monat 18..

Zurück den ..^{ten} Monat 18..

Unterschrift.

Auf der Kontrollversammlung hat sich der Oberapotheker bei dem Offizier, welcher die Kontrollversammlung abhält (Kontrolloffizier), zu melden (siehe oben Seite 27 f.).

Der Mantel darf nur dann angezogen werden, wenn der die Versammlung abhaltende Offizier mit angezogenem Mantel erscheint. Den Mantel im Dienst umzuhängen, ist unstatthaft. Es darf das nur auf besonderen Befehl erfolgen.

Wer sich zur Zeit der Kontrollversammlung außerhalb seines Bataillonsbezirks befindet, kann auf Antrag des Kommandos im Bezirk seines zeitigen Aufenthaltsortes zur Kontrollversammlung herangezogen werden.

Wer von der Kontrollversammlung befreit sein will, hat ein bezügliches Gesuch unter Angabe der Gründe an das Bezirks-Kommando zu richten. Ein solches Gesuch würde in der umstehend angegebenen Weise abzufassen sein.

Gesuch um
Befreiung
von der
Kontrollver-
sammlung

Ort, den . . . ten Monat 18 . .

. Str. Nr. . .

An

den königlichen Oberstlieutenant
und Bezirks-Kommandeur, Ritter,

Herrn

Hochwohlgeboren

zu

Ort.

Euer Hochwohlgeboren bitte ich,
mich von der Theilnahme an der
am 12. d. M. 10 Uhr Vormittags
hier stattfindenden Kontrollver-
sammlung befreien zu wollen, da
ich an diesem Tage eine nothwen-
dige Geschäfts(Dienst)reise nach
. antreten muß.

Name.

Oberapotheker der Reserve
(Landwehr).

Dieses Gesuch kommt mit dem Bescheide des Kom-
mandeurs auf der linken Hälfte des Bogens zurück und wird
dann abermals an den Kommandeur geschickt, nachdem unter
dem Bescheide bemerkt worden ist:

An den . . . ten Monat 18 . .

zurück den . . . ten Monat 18 . .

Dem königlichen Bezirks-
Kommando

nach Kenntnißnahme wieder vor-
gelegt.

Name.

Oberapotheker der Reserve
(Landwehr).

Die Befreiung ist so zeitig zu beantragen, daß der be-
zügliche Bescheid noch vor Beginn der Versammlung eintrifft,
andernfalls muß dem Befehl Folge geleistet werden.

Die Versäumniß der Kontrollversammlung ist strafbar. Die Oberapotheker sind als obere Militärbeamte derselben Strafordnung unterworfen, wie die einjährig=freiwilligen Militärapotheker (siehe Seite 37). In dieser Disziplinarstrafordnung heißt es: Die Militärbefehlshaber sind berechtigt, über Militärbeamte als Disziplinarstrafen Warnungen, einfache Verweise und gegen obere Militärbeamte Geldbuße bis zu 30 Mark und Stubenarrest bis zu 14 Tagen zu verhängen.

Disziplinar-
strafen

Die höchste Geldbuße darf nur der kommandirende General, die übrigen Vorgesetzten nur bis zum Betrage von 9 Mark verhängen.

Zur Verhängung von Geldstrafen sind nur diejenigen befugt, welche Offiziere mit Stubenarrest von bestimmter Dauer bestrafen dürfen. (Die Offiziere können Stubenarrest erhalten vom Bezirks-Kommandeur bis zu 6 Tagen, vom Brigade-Kommandeur bis zu 8 Tagen, vom Divisions-Kommandeur bis zu 10 Tagen und vom kommandirenden General bis zu 14 Tagen.)

Die Vollstreckung der Disziplinarstrafen muß, sofern die Umstände es gestatten, gleich nach deren Festsetzung erfolgen. Ist die Strafe von einem höheren Militärvorgesetzten verhängt, so bleibt es seinem Ermessen überlassen, die Vollstreckung derselben entweder selbst anzuordnen oder dem nächsten Vorgesetzten des zu Bestrafenden zu übertragen.

Der einfache Stubenarrest wird von dem Verurtheilten in seiner Wohnung verbüßt. Der Verurtheilte darf seine Wohnung während der Dauer des Arrestes nicht verlassen, auch Besuche nicht annehmen. Dem Arzte ist der Zutritt jeder Zeit gestattet.

Bewohnt der Verurtheilte eine gemeinsame Wohnung mit anderen Personen, so kann er den Verkehr mit den-

selben auch während der Strafzeit in gewohnter Weise fortsetzen.

Jeder zu Stubenarrest verurtheilte Offizier ist bei dem Strafantritt durch den nächsten, mit mindestens der Disziplinar=Strafgewalt eines detachirten Stabsoffiziers oder Hauptmanns betrauten Vorgesetzten auf § 80 des Militärstrafgesetzbuches hinzuweisen, welcher lautet:

„Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes eigenmächtig seine Wohnung verläßt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft. Zugleich ist auf Dienstentlassung zu erkennen. Ein Offizier, welcher während der Verbüßung des Stubenarrestes Besuche annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 6 Monaten bestraft; in schweren Fällen ist zugleich auf Dienstentlassung zu erkennen.“

Unter der Wohnung des Verurtheilten sind diejenigen Räume zu verstehen, welche das Quartier desselben umfassen. Etwaige Zweifel entscheidet der vorbezeichnete Vorgesetzte. Letzterer ist auch befugt, einzelnen Personen in dringenden Fällen den Zutritt zu gestatten. Das Ausgehen ist erst nach einer Strafdauer von 14 Tagen, oder wenn der Arzt Bewegung in freier Luft für nothwendig hält, täglich für eine Stunde, und zwar unter Aufsicht einer im Range gleich oder höher stehenden Militärperson zu gestatten.

Wird eine Militärperson des Beurlaubtenstandes, welche in ihren Civilverhältnissen zu den im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten gehört, disziplinarisch mit Arrest bestraft, so ist ihrer nächst vorgesetzten Dienstbehörde sogleich nach Verhängung der Strafe Nachricht zu geben.

Die gerechte und zweckentsprechende Anwendung der den niederen Vorgesetzten zustehenden Strafbefugnisse und die vorschriftsmäßige Strafvollstreckung wird bestimmungsmäßig von den höheren Vorgesetzten sorgfältig überwacht.

Glaubt der Bestrafte Grund zu einer Beschwerde zu haben, so hat er die Vorschriften über den Dienstweg und die Behandlung von Beschwerden vom 6. März 1873 zu befolgen.

Aus dieser Verordnung ist Nachstehendes besonders zu beachten:

Die Beschwerde kann zum Gegenstande haben:

- 1) eine von einem Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe,
- 2) Handlungen eines Vorgesetzten, durch welche der Beschwerdeführer persönlich oder in seinem berechtigten Standesbewußtsein, in seinen dienstlichen Gerechtigkeiten und Befugnissen verletzt wird.

Beschwerden über eine von dem zuständigen Vorgesetzten verhängte Disziplinarstrafe dürfen nur von einem Vorgesetzten des Bestraften oder von diesem selbst, und im letzteren Falle erst nach der Strafvollstreckung und ohne Mitwirkung eines Dritten, in der für dienstliche Beschwerden vorgeschriebenen Form angebracht werden.

Als Vorgesetzter ist auch jeder Offizier zu betrachten, welcher sich verpflichtet fühlt, gegen einen jüngeren Kameraden dienstlich einzuschreiten.

Beschwerden dürfen nicht früher als am nächsten Morgen nach dem Stattfinden desjenigen Vorfalles eingeleitet werden, welcher zur Beschwerde Veranlassung gegeben hat. Eine Ausnahme von dieser Vorschrift ist zulässig, wenn durch Innehaltung derselben die Entscheidung wesentlich erschwert wird, oder eine Verzögerung erleiden würde, welche in Berücksichtigung des Spezialfalles bedenklich erscheint. — Vor Beendigung des Dienstes darf der Beschwerdeweg niemals betreten werden. Zur Anbringung der Beschwerde wird dem Beschwerdeführer eine Frist von drei Tagen gegeben, welche

mit dem Morgen des oben bezeichneten Tages, oder des Tages nach vollendeter Strafverbüßung beginnt. Innerhalb dieses Zeitraums muß der Entschluß zur Beschwerdeführung gefaßt und zur Kenntniß der die Entscheidung vermittelnden oder treffenden Instanz gebracht sein. — Die vollständige Herbeischaffung des Materials und die etwa erforderliche Beschwerdeschrift muß demnächst so bald als möglich erfolgen.

Von dem Beschreiten des Beschwerdeweges hat der Beschwerdeführer seinem nächsten Vorgesetzten direkte Meldung zu erstatten, insofern die Beschwerde nicht gegen diesen selbst gerichtet ist. Ist letzteres der Fall, so erfolgt die betreffende Mittheilung durch die Person, welche die Entscheidung vermittelt, oder falls eine solche nicht eingesetzt ist, durch den zur Entscheidung berufenen Vorgesetzten.

Ein Vorgesetzter, welcher dienstlich Kenntniß erhält, daß ein ihm untergebener Offizier beabsichtige, über einen Vorgesetzten Beschwerde zu führen, ist berechtigt, sich über etwaige Grundlosigkeit der Beschwerde zu äußern und verpflichtet, den Beschwerdeführer darauf aufmerksam zu machen, daß er durch Anbringen einer an sich unbegründeten oder einer leichtfertigen Beschwerde sich strafbar mache. Eine anderweitige Einwirkung auf den Untergebenen behufs Zurückziehung der Beschwerde ist strafbar.

Unterdrückung (auch Versuch) von Beschwerden wird nach § 117 des Militärstrafgesetzbuches geahndet.

In erster Instanz entscheidet über eine Beschwerde in der Regel der nächste mit Disziplinar-Strafgewalt versehene Vorgesetzte desjenigen, gegen welchen die Beschwerde gerichtet ist.

Die Entscheidung über eine Beschwerde ist dem Beschwerdeführer, sowie dem höchsten der von der Beschwerde dienstlich in Kenntniß gesetzten Vorgesetzten desselben und dem Verklagten mitzutheilen.

Gegen die getroffene Entscheidung kann von beiden Theilen, innerhalb 3 Tagen nach Mittheilung derselben, Berufung an die nächst höhere Instanz, und so fort, ohne Umgehung einer Instanz bis zur Allerhöchsten Stelle hinauf erhoben werden. Die Berufung wird in Gestalt einer Beschwerde gegen den Vorgesetzten, der die letzte Entscheidung getroffen hat, auf dem für die Beschwerdeführung geordneten Wege und zwar stets schriftlich eingelegt.

Haben mehrere Personen aus gleicher Veranlassung Beschwerde zu führen, so ist die Anbringung der gemeinsamen Klage nur den zwei Rang- und Dienst-Ältesten gestattet.

Beschwerden, welche von Seiten des entscheidenden Vorgesetzten für unbegründet erachtet werden, weil sie von falschen Voraussetzungen oder unrichtigen dienstlichen Anschauungen ausgehen, sind zurückzuweisen. Die Anbringung solcher Beschwerden an dem Beschwerdeführenden zu ahnden, bleibt dem Ermessen des entscheidenden Vorgesetzten und, falls dieser zur Ausübung einer Strafgewalt über den Kläger nicht befugt ist, dem höchsten des zur Disziplinarbestrafung des Betreffenden kompetenten, von der Sache dienstlich in Kenntniß gesetzten Vorgesetzten überlassen. Die Entscheidung, ob Bestrafung einzutreten hat, wird sich darnach richten, ob die Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung im Heere ein derartiges Einschreiten gegen den Kläger erfordert und die Lage der gesetzlichen Bestimmungen ein Strafverfahren anständig erscheinen läßt. Sind Beschwerden leichtfertiger Weise auf unwahre Behauptungen gestützt, so liegt eine, erforderlichen Falls nach Maßgabe der Disziplinar-Straf-Vorschriften, beziehungsweise der bürgerlichen Strafgesetze zu ahnenden Uebereilung des Beschwerdeführers vor. Im Wiederholungsfalle sind derartige Beschwerden ebenso, wie die wider besseres

Wissen auf unwahre Behauptungen gestützten an Personen des Soldatenstandes gerichtlich zu ahnden.

Wer wider besseres Wissen eine auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerde anbringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahre bestraft.

Wer wiederholt und leichtfertig auf unwahre Behauptungen gestützte Beschwerden oder wer eine Beschwerde unter Abweichung von dem vorgeschriebenen Dienstwege einbringt, wird mit Arrest bestraft (Militär-Strafgesetzbuch § 152).

Der letztere Fall kann an Personen des Beurlaubtenstandes gerichtlich oder disziplinarisch geahndet werden.

Offiziere sind verpflichtet, bevor sie ihre etwaigen Beschwerden der Entscheidung des kompetenten Vorgesetzten zuführen, in Verhandlungen einzutreten, welche dem zu verklagenden Vorgesetzten die Gelegenheit geben, unbewußt oder in Uebereilung zugefügtes Unrecht sofort abzustellen. Diese Verhandlungen bilden den Weg der dienstlichen Vermittelung und werden, sofern diese erfolglos bleibt, der erste Schritt auf dem Beschwerdewege. Die Führung der Vermittelungs-Verhandlungen hat eine dritte Person als Vermittler zu übernehmen. Sie hat dem betreffenden Vorgesetzten Kenntniß davon zu geben, daß und durch welche Handlung er seinem Untergebenen nach dessen Ansicht Grund zur Beschwerde gegeben habe. Der Vermittler ist Offizier und eine im Range nahe unter dem Verklagten stehende Person, und soweit als möglich, ein zu demselben Truppenverbande u. wie der Beschwerdeführer und der Verklagte gehörender direkter Vorgesetzter des Beschwerdeführers.

Offiziere des Beurlaubtenstandes haben als Vermittler bei Beschwerden gegen ihren Landwehr-Bezirks-Kommandeur sich einen Hauptmann, und in Ermangelung eines solchen, einen älteren Offizier des Beurlaubtenstandes aus ihrem

Bataillons-Bezirke zu wählen. Der zum Vermittler Gewählte darf die Uebernahme nur dann ablehnen, wenn er entweder die Beschwerde in allen Punkten für vollkommen unbegründet oder die Verletzung des Beschwerdeführers für eine so schwere hält, daß er eine Beseitigung derselben im Wege der Vermittelung nicht für thunlich erachtet. Neben der Ablehnung der Uebernahme einer vermittelnden Thätigkeit hat der Betreffende im ersteren Falle von der Einreichung der Beschwerde abzurathen, im letzteren dem Kläger die direkte Eingabe der Beschwerde anheimzustellen.

Die Thätigkeit des Vermittlers beginnt damit, daß er sich durch den Beschwerdeführer genau über die einzelnen Beschwerdepunkte unterrichten läßt. Er ist berechtigt, die schriftliche Niederlegung dieser Punkte und des dieselben begründenden Thatbestandes zu fordern, und auch verpflichtet, diese vom Beschwerdeführer etwa selbständig bewirkte schriftliche Formulirung der Beschwerde anzunehmen. Der Vermittler hat selbst zu ermessen, ob er dem Verklagten die schriftliche Darlegung zur Kenntniß vorlegen darf, ohne den Zweck der Vermittelung zu gefährden. Sofern er diese verneinen muß, ist der Einblick in die Klageschrift dem Verklagten vorzuenthalten. Auch hat der Vermittler die Befugniß, dem Beschwerdeführer seine Ansicht über nicht genügende Begründung der Klage kund zu geben. Wird die Einleitung einer solchen, durch den Vermittler als nicht genügend begründet bezeichneten Beschwerde dennoch vom Beschwerdeführer begehrt, so bringt der Vermittler das durch die Verhandlungen gewonnene Material womöglich mündlich zur Kenntniß des Verklagten, spricht demselben auf Befragen offen seine Ansicht zur Sache aus und nimmt dessen Entscheidung darüber entgegen, ob derselbe beabsichtigt, die Veranlassung zur Beschwerde aufzuheben, oder dieselbe dem

kompetenten Vorgesetzten zur weiteren Beschlußfassung zu führen zu lassen. Ebenso ist seitens des Vermittlers zu verfahren, wenn er die Klage für begründet erachtet. Das Resultat der Vermittlung ist dem Beschwerdeführer mitzutheilen.

Einer erfolglos gebliebenen Vermittlung muß der Regel nach die förmliche Beschwerde folgen. Will der Beschwerdeführer jedoch, bewogen durch die im Laufe der Verhandlungen gewonnene Einsicht, seine Klage zurückziehen, so ist dies statthaft, sofern nicht derjenige Vorgesetzte, gegen welchen die Beschwerde gerichtet werden sollte, deren Weiterführung ausdrücklich verlangt. Der Vermittler holt eintretenden Falles die erforderliche Aeußerung des Vorgesetzten ein. — Der Beschwerdeführer hat, falls durch den Vermittlungsversuch die Beilegung seiner Klage nicht erreicht wird, sowie im Falle der Ablehnung der Vermittlung durch den Vermittler seine Beschwerde, wenn er sie weiter verfolgt, bei dem zur Entscheidung derselben kompetenten Vorgesetzten mündlich oder schriftlich selbst vorzutragen und gleichzeitig Meldung zu erstatten, ob die Vermittlung versucht ist, und welchen Erfolg sie gehabt hat. Muß auf Verlangen des Verklagten die Beschwerde nach erfolgloser Vermittlung weiter geführt werden, so übernimmt der Vermittler den Vortrag. In denjenigen Fällen, in welchen die Vertretung des Klägers dem Kommandeur des Truppentheils *z.* obliegt, hat dieser die Beschwerde bei dem entscheidenden Vorgesetzten anzubringen, welchem es in allen vorgedachten Fällen überlassen bleibt, die Klagepunkte sich von dem Beschwerdeführer schriftlich einreichen zu lassen. Die Beschwerdeschrift muß ruhig gehalten sein und darf in der Darstellungsweise die Rücksichten auf den Vorgesetzten nicht außer Acht lassen. Eine Beschwerdeschrift, welche hiergegen verstößt, wird zur Umarbeitung zurück-

gegeben, auch gegen den Verfasser nach Umständen, unbeschadet des Urtheils über die Beschwerdepunkte selbst, dienstlich eingeschritten.

Gesuche sind stets an den Bezirks-Kommandeur zu richten. Gesuche an Se. Majestät den Kaiser und König, welche auf militärdienstliche Angelegenheiten Bezug haben, müssen auf dem Dienstwege durch den Bezirks-Kommandeur vorgelegt werden. Anderenfalls gehen sie unbeantwortet an den kommandirenden General zurück und der Gesuchsteller wird mit Arrest bestraft.

Meldungen
bebüß
Berichtigung
des
Personal-
bogens

Außer den oben genannten Meldungen besteht für den Oberapotheker die Verpflichtung, dem Bezirks-Kommando mündlich oder schriftlich Meldung zu machen: bei Beförderung, bei Veränderung in der Berufsstellung und den sonstigen persönlichen Verhältnissen, soweit solche im Personalbogen Aufnahme finden müssen; dahin gehören z. B. Heirath (Ruf- und Vatersname der Gattin), Tod der Eltern, Gattin, Geburt und Tod der Kinder (Rufname), Ordensverleihung.

Neben den gesetzlich vorgeschriebenen Kontrollversammlungen finden kameradschaftliche Vereinigungen von Offizieren und Offiziersbeamten statt, gewöhnlich in Form eines gemeinsamen Mahles, des sogenannten Liebesmahles, welche in Uniform, die vom Bezirks-Kommando bestimmt wird, abgehalten werden.

Kamerad-
schaftliche
Ver-
einigungen

Die bayrischen und württembergischen Oberapotheker werden in den bezüglichen Rang- und Quartier-Listen geführt, die preussischen aber nicht, obwohl andere obere Militärbeamte darin zu finden sind. Warum sind die preussischen Oberapotheker nicht ebenso würdig, wie die bayrischen und württembergischen Kameraden, wie Zahlmeister, Oberroßärzte

Offizier-
Rang- und
Quartier-
Liste

u. s. w.? Leider sind Kollektiv-Gingaben von Beamten unzulässig, und es muß pharmazeutischen Vereinen überlassen bleiben, darin Wandel zu schaffen.

Noch anderweitig erleiden die Oberapotheker eine Zurücksetzung. Während andere obere Militärbeamte, wie schon oben angeführt worden ist (Seite 36), von den Mannschaften und Unteroffizieren und diesen gleichstehenden Militärpersonen soldatisch gegrüßt werden müssen, können Oberapotheker von Niemandem irgend welchen Gruß beanspruchen. Sie stehen in dieser Beziehung außer anderen den Zahlmeistern, den Fortifikationssekretären, den Oberroßärzten nach. Von den Letzteren heißt es in der Militär-Veterinär-Ordnung vom 6. Mai 1886, § 6, 2: Die Korps- und Oberroßärzte sind als obere Militärbeamte von den Mannschaften und Unteroffizieren durch Anlegung der Hand an die Kopfbedeckung zu grüßen. Obere Militärbeamte sind die Oberapotheker auch, aber es fehlt an einer Bestimmung, welche die Begrüßung zur Pflicht macht, was weniger der Unteroffiziere und Mannschaften, als vielmehr der Lazarethgehülften wegen wünschenswerth ist.

Beurlaubung und Auswanderung

Im Frieden können Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche nach außereuropäischen Ländern gehen wollen, unter Dispensation von den gewöhnlichen Dienstobliegenheiten, jedoch unter der Bedingung der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung, auf zwei Jahre durch den Infanterie-Brigade-Kommandeur beurlaubt werden.

Wer keinen Urlaub nachsucht oder erhält, ist zwar in der Wahl seines Aufenthaltsorts in Friedenszeiten nicht beschränkt, muß jedoch die gewöhnlichen Dienstobliegenheiten erfüllen.

Weist ein Beurlaubter durch Konsulatsatteste nach, daß er sich in einem außereuropäischen Lande eine feste Stellung als

Kaufmann, Gewerbetreibender u. erworben hat, so kann der Urlaub bis zur Entlassung aus dem Militärverhältniß und unter gleichzeitiger Dispensation von der Rückkehr im Falle einer Mobilmachung verlängert werden. Auf die Küstländer des Mittelländischen und Schwarzen Meeres findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Bei Offizieren und im Offizierange stehenden Ärzten ist die Verabschiedung nachzusuchen.

Den Offizieren des Beurlaubtenstandes darf, falls sie nicht nachweisen, daß sie in einem anderen Bundesstaate die Staatsangehörigkeit erworben haben — die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit nur mit Genehmigung der Militärbehörde ertheilt werden.

Derartige Gesuche sind an das zuständige Bezirks-Kommando zu richten.

Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche ohne Erlaubniß auswandern, werden mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark oder mit Haft oder Gefängniß bis zu 6 Monaten bestraft.

Die Herbeiführung der gerichtlichen Untersuchung ist Sache des Bezirks-Kommandos.

Wenn Personen des Beurlaubtenstandes, welche die Erlaubniß zum Auswandern erhalten haben, nicht auswandern, oder wenn ausgewanderte vor vollendetem 31. Lebensjahre wieder zurückkehren, so ist durch die Polizeibehörde dem nächsten Landwehr-Bezirks-Kommando hiervon Mittheilung zu machen.

Die Versetzung aus der Reserve in die Landwehr 1. Aufgebots erfolgt durch die Bezirks-Kommandos in derselben Weise, wie diejenige der Mannschaften, wenn der Betreffende nicht erklärt, länger in der Reserve bleiben zu wollen. Der Uebertritt wird im Personalbogen vermerkt und derselbe dem Betreffenden zum Anerkenntniß vorgelegt. Der Uebergang

Versetzung
zur
Landwehr

zur Landwehr 2. Aufgebots geschieht nur auf schriftlichen Antrag.

Abschied

Die Ueberführung zum Landsturm findet nur statt auf Grund eines Abschieds-gesuchs, das an den Kriegsminister zu richten und an den Bezirks-Kommandeur zu senden ist.

Der Abschied ist in folgenden Fällen möglich:

- 1) Ohne Willen des Betreffenden auf Antrag der vorgesezten Heeresbehörden zu jeder Zeit, sowohl vor wie nach zurückgelegter Dienstpflicht, wenn heeresdienstliche Gründe die Verabschiedung erfordern.
- 2) Auf Wunsch des betreffenden Offiziers nach zurückgelegter Dienstpflicht oder vor zurückgelegter Dienstpflicht wegen Dienstunbrauchbarkeit.

Glaubt ein Offizier dienstunbrauchbar zu sein, so meldet er dies mündlich oder schriftlich dem Bezirks-Kommando. Dieses wird die Richtigkeit der Angaben durch eine von einem Ober-Militärarzt auszuführende ärztliche Untersuchung feststellen lassen und alsdann verfügen, ob der Betreffende ein Gesuch um Verabschiedung einreichen soll. Die Untersuchung darf nur auf Requisition des Bezirks-Kommandos erfolgen.

Ist der Untersuchte nicht für felddienstfähig, wohl aber für garnisondienstfähig erklärt worden, so wird er im Kriegsfalle nur bei immobilen Truppentheilen verwendet und, falls er zur Reserve gehört, zur Landwehr übergeführt.

Anmerkung. Die Oberapotheker haben das Recht, Mitglieder des Deutschen Offizier-Vereins zu werden. Man erwirbt die Mitgliedschaft durch ein Aufnahme-Gesuch, das man an das Direktorium des Deutschen Offizier-Vereins in Berlin richtet und durch einmalige Einzahlung von zehn Mark.

4. Der Feldapotheker.

Der Kriegsdienst der Heeresapotheker wird durch die Kriegs-Sanitäts-Ordnung geregelt, wo er von den Friedensdienst abweicht. Kriegs-Sanitäts-Ordnung

Schon oben ist gesagt, daß ein Unterapotheker, der eine Feldapothekerstelle erhält, dadurch zum Oberapotheker befördert wird, so daß jeder Feldapotheker Oberapotheker, also oberer Militärbeamter ist. Er wird durch die Korpsgeneralärzte einberufen und muß Uniform tragen. Rangstellung und Uniformzwang

Sobald das Heer mobil gemacht wird, werden nicht nur von den Truppen Arzneiwagen und Arznei-Verbandmittel-Kästen mitgenommen, sondern auch besondere Heil- und Pflegeanstalten aufgestellt, welche im Frieden schon vorbereitet sind und in den Train-Depots aufbewahrt werden. Kriegs-Sanitäts-Einrichtungen

Die Pflegeanstalten, bei welchen Feldapotheker angestellt werden, sind:

- a) das Sanitäts-Detachement;
- b) das Feldlazareth;
- c) das Kriegslazareth;

dazu kommen:

- das Reserve-Lazareth und
- das Festungs-Lazareth,

welche Bezeichnungen während des Krieges die in offenen Städten, bezüglich Festungen befindlichen Friedenslazarethe und die in Folge des Krieges neu eingerichteten Krankenanstalten im Inlande führen. Von den genannten Anstalten sind das Sanitäts-Detachement und das Feldlazareth beweglich und folgen den Bewegungen der Kämpfenden.

Ferner werden Feldapotheker angestellt bei dem Lazareth-Reserve-Depot in Feindesland und dem Güter-Depot für La-

zarethbedürfnisse an der Sammelstation im Inlande. Diese Einrichtungen sind dazu bestimmt, die für die Pflege der Kranken verbrauchten Heil-, Verband- und andere Mittel zu ersetzen, soweit dies nicht an Ort und Stelle möglich ist.

Die erste
Versorgung
mit Heil- und
Verband-
mitteln

Die erste Versorgung der Sanitätsanstalten mit Arznei- und Verbandmitteln geschieht theils aus den Dispensiranstalten der Friedenslazarethe, theils aus den bürgerlichen Apotheken, theils aus chemisch-pharmazeutischen Fabriken und Groß-Drogenhandlungen, welche durch Vertrag dazu verpflichtet sind.

Welche Arznei- und Verbandmittel und in welchen Mengen sie mitgenommen werden, ist in der Kriegs-Sanitäts-Ordnung enthalten, von welcher ein Exemplar sich bei jeder Anstalt befindet.

Ersatz der
verbrauchten
Mittel durch
Requisition

Der Ersatz der verbrauchten Arznei- und Verbandmittel geschieht in Feindesland in erster Linie durch Requisition.

Begriff und
Form der
Requisition

Unter Requisition versteht man die wenn nöthig gewaltsame Entnahme von in persönlichem oder behördlichem Besitz befindlichen Gegenstände, welche für die Bedürfnisse des Heeres nöthig sind. Der Requirirende giebt dem Hergebenden eine Bescheinigung über die Art und Menge des Hergegebenen, welche mit Namen, Charge und Truppentheil unterzeichnet ist. Solche Requisitionsscheine werden nach dem Friedensschluß mit Geld eingelöst.

Zu jeder Requisition bedarf es der ausdrücklichen Anweisung der Kommandantur des betreffenden Etappenbereichs.

Etappen,
E.-Kom-
mando und
E.-In-
spektion

Etappen nennt man solche Orte in Feindesland im Rücken der Kämpfenden, welche ihrer Lage an Eisenbahnen oder Chausséen wegen als Sammlungs- und Vertheilungspunkte dienen für die den fechtenden Truppen von Zeit zu Zeit nachzusendenden Ersatzmannschaften, Arznei-, Nahrungs-,

Kleidungs-, Futter- und anderen Bedürfnismittel. In entgegengesetzter Richtung sammeln sich hier die kampfunfähig Gewordenen, um an Ort und Stelle in Pflege genommen (Etappen-Lazareth) oder nach der Heimath geschickt zu werden. Die Etappenorte erhalten eine Besatzung mit einem Kommandanten, welcher einer Etappen-Inspektion unterstellt ist. Bei der Etappen-Inspektion befindet sich ein Etappen-Intendant und ein Etappen-Generalarzt mit einem Feldapotheker.

Die Feldapotheker, welche im letzten Kriege beritten waren, werden jetzt mit Personenwagen gefahren. Dieselben stehen unter dem Schutze der Genfer Konvention und dürfen eine weiße Binde mit rothem Kreuz um den linken Oberarm tragen.

Beförderung
des
Feld-
apothekers

Ueber den Verbrauch der Arznei- und Verbandmittel werden in derselben Weise, wie in den Friedenslazarethen vierteljährliche Abrechnungen aufgestellt und von dem Feldstabsapotheker geprüft. Die Formulare werden vom Lazareth-Reserve-Depot bezogen.

Rechnungs-
legung

Wenn Truppentheile vorrücken, halten sich die zu ihnen gehörigen Aerzte und Lazarethgehülfen in der Nähe bereit, damit sie auf Anordnung des Truppenbefehlshabers sogleich Truppen-Verbandplätze einrichten können. Ferner treten die Hilfskrankenträger, 4 Mann von jeder Kompagnie, aus der Front, legen eine rothe Binde um den linken Oberarm und werden den Aerzten zur Verfügung gestellt. Sie nehmen die Krankenträger vom Wagen und folgen mit diesen den Truppen, um die Verwundeten, die nicht gehen können, nach dem Verbandplatz zu tragen. In der Regel bleibt die Hälfte der Aerzte und Lazarethgehülfen bei den Truppen, und die andere Hälfte arbeitet auf dem Verbandplatz. Dieser dient zum

Sanitäts-
dienst
auf dem
Kampfrat

Truppen-
Verband-
platz

Anlegen der ersten Verbände und, falls eine Beförderung nach einem Sanitäts-Detachement oder Feldlazareth nicht möglich ist, zur Ausführung unaufschiebbarer Operationen. Die Truppen-Verbandplätze gehen in der Regel ein, sobald ein Hauptverbandplatz von einem Sanitäts-Detachement errichtet wird. Dies geschieht auf Befehl des Divisions-Kommandeurs durch den Divisionsarzt.

A. Das Sanitäts-Detachement.

(§§ 34—54 und § 202 der Kr.=San.=Ordn.)

Zweck des
Sanitäts-
Detache-
ments

Das Sanitäts-Detachement hat die Aufgabe, mit seinem Personal und Hilfsmitteln den Hauptverbandplatz anzulegen, die Verwundeten durch die Krankenträger vom Gefechtsfeld oder den Truppenverbandplätzen nach dem Hauptverbandplatz und später von dort nach dem Feldlazareth zu schaffen.

Anzahl
derselben

Jedes mobile Armee-Korps hat 3 Sanitäts-Detachements, welche Bestandtheile des Train-Bataillons sind und mit fortlaufender Nummer innerhalb des Armee-Korps bezeichnet werden, z. B. Sanitäts-Detachement Nr. 1 des 10. Armee-Korps. Außerdem besitzt jede Reserve-Division ein Sanitäts-Detachement, welches bezeichnet wird: Sanitäts-Detachement der ..^{ten} Reserve-Division.

Vertheilung

Jeder Infanterie-Division wird ein Sanitäts-Detachement dauernd unterstellt, das dritte steht zur unmittelbaren Verfügung des kommandirenden Generals und wird der Korps-Artillerie zugetheilt.

Personal

Das Sanitäts-Detachement, dessen Zusammensetzung eine Theilung in 2 Sektionen zuläßt, besteht aus: 1 Rittmeister als Kommandeur, Lieutenants, 1 ersten Stabsarzt, Stabs- und Assistentenärzten, Krankenträger, Feldapotheker,

Zahlmeister, Feldwebel, Unteroffizieren, Lazarethgehilfen, Militärkrankenwärtern und Trainmannschaften.

Das Detachement besitzt: 8 zweispännige Krankentransportwagen, 2 zweispännige Sanitätswagen, welche die Apotheke enthalten, 2 zweispännige Packwagen, 1 Personenwagen und 1 Lebensmittelwagen. Material

Der Kommandeur des Sanitäts-Detachements führt den militärischen Befehl über dasselbe. Disziplinar-Verhältnisse

Ueber die Aerzte, den Feldapotheker, die Lazarethgehilfen und Militärkrankenwärter hat der erste Stabsarzt innerhalb seines Dienstbereichs die Disziplinarstrafgewalt eines nicht detachirten Kompagnie-Chefs.

Dem Kommandeur ist seitens des ersten Stabsarztes von den durch ihn verhängten Disziplinarstrafen Mittheilung zu machen, ebenso umgekehrt dem Letzteren von den seitens des Ersteren verfügten Disziplinarstrafen, falls diese Strafen Aerzte, den Feldapotheker, Lazarethgehilfen oder Krankenwärter betreffen.

Wegen des Zeitpunktes der Vollstreckung der vom Kommandeur über das letztere Personal verhängten Strafen ist zur Vermeidung von Störungen im Dienstbetrieb der erste Stabsarzt zu hören.

Der Kommandeur ist auch Militärvorgesetzter des Feldapothekers und des Zahlmeisters und hat als solcher die Befugniß, gegen dieselben Warnung, einfachen Verweis, Geldbuße bis zu 9 Mark und, wie gegen die Offiziere Stubenarrest bis zu 3 Tagen zu verhängen.

Bei groben Pflichtverletzungen und Widersetzlichkeiten hat der Kommandeur das Recht, die Amtsususpension des Zahlmeisters und des Feldapothekers zu bestimmen. Es ist aber über jeden derartigen Fall sofort an die vorgesezte Instanz zu berichten.

Vertretung Die dauernde Vertretung des Feldapothekers und Zahlmeisters ist bei der ressortmäßigen Behörde zu beantragen. Zu einer vorübergehenden Vertretung kann auf das Kriegslazarethpersonal zurückgegangen werden. Bei der getrennten Verwendung der beiden Sektionen wird eine Sektion dem Premierlieutenant unterstellt und der Feldwebel versieht die Geschäfte des Zahlmeisters, während die Arzneien unter ärztlicher Aufsicht von einem Lazarethgehülfen besorgt werden.

Ort des Hauptverbandplatzes Der Ort des Hauptverbandplatzes wird vom Divisionskommandeur bezw. Divisionsarzt bestimmt. Derselbe darf nicht weit hinter der Gefechtslinie liegen, in der Regel außerhalb des Gewehrfeuers. Wenn nicht ein Dorf oder Gehöft geeignet erscheint, ist ein Platz in der Nähe von Wasser vorzuziehen. Falls ein zu chirurgischen Operationen geeignetes Gebäude nicht vorhanden ist, wird das Verbindzelt aufgeschlagen. Der Hauptverbandplatz wird durch eine schwarz-weiß-rothe Flagge und eine weiße Fahne mit rothem Kreuz, bei eintretender Dunkelheit durch eine rothe Laterne kenntlich gemacht. Bei erheblichem Vorrücken der Truppen wird auch der Hauptverbandplatz, bezw. eine Sektion des Detachements vorgeschoben.

Transport nach dem Hauptverbandplatz Behufs Auffuchung und Transport der Verwundeten führt oder entsendet der Kommandeur des Detachements die in zwei Züge unter je 1 Offizier getheilten Krankenträger, nachdem sie mit Transport-, Verband- und Labemittel versehen sind, während und nach dem Kampfe auf das Gefechtsfeld. Die vorgefundenen marschunfähigen Verwundeten werden gelabt, ihnen Gepäck und Waffen abgenommen, die Kleider gelöst und mit größter Vorsicht und Schonung zum Transportwagen oder dem Verbandplatz getragen.

Die Krankentransportwagen und die für diesen Zweck requirirten mit Strohschüttung versehenen Wagen halten

zwischen der Gefechtsstelle und dem Verbandplatze, dem Wagenhalteplatze.

Auf dem Verbandplatze nehmen Lazarethgehülfsen und Krankenwärter die Verwundeten aus dem Wagen heraus und bringen sie auf die angewiesenen Lagerstellen. Die Wagen gehen, nachdem sie gereinigt, wieder zu neuer Verwendung vor.

Dienst
auf dem
Haupt-
verbandplat

Auf dem Verbandplatze lenkt der erste Stabsarzt des Detachements das gesammte Sanitätspersonal unter der oberen Leitung und nach den Anweisungen des Divisionsarztes. Er vertheilt das Personal für die ärztliche Behandlung, die Wasserbeschaffung, die Bereitung der Labe- und Stärkungsmittel. Letzteres, sowie deren Verabreichung ist Sorge des Zahlmeisters oder der damit beauftragten Trainperson.

Die ärztliche Hülfe geschieht in 3 Abtheilungen, welche neben einander wirken.

Die erste, die Empfangsabtheilung nimmt die Verwundeten in Empfang, untersucht, legt frei und reinigt die Wunden. Die Leichtverwundeten werden rasch mit leichten Deckverbänden versehen und zunächst nach einem, außerhalb des Hauptverbandplatzes gelegenen Sammelplatze und später in die Stappenlazareth geschickt.

Die 3 Ab-
theilungen
des
Verband-
platzes

Die Schwerverwundeten kommen zur 2. und 3. Abtheilung.

Die 2., Verbandabtheilung, legt die schwierigeren und zeitraubenden Verbände an bei Knochenzerschmetterungen, wo nicht eine sofortige Amputation, wohl aber die sorgfältigste Festlegung des verletzten Gliedes nothwendig ist (z. B. Schußfrakturen des Oberschenkels).

Die 3., Operationsabtheilung, führt die größeren chirurgischen Operationen (Amputationen) aus, welche durchaus nicht aufgeschoben werden können (z. B. Unterbindung

größerer Arterien, bei Zerschmetterung großer Glieder durch schweres Geschütz).

Verwundeten, deren Ableben durch menschliche Hilfe nicht abgewendet werden kann, sind die möglichsten Erleichterungsmittel zu gewähren.

Ausgabe
der
Heil- und
Verband-
mittel

Der Feldapotheker, welcher unter Aufsicht des ersten Stabsarztes die Arznei- und Verbandmittel und die Apothekengeräthe verwaltet, hat mit dem Zahlmeister seinen Standpunkt bei dem ersten Stabsarzt in der Nähe des Verbindungszeltes, um die nothwendigen Heil- und Verbandmittel zu verabfolgen. Die Ausgabe geschieht auf Grund eines Ordnungsbuches. Jedoch wird es während der Thätigkeit auf dem Verbandplatze vorkommen, daß Lazarethgehülphen oder Krankenwärter mündlich dieses oder jenes Heilmittel verlangen. Für diese Fälle thut der Feldapotheker gut, wenn er sich Notizbuch und Bleistift bereit hält und schnell Name und Charge des Holenden und Art und Menge des Geholten anmerkt. Am Schluß der Thätigkeit auf dem Verbandplatze kann dann auf Grund der Aufzeichnungen das Ordnungsbuch in Ordnung gebracht werden.

Ersatz
der
verbrauchten
Mittel

Der Ersatz der verbrauchten Arznei-, Verband- und Labemittel geschieht zunächst durch Requisition (siehe oben Seite 72) oder, wenn so nichts zu haben ist, von den nächsten Lazarethen, welche zu diesen Abgaben (wie auch an Truppentheile und Aerzte) verpflichtet sind; auch aus dem Lazareth-Reserve-Depot darf Ersatz bezogen werden, wenn derselbe mit den Fahrzeugen des Detachements geholt wird.

Abrechnung

Ueber die Einnahmen und Ausgaben an Arznei- und Verbandmitteln und über die Apothekengeräthe hat der Feldapotheker vierteljährliche Nachweisungen zu führen; ebenso über die chirurgischen Instrumente und Geräthe, wenn ihm die Verwaltung dieser übertragen ist, anderenfalls ist dies

Sache des betreffenden Assistenzarztes. Die Nachweisung der Dekonomie-Geräthe besorgt der Zahlmeister.

Bezüglich des Rechnungswesens des Sanitätsdetachements eines Armee-Korps über Arznei- und Verbandmittel, chirurgische Instrumente und Geräthe und Apothekengeräthe bildet der Korps-Generalarzt mit dem Feldstabsapotheker die technische Revisionsinstanz.

B. Das Feldlazareth.

(§§ 55—100.)

Das Feldlazareth ist in erster Linie dazu bestimmt, die während der Schlacht von den Verbandplätzen oder unmittelbar von den Truppen kommenden Schwerverwundeten in möglichster Nähe des Schlachtfeldes in Lazarethpflege zu nehmen, in zweiter Linie erst zur Aufnahme und Behandlung Kranker.

Zweck
des Feld-
lazareths

Jedes mobile Armee-Korps hat 12 Feldlazarethe für je 200 Verwundete und Kranke. Sie werden mit fortlaufender Nummer innerhalb des Armee-Korps bezeichnet. Jede Reserve-Division erhält 3 Feldlazarethe, die innerhalb ihrer Division fortlaufende Nummern haben.

Anzahl
und
Umfang

Das Personal eines Feldlazareths umfaßt: 1 Chefarzt, Stabs- und Assistenzärzte, Feldapotheker, Lazareth-Inspektor, Rendant, Oberlazarethgehülfen als Lazarethaufseher, Lazarethgehülfen, Militärkrankenwärter u. a.

Personal

Das Material entspricht dem vollständigen Bedarf für die genannte Krankenzahl und wird in 2 zweispännigen Sanitätswagen, in welchen sich die Apotheke befindet, und 3 vierspännigen Dekonomie-Utensilienwagen fortgeschafft. Dazu kommt 1 zweispänniger Packwagen (und 1 Personenwagen). Die Einrichtung läßt eine Theilung in zwei Sek-

Material

tionen zu, so daß jede Sektion sich nöthigenfalls selbständig aufstellen kann.

**Standort
und
Errichtung** Die Befehle über die Aufstellung und Bewegung der Feldlazarethe erfolgen von dem Korps- bezw. Divisions-Kommandeur an die Chefärzte, welche auch für Innehaltung der Marschbefehle sorgen. Der zur Errichtung der Feldlazarethe bestimmte Ort (Gebäude, Gehöft) muß sich möglichst in der Nähe des Hauptverbandplatzes, aber gegen feindliches Feuer gesichert befinden. Wenn geeignete Gebäude nicht vorhanden sind, werden Zelte zu je 12 Betten aufgestellt, die vom Lazareth-Reserve-Depot bezogen werden und weiterhin Baracken. Die Lazarethanlage wird mit der schwarz-weiß-rothen Flagge und der weißen Fahne mit dem rothen Kreuz auch auf die Entfernung hin kenntlich gemacht.

Rückzug Bei einer rückgängigen Bewegung der Truppen hat der Chefarzt sich so einzurichten, daß er auf etwaigen Befehl des Korps- bezw. Divisions-Kommandeurs oder in dringenden Fällen des Korps- bezw. Divisionsarztes mit den Fahrzeugen und der Bespannung des Feldlazareths sich den Truppen anzuschließen vermag unter Zurücklassung der Kranken und des zu ihrer Pflege nothwendigsten Personals und Materials. Die Feldapothekc dürfte mit Hinterlassung der nothwendigsten Heilmittel mitgenommen werden.

Einrichtung Nach Eingang des Befehls zur Errichtung hat der Chefarzt möglichst schnell die Einrichtung des Lazareths zu bewerkstelligen. Je nach Art und Zahl der Leidenden und der vorhandenen Aerzte werden Stationen eingerichtet.

**Aerztlicher
Dienst** In der Regel werden Morgens die Hauptarzneiverordnungen getroffen und so berechnet, daß sie bis zum Mittage des nächsten Tages reicht. Wenn nöthig, müssen Verordnungen und Arzneien zu jeder Zeit gemacht werden.

Der Assistenzarzt trägt nach beendigter Visite die vom

Stationsärzte getroffenen Verordnungen unter Bezeichnung der Charge und des Namens des Leidenden in das Arzneiverordnungsbuch ein und sendet dasselbe, nachdem es der Stationsarzt gegengezeichnet hat, sodann nach der Feldapothekethe zur Bereitung der Arznei.

Die Arznei- und Verbandmittel und die Apotheken-
geräthe werden unter Aufsicht des Chefarztes von dem Feld-
apotheker verwaltet. Derselbe hat die Aufgabe, eine vor-
schriftsmäßige Feldapothekethe einzurichten, welche des leichteren
Auffindens wegen äußerlich als solche zu bezeichnen ist. Er
ist ferner für gute Beschaffenheit und rechtzeitigen Ersatz der
Arzneibestände, sowie für die vorschriftsmäßige Anfertigung
der Arzneien verantwortlich. Ihm wird zu seiner Unter-
stützung für die gröberen Dienstleistungen ein Apotheken-
handarbeiter beigegeben, welcher dem Feldapotheker unter-
geben ist.

Apotheker-
dienst

Bei getrennter Verwendung der beiden Sektionen wird bei der Sektion ohne Feldapotheker die Anfertigung der Arzneien einem Lazarethgehülfsen unter ärztlicher Aufsicht übertragen.

Die Feldapothekethe des Feldlazareths giebt nicht bloß für
seine Pflieglinge Arzneien her, sondern ist auch, wie schon oben
gesagt, verpflichtet, an die Truppen und Sanitäts-Detache-
ments Arznei- und Verbandmittel abzugeben.

Ausgabe der
Arznei- und
Verband-
mittel

Der Ersatz der Arznei- und Verbandmittel geschieht
zunächst durch Requisition (siehe oben Seite 72) und dann
vom Lazareth-Reserve-Depot. Die einer Etappen-Inspektion
nicht unterstellten Feldlazarethe (das sind die bei den kämpfenden
Truppen befindlichen) richten ihre Anträge auf Lieferung
an die Etappen-Inspektion, nur in eiligsten Fällen direkt an
das Lazareth-Reserve-Depot, welches solche Anträge vor allen
anderen abfertigen soll. Die einer Etappen-Inspektion unter-

Ersatz

stellten Feldlazarethe (solche, welche zu weit hinter den kämpfenden Truppen zurückgeblieben sind, um mit ihnen in Verbindung bleiben zu können) entnehmen ihren Bedarf direkt vom Lazareth-Reserve-Depot.

Verwaltung
der
chirurgischen
Instrumente
und Geräthe

Für die Instandhaltung und die rechtzeitige Ergänzung der chirurgischen Instrumente und Geräthe hat nach der Bestimmung des Chefarztes ein Assistenzarzt oder der Feldapotheker zu sorgen, und bringt der Betreffende nöthigenfalls hierzu die Hülfe eines Lazarethgehülfsen, bezw. die rechtzeitige Heranziehung des chirurgischen Instrumentenmachers des Lazareth-Reserve-Depots in Antrag. Die sorgfältigste Reinigung und Entgiftung der Instrumente hat nach jedesmaligem Gebrauche auf der betreffenden Station selbst stattzufinden. Die Verwaltung begreift auch die Sorge für deren Verpackung in sich.

Abrechnung

Die Abrechnung geschieht wie bei den Sanitäts-Detachements.

Disziplinar-
verhältnisse
des
Apothekers

Des Feldapothekers nächster Vorgesetzter ist der Chefarzt. Derselbe ist berechtigt, Warnungen, einfache Verweise, sowie Geldbußen bis zu 9 Mark zu verfügen. Bei groben Pflichtverletzungen und Widersekllichkeiten steht dem Chefarzt das Recht der Amtsjuspension zu. Es ist aber sofort an die höhere Behörde zu berichten. Weitere Disziplinarstrafen sind bei den nächsten Vorgesetzten zu beantragen.

Ablösung

Der Chefarzt hat für die Ablösung des Lazareths zu sorgen, damit dasselbe seinen Truppen wieder folgen kann. Geht das nicht auf einmal, so sind nach einander die zwei Sektionen, nie aber kleinere Theile freizumachen.

Die Geheilten werden der nächsten Etappenkommandantur überwiesen. Die Uebrigen werden durch Vermittelung des Feldlazarethdirektors, bezw. des Korps-Generalarztes und der Krankentransport-Kommission entweder in die

Heimath befördert oder von den stehenden Kriegslazarethen aufgenommen.

C. Das Kriegslazareth.

(§§ 105—108.)

Die Errichtung eines stehenden Kriegslazareths findet Bestimmung statt behufs Ablösung und zum Ersatz eines Feldlazareths, des nur ausnahmsweise ohne Ablösung eines Feldlazareths zur Kriegs- unmittelbaren Aufnahme von Pflegebedürftigen. Sie erfolgt lazareths aus dem Kriegslazarethpersonal, aus den aus dem Inlande heranzuziehenden bürgerlichen Aerzten nebst Pflegepersonal und unter Benutzung der Bestände des Lazareth-Reserve-Depots. Sie haben denselben Zweck wie die Feldlazarethe, welche für ihre Aufgabe bei den kämpfenden Truppen freizumachen sind.

Das Personal besteht aus Oberstabsärzten, Stabsärzten, Personal Assistentenärzten, Feldapothekern, Lazareth-Inspektoren, Rendanten, Oberlazareth- und Lazarethgehülfen u. a. Es ist der Etappen-Inspektion unterstellt.

So lange das ganze Personal beisammen ist, ist der Disziplinar- älteste Sanitätsoffizier der direkte Vorgesetzte desselben, bei verhältnisse Theilungen der jedesmal rangälteste.

Das Kriegslazareth hat keine eigene Kassenverwaltung. Die Aerzte und Beamten beziehen ihre Gehühniffe auf Grund der Anweisung der Etappen-Intendantur aus der Kriegskasse der Etappen-Inspektion.

Auf die stehenden Kriegslazarethe finden alle für die Feldlazarethe gegebenen Bestimmungen entsprechende Anwendung.

D. Das Lazareth-Reserve-Depot.

(§§ 109—121.)

- Bestimmung** des Lazareth-Reserve-Depots
Personal Zur Reserve an Sanitätsmaterial wird jeder Etappen-Inspektion mit der Mobilmachung ein Lazareth-Reserve-Depot nebst einer dazu gehörigen Train-Kolonnie von 20 Fahrzeugen überwiesen. Das Personal besteht aus 1 Premier-Lieutenant als Kommandeur, Sekonde-Lieutenant, 4 Feldapothekern, Lazareth-Inspektoren, chirurgische Instrumentenmacher, Unteroffizieren u. a.
- Disziplinärverhältnisse** Der Premierlieutenant ist Befehlshaber des Lazareth-Reserve-Depots. Derselbe ist berechtigt, über das obere Beamtenpersonal Warnungen, einfache Verweise, gegen die chirurgischen Instrumentenmacher aber außerdem gelinden Arrest bis zu acht Tagen zu verhängen. Die weitere Instanz für Apotheker und Instrumentenmacher bildet der Etappen-Generalarzt.
- Verwendung und Standort** Die Verwendung der Lazareth-Reserve-Depots erfolgt nach der besonderen Anordnung der Etappen-Inspektion, zu der sie gehören und deren Nummer sie auch führen. Bei der Aufstellung wird auf die Möglichkeit eines schnellen Nachschubes und einer raschen Versorgung der Lazarethe u. s. w. mit den erforderlichen Gegenständen Bedacht genommen. Der Standort desselben wird in den Regel der Etappenhauptort sein, wohin die Bestände des Depots mit der Eisenbahn und der zugehörigen Trainkolonne oder mittelst Vorspann herangezogen und niedergelegt werden. Ist die Entfernung des Feldheeres von diesem Orte zu groß, so wird das Depot oder ein Theil desselben vorgeschoben. Dies geschieht namentlich, wenn Schlachten bevorstehen, damit die Vorräthe den bedürftigen Stellen reichlich und schnell zugeführt werden können.

Die verlangten Gegenstände werden den Lazarethen u. s. w. durch die Eisenbahn, Post, Kolonne des Depots oder andere Fahrzeuge zugestellt oder von diesen selbst abgeholt.

Abgabe
des
Materials

Das Lazareth-Reserve-Depot hat für die rechtzeitige Ergänzung seiner Bestände, welche schleunigst nach stattgehabter Abgabe zu bewirken ist, zu sorgen; es hat bezügliche Anträge an die Etappen-Inspektion zu richten, welche das Erforderliche veranlaßt. Der Etappen-Inspektion sind zur Erlangung einer Uebersicht der Bestände in zu bestimmenden Zeitabschnitten Bestandsberichte einzureichen.

Ergänzung
der
Bestände

Die Aufsicht über die durch die Feldapotheker stattfindende Verwaltung der Arznei- und Verbandmittel und Apothekengeräthe erfolgt durch den damit beauftragten Feldlazareth-Direktor. Die Verpackung besorgen gleichfalls die Apotheker.

Die chirurgischen Instrumentenmacher haben unter Aufsicht und Leitung eines Feldapothekers die Instandhaltung der chirurgischen Instrumente und Geräthe, Verpackung derselben u. s. w. zu bewirken.

Ergänzung
der
chirurgischen
Instrumente

Die vierteljährliche Abrechnung geschieht in entsprechender Weise wie bei den oben genannten Sanitätseinrichtungen. Die technische Revisions-Instanz bildet der Etappen-Generalarzt.

Abrechnung

E. Das immobile Güter-Depot an einer Sammelstation.

(§ 122.)

An den Sammelstationen, welche dazu bestimmt sind, in nicht allzu großer Entfernung vom Kriegsschauplatz Vorräthe aller Art bereit zu halten, wird als erste Sektion des dort vorhandenen allgemeinen Güter-Depots ein besonderes

Zweck
des
Depots

Personal Güter-Depot für Lazarethbedürfnisse errichtet. Das Personal dieser Sektion besteht aus: 1 Apotheker, 1 Lazareth-Inspektor, 1 Rendant und 4 Oberlazarethgehülfen als Aufseher, und hat die in dem Depot niedergelegten Gegenstände zu verwalten und auf Antrag der betreffenden Etappen-Inspektion dem Lazareth-Reserve-Depot zuzusenden.

F. Das Reservelazareth.

(§ 183 Beilage 47.)

Begriff des Reservelazareths Zur Aufnahme der vom Kriegsschauplatz kommenden Verwundeten und Kranken werden im Inlande zu den vorhandenen Friedenslazarethen Reservelazarethe von den stellvertretenden Behörden errichtet. Diesen Namen führen vom 1. Mobilmachungstage ab auch die Friedenslazarethe, mit Ausnahme der in Festungen befindlichen, und es finden die für die Reservelazarethe gegebenen Bestimmungen Anwendung (z. B. Anlegung neuer Kranken- und Todtenlisten u. s. w.).

Besondere Bestimmungen Auf je 400 Kranke wird ein Apotheker gerechnet. Das wirkliche Bedürfniß innerhalb dieser Grenze bestimmt der stellvertretende Korpsarzt. Auch kommen nur da Apotheker in Verwendung, wo sich am Orte des Lazareths eine ausreichende Dispensiranstalt befindet. Wo eine solche nicht vorhanden ist, müssen die nöthigen Arzneien dispensirt aus den Stadtapotheken entnommen werden.

Wo ein Apotheker anzustellen ist

G. Das Festungslazareth.

Begriff des Festungslazareths Bei eintretender Mobilmachung erhalten alle in der Festung vorhandenen oder neu einzurichtenden Lazarethe der Heeresverwaltung den Namen Festungslazarethe und gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für Reservelazarethe.

Wird eine Festung armirt, so geht die Leitung des gesammten Sanitätsdienstes auf den Garnisonarzt über. Derselbe hat für das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Sanitätsausrüstung im Festungslazareth-Depot, für die bestehenden Lazarethe und die für den Belagerungsfall getroffenen Lazaretheinrichtungen bezw. deren Herstellung zu sorgen und die Leitung der Lazarethe und Depotverwaltungen zu überwachen.

Besondere
Bestimmungen

Thätigkeit
des
Garnison-
arztes

5. Der Stabsapotheker.

Die Stabsapotheker bilden gegenüber den jährlich wechselnden einjährig-freiwilligen Apothekern und den Apothekern des Beurlaubtenstandes den feststehenden Stamm der Heeresapotheker, dessen Spitze durch den Oberstabsapotheker gebildet wird. Es sind ihrer 18 im deutschen Heere, bei jedem Armeekorps einer, der Korpsstabsapotheker. Derselbe hat unter Oberaufsicht des Korpsgeneralarztes die persönlichen und sachlichen pharmazeutischen Angelegenheiten seines Armeekorps zu bearbeiten.

Wirkungs-
kreis der
Stabs-
apotheker

Die Korpsstabsapotheker werden aus den Heeresapothekern des Beurlaubtenstandes auf Grund einer Bewerbung einberufen. Die Bewerbung ist mit Zeugnissen an die Medizinalabtheilung des Kriegsministeriums zu richten und durch das Bezirks-Kommando einzureichen. Die Anstellung erfolgt nach halbjähriger Probendienstleistung auf Vorschlag des Generalstabsarztes durch den Kriegsminister. Während der Probezeit beziehen die Kandidaten die Gehühnisse der Korpsstabsapotheker.

Einberufung
und
Anstellung

Die Korpsstabsapotheker sind auf Lebenszeit angestellte, pensionsberechtigte, besoldete, obere Militärbeamte, die außer dem Gehalt Servis und Wohnungsgeldzuschuß bekommen.

Geld-
Gehühnisse

Das Gehalt beträgt mindestens 1800 Mark und höchstens 3000 Mark, durchschnittlich 2400 Mark. Dazu kommt der Servis, wie ihn Hauptleute und Lieutenants beziehen, mit durchschnittlich 350 Mark und der Wohnungsgeldzuschuß mit durchschnittlich $297\frac{3}{5}$ Mark. Das Tagegeld beträgt 9 Mark.

Die Verhältnisse der Korpsstabsapotheker in Bezug auf den Rang, die Begrüßung seitens der Mannschaften und Unteroffiziere, die allgemeinen Strafbestimmungen, den Beschwerdeweg und die Offizierangliste sind gleich denjenigen der Oberapotheker.

Obere
Instanzen

Der nächste Vorgesetzte des Korpsstabsapothekers ist der Korpsgeneralarzt, dem er attachirt ist. Von diesem gehen zwei Instanzenwege: der eine zum kommandirenden General und dann zum Kriegsminister, und der andere zum Generalstabsarzt.

Urlaub

Der Korpsgeneralarzt ist berechtigt, Urlaub bis zu $1\frac{1}{2}$ Monat zu erteilen. Eine nothwendige Vertretung wird vom Generalarzt durch einen geeigneten einjährig-freiwilligen Militärarzt angeordnet.

Erkrankung

Bei Erkrankung sind die Korpsstabsapotheker zur Aufnahme in Lazareth berechtigt.

Ver-
heirathung

Zur Verheirathung bedürfen dieselben der Genehmigung des Kriegsministers.

Uniform

Bei allem äußeren Dienst haben die Korpsstabsapotheker stets in Uniform zu erscheinen. Die Uniform unterscheidet sich durch eine, in Bayern durch 2 Rosetten auf den Epauletts bezüglich Achselstücken von derjenigen der Oberapotheker.

Pflichten
des Korps-
apothekers

Zu den Pflichten des Korpsstabsapothekers gehören besonders: die Revision der vierteljährlichen tabellarischen Medikamenten- und Bandagenberechnungen und der dazu ge-

hörigen Liquidationen der Drogisten, Fabrikanten und Apotheker,

die Revision der einzelnen Rechnungen über Arzneien bei den Truppen, bezw. für Frauen und Kinder, sowie derjenigen, welche für detachirt stehende Feldweibel u. s. w. von Civilärzten verordnet sind.

Revision
der Arznei-
Verbrauchs-
berechnungen
und
der Arznei-
Rechnungen

Bei mindestens einer der vierteljährlichen Medikamentenberechnungen hat der Korpsstabsapotheker die Richtigkeit des zur Rezeptur in Ausgabe Gestellten besonders zu prüfen.

Ferner hat derselbe die Empfangsbescheinigungen bezw. Nachweisungen über die aus den Feldlazarethen, Belagerungslazarethen, Train-Depots, Korpsarzneireserve u. a. an die Dispensiranstalten und Arzneireserve abgegebenen Arzneien, Verbandmittel ꝛ. bezüglich der richtigen Vereinnahmung derselben zu prüfen und zu bescheinigen.

Ebenso prüft und bescheinigt er die Arznei-Lieferungsverträge für die Dispensiranstalt, die Rechnungen über die Neubeschaffung und den Ersatz an Apotheken-Utensilien, Gefäßen ꝛ. und kontrollirt hierbei den Beschaffungsmodus, besonders auch die Angemessenheit der Preise.

Arznei-
Lieferungs-
Verträge

Auch liegt ihm die Prüfung der Liquidationen über chemische Untersuchungen ob.

Die revidirten und attestirten Rechnungen werden dem Korpsgeneralarzt zur Feststellung vorgelegt.

In Betreff der Personalien der Militär-apotheker seines Geschäftsbereichs hat der Korpsstabsapotheker die von ihm zuvor geprüften Zeugnisse bei Anmeldung der einjährig-freiwilligen Militär-apotheker dem Korpsgeneralarzt vorzulegen, die Korrespondenz ꝛ. bezüglich der Anstellung und Entlassung, sowie die Listen über die angemeldeten sowohl als auch über die im Beurlaubtenverhältniß stehenden Heeresapotheker zu führen.

Listen-
führung
der
Heeres-
apotheker

In seinem Geschäftsbereich hat sich der Korpsstabsapotheker über die besten Bezugsquellen aller sein Ressort betreffenden Gegenstände genau zu informiren, damit den Lokalinstanzen hierüber die näheren Weisungen ertheilt werden können.

Revision
der
Arznei-Ein-
richtungen

In 2jährigem Turnus für jedes Armeekorps revidirt derselbe die Dispensiranstalten, die Arzneireserve und die Train-Depots in Bezug auf die Medikamente, Apotheken-Utensilien, Gefäße, Arzneischränke, Medizinkasten, Medikamente, Bandagenkästen, die Ausstattung der Sanitätswagen, sowie die bezüglichen Vorräthe der Belagerungs-Lazareth-Depots.

Die Train-Depots und diejenigen Truppentheile, in deren Verwahrung sich Medizinkarren mit Apotheken-Utensilien und sonstigen Requisite befinden, sind durch den Korpsgeneralarzt rechtzeitig, event. durch mündlichen Antrag bei der Meldung beim Garnison-Kommandanten von der beabsichtigten Revision zu unterrichten, zu welcher auch der betreffende Truppenarzt bzw. bei den Train-Depots derjenige Obermilitärarzt mit heranzuziehen ist, der bei der Beschaffung der betreffenden Requisite für dasselbe konkurriert.

Bei diesen Revisionen hat der Korpsstabsapotheker außer der Prüfung des Soll- und Istbestandes und der allgemeinen Ordnung besonders zu achten auf die vorschriftsmäßige Beschaffenheit der Medikamente, auf ihre Aufbewahrung, sowie auf die Beschaffenheit der Waagen und Gewichte.

Nur erwiesenermaßen unbrauchbare Medikamente sind sofort zu beseitigen, sonst hat sich der Stabsapotheker jeder selbständigen Anordnung zu enthalten.

Am Schlusse des Jahres hat der Korpsstabsapotheker seinem Generalarzt über seine Verwaltung Bericht zu erstatten und daran Vorschläge zur Beseitigung der etwa be-

merkten Mißstände, sowie Anträge zu den ihm wünschenswerth scheinenden Verbesserungen zu knüpfen.

Auch hat sich derselbe in diesen Berichten in motivirtem Urtheil über die bei Gelegenheit der Revisionsreisen bemerkte, sowie durch das Rechnungswesen dargethane Fähigkeit der einjährig-freiwilligen Militär-apotheker seines Bezirks zu äußern, namentlich für ihre eventuelle Verwendung als stellvertretende bezw. als Korpsstabsapotheker der mobilen Armee.

Für den Fall der Mobilmachung wird für jedes Armeekorps dem stellvertretenden Provinzial-Generalarzt ein stellvertretender Korpsstabsapotheker zugetheilt, der nach entsprechenden Bestimmungen, wie sie für den Frieden vorgeschrieben sind, für die Beschaffung der das pharmazeutische Fach betreffenden Gegenstände für das mobile Heer, die Arzneiereserve, die Reserve- und Belagerungslazarethe und Belagerungslazareth-Depots Sorge zu tragen hat.

Ebenso hat er im Anschluß an die Inspektionsreisen des stellvertretenden Provinzial-Generalarztes die Dispensir-(Arznei-) anstalten und die sonstigen einschlägigen fiskalischen Depots und Vorräthe zu revidiren und am Jahreschlusse bezw. am Schluß seiner dienstlichen Thätigkeit seinem nächsten Vorgesetzten, dem Generalarzt, einen besonderen Bericht über dieselbe einzureichen.

Im Uebrigen gelten für die stellvertretenden Korpsapotheker dieselben Bestimmungen, wie für den aktiven Korpsstabsapotheker, mit Rücksicht auf die veränderten Verhältnisse.

Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. November 1887:

Erw. Hochwohlgeboren wird auf die gefällige Anfrage ergebenst erwidert, daß zu den dienstlichen Obliegenheiten der Korpsstabsapotheker die Ausführung folgender Untersuchungen gehört:

Stell-
vertreter der
Korps-
apotheker

Chemische
Unter-
suchungen

1) Die die Gesundheitspflege der Truppen betreffenden chemischen Untersuchungen (Naturalien und sonstige Bedarfsgegenstände); dieselben sind von dem Korpsstabsapotheker selbst oder unter seiner Leitung und Verantwortlichkeit von einem einjährig-freiwilligen Militärarapotheker auszuführen;

2) die militärgerichtlich-chemischen oder pharmazeutischen Untersuchungen;

3) die Arzneiprüfungen, soweit deren Ausführungen nach dem Ermessen des Korpsarztes durch den Korpsstabsapotheker erforderlich scheint;

4) diejenigen chemischen und mikroskopischen Untersuchungen für den Haushalt der Truppen u. s. w., welche dem Korpsstabsapotheker auf Grund besonderer diesseitiger Verfügungen übertragen werden, wie die Untersuchung von Wäschestücken und Kopshaaren.

Die vorstehend bezeichneten Untersuchungen haben die Korpsstabsapotheker nach Maßgabe der ihnen dienstlich zur Verfügung stehenden Mittel auszuführen. Wo letztere nicht ausreichen, sind die betreffenden Untersuchungen an die zuständigen chemisch-hygienischen Untersuchungsstellen zu überweisen, eventuell entsprechende Anträge hierher zu richten.

Die von dem Korpsstabsapotheker auf Grund der ausgeführten Untersuchungen zu erstattenden Gutachten sind so abzufassen, daß bei einer etwaigen Vorlage hier

der Zweck der Untersuchungen,
die angewendeten Untersuchungsmethoden,
die erhaltenen Resultate und
die aus denselben gezogenen Schlußfolgerungen

so ersehen werden können, daß ein Urtheil über den Werth der ermittelten Thatfachen möglich ist. Die Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Untersuchungen tragen die Korps-

stabsapotheker allein und haben sie demzufolge die betreffenden Gutachten allein zu unterzeichnen.

Eine Zusammenstellung der im Laufe des betreffenden Jahres ausgeführten Untersuchungen ist dem alljährlich hierher vorzuliegenden Jahresbericht des Korpsstabsapothekers beizufügen.

Kriegsministerium. Med.-Abth.

6. Der Oberstabsapotheker.

Einen Oberstabsapotheker giebt es nur in Preußen und hier auch nur einen einzigen. Derselbe gehört zu der Medizinalabtheilung des Kriegsministeriums. Der Geschäftskreis der Medizinalabtheilung umfaßt das gesammte Heeres-sanitätswesen. Dazu gehört unter anderen die Versorgung des Heeres mit Arzneien, Verbandmitteln und chirurgischen Instrumenten, das gesammte Friedens-, Feld- und Festungs-lazarethwesen und die Angelegenheiten der Heeresapotheker.

Die genannten Zweige des Heeres-Sanitätswesens bearbeitet der Oberstabsapotheker zur Vorlage für den Generalstabsarzt, bezw. wird er, wo das pharmazeutische Gebiet gestreift wird, als Mitarbeiter hinzugezogen.

Der Oberstabsapotheker gehört zu den Civilbeamten der Heeresverwaltung. Er bezieht ein Gehalt von mindestens 3000 Mark und höchstens 5400 Mark, im Durchschnitt 4200 Mark. Dazu kommt der Wohnungsgeldzuschuß mit 900 Mark. Das Tagegeld beträgt 12 Mark.

Die Rangordnung für Civilbeamte vom 7. Februar 1817 kennt den Oberstabsapotheker nicht, weil das Amt damals noch nicht bestand. In den Gehaltsnachweisungen wird er den Technikern und Referenten zugezählt.

Wirkungs-
frei

Pflichten
des
Oberstabs-
apothekers

Gebühren

Rang

Anhang.

Anleitung zu Trinkwasser-Untersuchungen im Felde.

(Nach der Kriegs-San.-Ordnung v. 10. Jan. 1878.)

I. Grundsätze.

Im Felde werden sich meist nur solche Untersuchungen des Trinkwassers ausführen lassen, welche zwar erschöpfende quantitative Werthe der im Wasser vorhandenen Körper nicht ergeben, aber erforderlich und hinreichend sind, um ein allgemeines Urtheil über die Brauchbarkeit oder Unbrauchbarkeit desselben zu begründen.

Die Untersuchungen werden in der Regel nur bei länger dauernder Benutzung einer Trinkwasserstelle und bei längeren Rantonirungen u. s. w. stattfinden, sind dann aber, wenn irgend Zweifel an der guten Beschaffenheit des Wassers entstehen, in keinem Falle zu unterlassen.

Die Untersuchungen werden bei den Sanitäts-Detachements vorgenommen. Dort läßt sie der erste Stabsarzt des Detachements von dem Feldapotheker, dessen Obliegenheiten beim Sanitäts-Detachement dies in der Regel gestatten werden, sogleich ausführen, damit das Ergebniß dem Ueberfender der Probe durch den Boten sofort mitgetheilt werden kann. Die Untersuchungen erfordern ihrer Natur nach im Allgemeinen einen Zeitaufwand bis zu etwa einer Stunde.

II. Reagentien und Gerathe.

Bei jedem Sanitats-Detachement befindet sich ein Reagentienkasten zur Wasseruntersuchung mit nachstehendem Inhalt:

a) Reagentien in Flaschen mit Glasstopfel von 100 cem Inhalt:

1) Kaliumpermanganatlosung (0,316 g im Liter = $\frac{1}{100}$ normal). Da diese Losung in ihrer Zusammensetzung nach langerer Zeit sich verandert, so ist auf rechtzeitige Neubeschaffung Bedacht zu nehmen. Dasselbe gilt von der Oxalsurelosung (3) und dem Neffler'schen Reagens (7); 2) Seifenlosung. (2,4 cem zersezten 8,8 mg Calciumcarbonat); 3) Oxalsurelosung (0,63 g im Liter, $\frac{1}{100}$ normal); 4) Kaliumchloridlosung (0,03 g Chlor im Liter).

In Flaschen von 50 cem Inhalt:

5) Schwefelsure von 1,840 spez. Gew. (salpetersurefrei); 6) Salpetersure von 1,185 spez. Gew.; 7) Neffler'sches Reagens; 8) Zinkjodidstarkelosung; 9) Silbernitratlosung 1 : 20; 10) Ammoniumchloridlosung (0,004 Ammoniak im Liter); 11) Kaliumnitritlosung (0,0024 im Liter); 12) Brucinlosung (1 : 800 destill. Wasser); 13) Salpeterlosung (0,04 g im Liter).

b) Gerathe:

14) ein Kochkolben von 150 cem Inhalt; 15) ein Glasgefa (Stehcylinder mit Glasstopfel) von 75 cem Inhalt mit Marke bei 40 cem; 16) eine Tropfburette (Hydrotimeter) zur Hartebestimmung; 17) eine Tropfburette von 10 cem Inhalt; 18) ein graduirtes Reagirglas (mit Fu und Ausgu); 19) sechs gewohnliche Reagirglaser in Lampendocht verpackt; 20) drei Glasstabe (einer zugespitzt); 21) ein Stuck Platinblech; 22) eine weie Porzellanschale; 23) ein Gestell fur Reagirglaser.

III. Ausfuhrung.

Man schopft von dem zu untersuchenden Wasser in ein reines, vorher mit demselben mehrfach ausgespultes Glasgefa.

Ist das Wasser durch aufgewirbelte Bodentheile u. dgl. getrubt, so mu sich dasselbe erst gesetzt haben, ehe es untersucht wird; Filtriren beschleunigt die Klrung.

Hat sich das Trinkwasser nicht bereits durch die gewöhnliche Prüfung mit den Sinnesorganen als unbrauchbar erwiesen, so folgt die chemische Untersuchung.

Wo es sich um Kochen in Reagirgläsern handelt, ist es zweckmäßig, an dem Hals derselben durch Umwickeln mit starkem Papier eine Handhabe herzustellen.

IV. Untersuchung auf organische Substanzen.¹⁾

Es werden 50 cem Wasser abgemessen und in den sorgfältig mit destillirtem Wasser ausgepülten Kochkolben gethan. Man setzt 3 cem verdünnter Schwefelsäure ($1/2 : 2$) und vermittelt der Bürette 5 cem Kaliumpermanganatlösung hinzu. Alsdann kocht man 10 Minuten lang, gießt nach dem Kochen 5 cem Oxalsäure hinzu, schüttelt bis zur Entfärbung und Klärung, tröpfelt vorsichtig so lange aus der Bürette Permanganatlösung hinzu, bis der letzte Tropfen eine wenigstens 5 Minuten lang stehende, schwache Rothfärbung bewirkt.

Die Summe der verbrauchten cem Permanganatlösung weniger der angewandten cem Oxalsäurerösung ergibt die Menge Permanganat, welche zur Oxydation der organischen Substanzen erforderlich war.

Beispiel. Angewandt sind: Wasser 50 cem, hinzugefügt Kaliumpermanganatlösung 5 cem, Oxalsäurelösung 5 cem, nach dem Kochen Kaliumpermanganatlösung 2,5 cem. Demnach verbraucht: Kaliumpermanganatlösung = $5 + 2,5 = 7,5$, Oxalsäurelösung 5 cem = 5, Kaliumpermanganatlösung 2,5 in 50 cem, auf 100 cem Wasser demnach = 5 cem. 10 cem der genau eingestellten Permanganatlösung enthalten $0,00316$ g festes Kaliumpermanganat, 100 cem Wasser haben daher $\frac{5 \cdot 0,00316}{10}$ = 0,00158, oder 100,000 Theile 1,58 Theile Kaliumpermanganat zur Oxydation gebraucht.

Die Permanganatlösung verändert sich leicht, wird jedoch da-

¹⁾ Das gewählte Verfahren ist das Kubel'sche (Kubel und Diemann, pag. 104—106).

durch nicht vollständig unbrauchbar; man hat nur durch einen mit der beständigeren Oxalsäurelösung anzustellenden Versuch ihren Gehalt an unzersehtem Kaliumpermanganat von Neuem zu ermitteln. Zu dem Ende erhitzt man 45 ccm Wasser mit 5 ccm der Oxalsäurelösung bis zum Sieden, setzt Permanganatlösung hinzu und beobachtet, wieviel ccm derselben zur gelinden Rothfärbung der Flüssigkeit erforderlich sind. Um mit Hilfe dieser Lösung von etwas verändertem Gehalt die Theile festen Kaliumpermanganats zu ermitteln, welche zur Oxydation der organischen Substanzen in 100,000 Theilen Wasser erforderlich sind, zieht man von der Gesamtmenge der bei dem Versuche hinzugesetzten ccm Permanganatlösung die zur Oxydation von 5 ccm der Oxalsäurelösung erforderlichen ccm Permanganatlösung ab und multipliziert die Differenz an ccm mit $2 \cdot \frac{0,00316}{x}$, wobei x die ccm Permanganatlösung bezeichnet, welche 10 ccm Oxalsäurelösung entsprechen.

V. Untersuchung auf Salpetersäure.¹⁾

Ihr qualitativer Nachweis beruht auf der Eigenschaft, auch bei großer Verdünnung in Gegenwart von konzentrierter Schwefelsäure eine Brucinlösung deutlich roth zu färben.

Man führt die Prüfung folgendermaßen aus: 3 Tropfen des zu prüfenden Wassers bringt man in ein weißes Porzellanschälchen, thut ebensoviel Brucinlösung dazu, und läßt in das Gemisch tropfenweise konzentrierte Schwefelsäure fallen.

Ist Salpetersäure in erheblicherem Maße vorhanden, so wird die Flüssigkeit deutlich roth gefärbt.

Zur Kontrolle versetzt man 3 Tropfen der Salpeterlösung in gleicher Weise mit Brucinlösung und konzentrierter Schwefelsäure. Tritt in dem natürlichen Wasser eine stärkere Reaction als in der Versuchsflüssigkeit auf, so ist dasselbe als zu salpetersäurehaltig zu bezeichnen. Die konzentrierte Schwefelsäure ist vor jedem Versuch

¹⁾ Das vorgeschriebene Verfahren ist genau das Reichardt'sche.

mit Brucinlösung auf ihre Reinheit (Abwesenheit von Salpetersäure) zu prüfen. Erforderlichenfalls ist die vorhandene Salpetersäure durch Erwärmen zu entfernen.

VI. Untersuchung auf salpetrige Säure.

Diese Untersuchung beruht darauf, daß freie salpetrige Säure die Eigenschaft hat, aus Jodwasserstoffsäure Jod auszuscheiden, und, wenn diese Reaktion in einer Stärkelösung vor sich geht, diese Lösung schon beim Vorhandensein eines Zehnmilliontels salpetriger Säure durch das freier werdende Jod zu bläuen. Man vermeide bei der Untersuchung direktes Sonnenlicht, da dieses allein schon das Jod frei machen kann.

Man mißt mit dem graduirten Reagirglas 20 cem Wasser ab und gießt dasselbe in ein gewöhnliches Reagirglas. Dann setzt man 1 cem Zinkjodidstärkelösung und $\frac{1}{2}$ cem verdünnter Schwefelsäure hinzu, schüttelt um und beobachtet die Farbenveränderung. Bildet sich ein dunkles Blau, so ist mehr salpetrige Säure vorhanden, als zulässig. Tritt die blaue Färbung nur schwach und langsam ein, so ist die Prüfung zu wiederholen und gleichzeitig ein Kontrollversuch anzustellen, um die noch zulässige Grenze der Bläuung zu bestimmen. Zu diesem Zweck mischt man in einem Glase 1 cem Kaliumnitritlösung 19 cem dest. Wasser, setzt hinzu: 1 cem Zinkjodidstärkelösung, $\frac{1}{2}$ cem verdünnte Schwefelsäure. Zu derselben Zeit wird in einem andern Glase die Mischung zu 2 hergestellt. Alsdann werden beide Reagirgläser auf weißes Papier gehalten und die nach dem Schütteln eintretende Farbenveränderung beobachtet. Ist der in der Kontrollflüssigkeit entstandene Farbenton heller als in der zu untersuchenden Flüssigkeit, so ist die zulässige Grenze des Gehalts des Wassers an salpetriger Säure überschritten.

VII. Untersuchung auf Ammoniak.

Man nimmt 20 cem Wasser und fügt $\frac{1}{2}$ cem Nesker'sches Reagens hinzu. Tritt eine dunkle Gelbfärbung oder Röthung

oder gar ein rother Niederschlag ein, so ist Ammoniak in zu reichlicher Menge vorhanden.

Die Grenze, bis zu welcher die Anwesenheit von Ammoniak zulässig ist, ermittelt man folgendermaßen: man bewahrt die Probe auf, erzeugt sich in einem zweiten Glase mit 1 ccm der in Nr. 10 der Reagentien erwähnten Flüssigkeit, welche mit 19 ccm dest. Wasser zu verdünnen und mit $\frac{1}{2}$ ccm Neßler'sches Reagens zu versetzen ist, den Farbenton, welcher die größte noch zulässige Menge Ammoniak anzeigt. Ist der Farbenton der zu untersuchenden Flüssigkeit dunkler als derjenige der Kontrollflüssigkeit, so ist die zulässige Grenze überschritten.¹⁾

War das Wasser schon vor dem Versuch zu 1 gefärbt, so ist dies bei Beurtheilung des Farbentons in Rechnung zu stellen und darf in diesem Falle nur bei Entstehung eines rothen Farbentons die Gegenwart von Ammoniak angenommen werden.

Ist das Wasser stark kalk- bezw. magnesiainhaltig, so wird schon durch den Zusatz des Neßler'schen Reagens ein Niederschlag erzeugt, der allerdings bei Abwesenheit von Ammoniak und in farblosem Wasser weiß ist.

Sind nur Spuren von Ammoniak vorhanden und ist das Wasser zugleich deutlich gefärbt, so bleibt der Nachweis des Ammoniaks auch bei Gelbfärbung des Niederschlags unsicher, weil diese vom Farbstoff des Wassers bezw. von Eisenoxyd herrühren kann. Erst eine deutlich rothe Färbung des Niederschlags kann in diesem Falle Ammoniak anzeigen.

VIII. Untersuchung auf Chlor.

20 ccm Wasser werden mit Salpetersäure angesäuert und mit etwa 10 Tropfen Silbernitratlösung versetzt. Entsteht keine Fällung, so ist das Wasser frei von Chlor; bei Gegenwart geringer Mengen bildet sich eine Opalescenz, bei Gegenwart größerer Mengen eine deutliche weiße Trübung bezw. Abscheidung weißer Flocken.

¹⁾ Für die Civilpraxis nicht zu billigen.

Zur Schätzung, ob der Grenzwert erreicht ist oder nicht, dient die unter 4 der Reagentien angegebene Kaliumchloridlösung, welche 3 Theile Chlor in 100,000 Theilen Flüssigkeit enthält. 20 ccm dieser Lösung werden wie das zu prüfende Wasser behandelt und die entstandenen Trübungen mit einander verglichen. Der schwächere Niederschlag zeigt den geringen Chlorgehalt an.

IX. Untersuchung auf Kalk- (bezw. Magnesia-) Salze.¹⁾

Beim Mangel an Zeit genügt die Bestimmung der Gesamthärte, sonst ist auch mit Rücksicht auf die Schwefelsäureuntersuchung die Bestimmung der bleibenden Härte erforderlich.

Man füllt das 75 ccm Raum umfassende Gefäß Nr. 15 der Geräthe bis zur Marke (40 ccm) und stellt es verstopft bei Seite.

Man füllt mit der unter Nr. 2 der Reagentien beschriebenen Seifenlösung die Tropfbürette Nr. 16 bis zum obersten Theilstrich, indem man einen spitzigen Glasstab in die größere Oeffnung einsetzt und an demselben die Seifenlösung langsam heruntergleiten läßt (der Innenraum der Bürette ist so graduirt, daß jeder Theilstrich 1 Härtegrade in 100,000 Theilen Wasser entspricht).

Man faßt die Bürette mit Daumen und Mittelfinger der rechten Hand, schließt die größere Oeffnung mit dem Zeigefinger, bringt die kleinere Ausflußöffnung in den Hals der in die linke Hand genommenen Flasche und läßt etwa bis zum 10. Theilstrich unter entsprechender Neigung und Lüftung des Zeigefingers von der Seifenlösung einfließen. Man verstopft nunmehr die Flasche wieder und schüttelt stark mit auf- und abwärtsgehenden Bewegungen.

Zeigt sich nach dem Schütteln kein feinblasiger Schaum, so tropft man unter wiederholtem Schütteln langsam von Neuem Seifenlösung hinzu, bis durch den letzten Tropfen der gewünschte zarte, 5 Minuten lang stehende Schaum erzeugt wird.

¹⁾ Das vorgeschriebene Verfahren ist das von Boutron und Boudet.

Die Zahl, welche dem Stand der Seifenlösung bei senkrechter Haltung der Bürette entspricht, zeigt unmittelbar die französischen Härtegrade in 100,000 Theilen Wasser an. Zur Umrechnung der französischen in deutsche Härtegrade multipliziert man die Zahl der ersteren mit 0,56.

Sollten mehr als 22 Grade Seifenlösung bis zur Schaumbildung erforderlich sein, so muß der Versuch wiederholt werden, weil sich über 22 hinaus Fehlerquellen ergeben. Man verdünnt bei diesem neuen Versuch das zu untersuchende Wasser entsprechend und multipliziert mit dem Verdünnungskoeffizienten (z. B. angewandt sind 10 cem Wasser, zu 40 cem mit destillirtem Wasser verdünnt, verbraucht sind 10 Grade Seifenlösung, Gesamthärte = $10 \cdot 4 = 40$).

Die Bestimmung der bleibenden Härte hat insofern eine gewisse Bedeutung für die Beurtheilung des Wassers, als mittelst derselben der Gehalt an Gyps, welcher fast ausschließlich die bleibende Härte bedingt, und der Gehalt an Schwefelsäure, welche meist ausschließlich an Kalk gebunden ist, gefunden wird.

Behufs der Untersuchung füllt man 100 cem Wasser in den Kolben Nr. 14, umgiebt den Hals mit einem mehrfach zusammengefalteten Papierstreifen, erfafst den überstehenden Flügel desselben und kocht $\frac{1}{2}$ Stunde lang über der Spirituslampe. Das verdampfende Wasser muß dabei von Zeit zu Zeit durch destillirtes Wasser ersetzt werden. Nach dem Kochen filtrirt man schnell, läßt erkalten, füllt zu 100 cem auf und bestimmt in 40 cem die Härte wie oben.

X. Untersuchung auf Schwefelsäure.

Die Bestimmung der bleibenden Härte kann für die Schätzung der vorhandenen Menge Schwefelsäure, da eine quantitative Gewichtsanalyse im Felde nicht ausführbar ist, benutzt werden. Man wird keine allzu großen Fehler begehen, wenn man die gesammte Schwefelsäure als an Kalk gebunden annimmt und demgemäß auf

1 französische Härtegrad 1 Theil Schwefelsäure in 100,000 Theilen rechnet.¹⁾

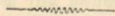
XI. Beurtheilung der Resultate.

Ein Wasser, welches sonst gute Eigenschaften hat und auf Ammoniak, Salpeter- und salpetrige Säure schwach reagirt, kann noch als brauchbar bezeichnet werden.

Trübe Wasser sind stets verdächtig, namentlich, wenn eine erhebliche Menge Kaliumpermanganatlösung rasch entfärbt wird, und die Reaktionen auf Ammoniak, salpetrige und Salpetersäure deutlich hervortreten. Derartige Wasser dürfen jedenfalls nur gereinigt oder filtrirt genossen werden.

Als rein und gesund wird nach der gewöhnlichen Annahme dasjenige Wasser bezeichnet, welches außer den in § 6 dieser Anlage angegebenen Eigenschaften nicht mehr als 1 Theil Kaliumpermanganatlösung reduziert, Ammoniak nur in Spuren, Salpetersäure nur in den angegebenen Grenzen, salpetrige Säure aber gar nicht enthält und nicht mehr als 36 französische Härtegrade hat. Dagegen ist nicht mit Sicherheit allgemein bestimmbar, von welcher Grenze ab ein nicht ganz reines Wasser bereits gesundheitschädlich wird, zumal bei der Entstehung von Krankheiten verschiedene Ursachen einwirken können.

¹⁾ Der zulässige Grenzwert der Schwefelsäure in dem Trinkwasser (0,05 bis 0,06 in Liter) ist nicht angegeben.



Register.

| | Seite | | Seite |
|--------------------------------|--------|--------------------------------------|------------|
| Abchied | 70 | Civilbeamte | 10 |
| Abtheilung d. Artillerie 3. | 4 | Departement, Allgem. Kriegs- | 7 |
| " " Intendantur . | 8 | " Militär=Defon. | 7 |
| " " Kriegsmintst. | 7. 8 | Dienstpflicht, aktive | 2 |
| " " Medizinal= . . | 93 | Dispensiranstalt | 14. 15. 16 |
| Allgemeines | 1 | Disziplinarverhältnisse: | |
| Armeeforps, Bestandth. eines | 4 | d. Feldapoth. | 75. 82. 83 |
| " Vertheilung der | 4 | " Garnison=Lazareths . | 13 |
| Artillerie | 3. 4 | " Militärapothekers . | 37 |
| Arzneireserve, Korps= . . . | 9 | " Oberapothekers . . . | 63 |
| Ausgabe=Schein | 42 | " Unterapothekers . . . | 57 |
| Auswanderung , | 68 | | |
| | | Gid des Militärapothekers . | 35 |
| Bataillon | 3. 4 | Einjährig-freiwilliger Dienst | 2 |
| Beamte | 10 | Einnahme=Schein | 42 |
| Beförderung d. Militärapoth. | 50 | Eisenbahntuppen | 3 |
| " " Unterap. | 54. 55 | Eintritt d. Militärap. 18—21. | 25 |
| Befazungsarmee | 4 | Ersatzbehörden | 1 |
| Befazungsstruppen | 4 | Ersatzreserve | 2 |
| Beschaffung d. Arz. i. Jr. . . | 40 | Ersatztruppen | 4. 5 |
| " " " " Kr. 72. 78. | 81 | Ersatzwesen | 1 |
| Beschwerden | 61 | Escadron | 3. 4 |
| Bestellzettel | 40 | Etappe | 72 |
| Bezirk, Armeeforps= | 1 | | |
| Inf.=Brigade= | 1 | Feldapotheker | 71—77 |
| Landwehr= | 1 | Feldarmee | 4 |
| Landw.=Komp. | 1 | Feldlazareth | 79 |
| Brigade | 4 | | |

| | Seite | | Seite |
|------------------------------------|----------------|--|---------------|
| Feldreservetruppen | 4 | Kriegslazareth | 83 |
| Feldtruppen | 4 | Kriegsministerium | 7. 8 |
| Festungslazareth | 86 | Kriegszustand | 4 |
| Garnisonlazareth | 13 | Landsturmpflicht | 2 |
| Gebietseintheilung, militär. . . | 1 | Landwehr, Verlegung zur . . . | 69 |
| Gebührnisse d. Stabsapoth. . . | 87 | Landwehrdienstpflicht | 2 |
| " " Oberstabsap. . . | 93 | Landwehrstammrolle | 51 |
| Generalkommando | 4. 8 | Lazarethgehülfe | 6 |
| " " stellvertr. | 4 | Lazareth-Reserve-Depot | 84 |
| Grüßverhältn. d. Militärap. 36. 37 | 68 | Liebesmahl | 67 |
| " " Oberapoth. | 68 | Medikamentenberechn., tab. . . | 45 |
| Güter-Depot, immobiles | 85 | Medizinalabtheilung | 93 |
| Hauptmeldeamt | 51 | Meldeamt | 51 |
| Hauptverbandspatz | 76 | Meldepflicht | 51 |
| Heer, Das eigentliche | 1 | Militärapotheker, einj.=freiw. . | 32 |
| Heeresapotheker | 17 | Militärärzte, Assistenz= | 6 |
| Heeresverwaltung | 7 | " einj.=freiw. | 6. 7 |
| Honneurs d. Offiziere | 31 | " obere | 5 |
| " " übrigen | 31 | " Untere | 6. 7 |
| Jäger | 3 | Militärbeamte | 10. 11 |
| Infanterie | 3. 5 | Militärfrankenwärter | 5. 6 |
| Instrumentenmacher, chirurgische | 84. 85 | Mobilmachung | 4 |
| Intendant | 8. 36. 37 | Musterung, körperliche | 26 |
| Intendantur, Korps=, Divisions= | 8 | Nachweisung 40. 43. 44. 45. 48 | |
| Kavallerie | 3. 4. 5 | Oberstabsapotheker | 93 |
| Kompagnie | 3. 4 | Offiziere | 5. 12 |
| Kontrollbezirk | 51 | Personalbogen | 55. 67 |
| Kontrollversammlung | 52. 57 | Personen d. Soldatenstandes . | 5 |
| Korpsapotheker | 8. 9. 87 | Pflichten d. Korpsapoth. | 88. 89 |
| " " stellvertr. | 91 | " " Oberstabsapoth. | 93 |
| Korpsarzneireserve | 9 | Pioniere | 3 |
| Korpsarzt | 8. 9 | Prüfung der Militärapoth. . . . | 50 |
| | | Rang der Militärapotheker . . . | 39 |
| | | " " Oberapotheker | 55 |

| | Seite | | Seite |
|--|----------|--|--------|
| Rangordnung für Militär= beamte | 10. 11 | Uniform d. Intdr.-Asses. | 36. 37 |
| Rechnungsbescheinigung | 41 | " " " =Räthe | 36. 37 |
| Rechnungslegung | 33 | " " Korps= u. Ober= roßärzte | 36. 37 |
| Regiment | 4 | " " Militärapoth. | 32 |
| Requisition | 72 | " " Oberapotheker | 56 |
| Reservedienspflicht | 2 | " " Sanitätsoffiziere | 5 |
| Reserve-Division | 4 | " " Sanitätsperson. | 5 |
| Reserve-Lazareth | 86 | " " Stabsapotheker | 88 |
| Sanitäts- Detachement | 74 | " " Unterapotheker | 51 |
| Sanitätsdienst im Frieden | 13 | " " Zahlmeister | 36. 37 |
| " im Kriege 73. 74. 77. 81 | | Unterapotheker | 51 |
| Sanitätskorps | 5 | Unteroffiziere | 5 |
| Sanitätsoffiziere | 5. 6. 12 | Untersuchungen, chemische | 91 |
| Sanitätspersonen | 5 | " des Trinkwassers | |
| Schriftverkehr mit Behörden | 22 | im Frieden 94—102 | |
| Sektionen d. Generalkomm. | 8 | Unterricht der Militärapoth. | 50 |
| Soldatenstand | 5 | Urlaub des Militärapoth. | 38 |
| Stabsapotheker | 87 | " " Stabsapoth. | 88 |
| Train | 3 | Verbandmittelreserve | 9 |
| Trinkwasser-Analyse i. Fr. 48. 49 | | Verwaltungsdienst | 13 |
| " i. Kr. 94—102 | | Waffengattungen | 3 |
| Truppentheile | 3 | Wehrpflicht | 1 |
| Truppenverbandplatz | 74 | Zurückstellung hinter die letzte Jahresklasse | 53 |
| Uniform d. Auditeure | 36. 37 | | |
| " " Intendanten | 36. 37 | | |

38937

Verlag von Julius Springer in Berlin.

Die Apotheken-Gesetzgebung

des
deutschen Reiches und der Einzelstaaten
auf der Grundlage der allgemeinen politischen, Handels- und Gewerbegesetzgebung
dargestellt.

Herausgegeben und mit ausführlichen Erläuterungen versehen
von

Dr. H. Böttger.

Redakteur der Pharmaceutischen Zeitung.

2 Bände.

I. Bd.: Reichsgesetzgebung. — II. Bd.: Landesgesetzgebung.

Preis jedes Bandes M. 7,—; gebunden M. 8,—.

Die gesetzlichen Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Deutschen Apotheker-Gehülfen.

Zusammengestellt

von

Dr. H. Böttger,

Redakteur der Pharmaceutischen Zeitung.

Preis kart. M. 1,40.

Die Verwaltung des Garnison-Lazareths.

Angleich als Leitfaden zur Vorbereitung für den militärärztlichen Dienst des Chirurgen
systematisch bearbeitet

von

Dr. C. Mas'jar,

Stabs- und Bataillons-Bez. im I. Schief. Grenad.-Regt. Nr. 10.

Kart. Preis M. 1,60.

Pharmaceutischer Kalender.

Herausgegeben von

• **Dr. H. Böttger** und **Dr. B. Fischer.**

I. Theil: Tages-, Notiz-, Blüten-, Sammel-, Arbeits-Kalender, nebst Regeln und
Hilfsmitteln für praktische Pharmacie.

II. Theil: Pharmaceutisches Jahrbuch.

I. Theil geb. in Leinwand.

II. Theil geheftet.

Preis zusammen M. 3,—.

I. Theil geb. in Leder.

II. Theil geheftet.

Preis zusammen M. 3,50.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.